Stand: 02.07.2025 04:52:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/7734

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/7734 vom 05.05.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 47 vom 13.05.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/8898 des KI vom 02.07.2020
4. Beschluss des Plenums 18/8986 vom 08.07.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 52 vom 08.07.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2020

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 05.05.2020 **Drucksache** 18/**7734**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten. Das Fortschreiten der Informationstechnik macht eine Weiterentwicklung des BaySÜG erforderlich.

   Überdies wurde das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG) mit Gesetz vom 16. Juni 2017 in wesentlichen Punkten geändert. Dieses enthält insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

   – Erstmals wurden Regelungen zum materiellen Geheimschutz aufgenommen.
   – Die elektronische Form ist für die Zustimmung der betroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung zugelassen.
   – Die betroffene Person wird grundsätzlich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet.
   – Die in der Sicherheitserklärung geforderten Angaben wurden angepasst. Insbesondere ist die Angabe von Auskunftspersonen nicht mehr erforderlich. Neu anzugeben sind die Adressen eigener Internetseiten bei allen Überprüfungsarten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü2) und der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3).
   – Die mitwirkende Behörde darf nun bei allen Überprüfungsarten auch Einsicht in die öffentlich sichtbaren Internetseiten nehmen und bei der Ü2 und Ü3 zusätzlich in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke.
   – Die von der mitwirkenden Behörde zu treffenden Maßnahmen wurden um die Anfragen an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, die Abfrage von Daten des Ausländerzentralregisters und die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden, letztere mit gesonderter Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person, erweitert.
   – Die Wiederholungsüberprüfung, die in der Regel im Abstand von zehn Jahren einzuleiten ist, ist anders als bisher nunmehr auch bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung Ü1 und Ü2 erforderlich. Die bei allen Überprüfungsarten im Abstand von in der Regel fünf Jahren durchzuführende Aktualisierung wurde dahingehend aufgewertet, dass die mitwirkende Behörde Maßnahmen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich sind, erneut für die betroffene und mitbetroffene Person durchführen und bewerten muss.
   – Es wurde eine Rechtsgrundlage zur Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltende Stelle aufgenommen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Hinsichtlich der vom Bund geänderten Vorschriften besteht auch auf Landesebene Handlungsbedarf.

– Um der Bedeutung des materiellen Geheimschutzes angemessen Rechnung zu tragen, sind Regelungen zum materiellen Geheimschutz auch im Landesrecht aufzunehmen. Dabei handelt es sich um Regelungen, die zum Schutz der Verschlusssachen beachtet werden müssen, wie beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht und die erforderlichen Schutzvorkehrungen für den Umgang mit Verschlusssachen (Erstellung, Kennzeichnung, Aufbewahrung, Weitergabe, Transport etc.).
– Das Verfahren bei der Sicherheitsüberprüfung soll vereinfacht werden, indem auch die elektronische Form zugelassen wird.
– Zur Verbesserung der Transparenz des Verfahrens soll auch nach Landesrecht die betroffene Person künftig nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, sondern auch im Falle der Betrauung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet werden.
– Auf die Angabe der Auskunftspersonen kann − mit Ausnahme der beim Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Personen − verzichtet werden. Die Identitätsprüfung ist durch andere Maßnahmen, beispielsweise durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung oder Auskünfte bei der Meldebehörde, möglich. Die Befragung von Auskunftspersonen steht nicht in angemessenem Verhältnis zum Aufwand an Personal- und Sachkosten.
– Aufgrund der immer größer werdenden Bedeutung der sozialen Medien ist die Angabe der Adressen eigener Internetseiten und die Angabe der Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken notwendig. Zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards sind diese Angaben grundsätzlich bei allen Überprüfungsarten erforderlich. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Regelung bei den einzelnen Überprüfungsarten ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus muss die Angabe der Nutzernamen gefordert werden, da sonst nicht alle Seiten der betroffenen Person in die Überprüfung einbezogen werden können.
– Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Präsentations- und Kommunikationsplattform genutzt werden, ist erforderlich, dass die mitwirkende Behörde bei allen Überprüfungsarten gleichermaßen Informationen aus öffentlich sichtbaren Internetseiten der zu überprüfenden Person und allgemein zugängliche Informationen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet in die Bewertung zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, einbeziehen darf.
– Zur Gewährleistung einer lückenlosen Überprüfung ist eine Ausweitung der von der mitwirkenden Behörde zu treffenden Maßnahmen um die Anfragen an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, die Abfrage von Daten des Ausländerzentralregisters und die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden, letztere mit gesonderter Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person, erforderlich.
– Die Ausweitung der Wiederholungsüberprüfung von der Ü3 auf alle Überprüfungsarten ist auch auf Landesebene erforderlich. Innerhalb von zehn Jahren können wesentliche neue sicherheitserhebliche Erkenntnisse auftreten, die es zu erkennen gilt. Nur durch Wiederholung der Erstüberprüfung kann eine umfassende Erkennung sicherheitserheblicher Umstände ermöglicht werden. Dieses Bedürfnis besteht für alle Überprüfungsarten gleichermaßen, so dass kein Unterschied zwischen den einzelnen Überprüfungsarten gerechtfertigt ist.

– Auch ein Bedürfnis für die Aufwertung der Aktualisierung in der Weise, dass die mitwirkende Behörde Maßnahmen in erforderlichem Umfang erneut durchführen und bewerten muss, ist gegeben. Nur so kann vermieden werden, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die auch erst nach Abschluss der Erstüberprüfung auftreten können, nicht erkannt werden.

– Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit besteht das Bedürfnis für die Aufnahme einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage zur Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltende Stelle.

Mit der Novelle des BaySÜG sollen die Änderungen auf Bundesebene auch auf Landesebene nachvollzogen werden, um eine Harmonisierung mit Bundesrecht zu erreichen. Darüber hinaus wird weiteren Änderungsbedarfen Rechnung getragen.

2. Das Gesetzgebungsverfahren dient auch dazu, in einigen anderen Bereichen entbehrlich gewordene Vorschriften aufzuheben oder redaktionelle Anpassungen vorzunehmen:

a) Das Zweite Verwaltungsreformgesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) enthält in Art. 20 Abs. 2 einen Regelungsrest in Form einer Übergangsvorschrift. Diese regelt die Durchführung von Widerspruchsverfahren bei Bescheiden, die vor dem 15. April 2000 bekanntgegeben wurden. Für die Vorschrift besteht kein Bedürfnis mehr.

In Art. 20 Abs. 3 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes ist klargestellt, dass die darin genannten durch Gesetz geänderten Bestimmungen in Rechtsverordnungen nicht durch Gesetz geändert werden müssen, sondern durch Rechtsverordnung geändert werden können. Derartige Bestimmungen, die eine „Entsteinerung“ von durch Gesetz geändertem Verordnungsrecht bewirken sollen, sind nach heute einhelliger Auffassung nicht mehr erforderlich.

b) In § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541) ist ein Regelungsrest in Form einer in das Änderungsgesetz aufgenommenen Übergangsvorschrift enthalten. Die Übergangsvorschrift wird auf Grund des eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr benötigt.

c) In § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) ist eine Übergangsvorschrift enthalten, die auf Grund des eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr benötigt wird.

d) In § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) ist eine Übergangsvorschrift enthalten, die aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr benötigt wird.

e) Mit Wirkung vom 25. Mai 2018 wurde das Polizeiaufgabengesetz (PAG) geändert. Die Verweisung in Art. 24 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) auf Artikel im PAG bedarf der Anpassung.

B) Lösung

1. Das BaySÜG wird weitestgehend an die Regelungen des Bundes angepasst.

Auch im Landesrecht werden erstmals wesentliche Grundsätze des materiellen Geheimschutzes aufgenommen.

Die elektronische Form wird zugelassen und die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet.

Die in der Sicherheitserklärung geforderten Angaben werden angepasst und dementsprechend auch die von der mitwirkenden Behörde durchzuführenden Maßnahmen.

Darüber hinaus wird die Wiederholungsüberprüfung auf alle Überprüfungsarten ausgeweitet und die Aktualisierung aufgewertet.

Daneben sieht der Entwurf zahlreiche Aktualisierungen des BaySÜG im Detail vor, die aufgrund der langjährigen Erfahrungen bei seiner Anwendung erforderlich geworden sind.

2. Art. 20 Abs. 2 und 3 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes werden aufgehoben.
3. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1996 wird aufgehoben.
4. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 25. Juli 2002 wird aufgehoben.
5. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 wird aufgehoben.
6. Art. 24 Satz 2 BayFwG wird redaktionell an die geänderten Artikelbezeichnungen des PAG angepasst und klarstellend präzisiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

a) Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

aa) Landesamt für Verfassungsschutz

Bei der an der Sicherheitsüberprüfung mitwirkenden Behörde (Landesamt für Verfassungsschutz) entstehen derzeit noch nicht konkret bezifferbare zusätzliche Sach- und Personalkosten.

Sie beruhen insbesondere auf der Einführung zusätzlicher Maßnahmen, die bei der Sicherheitsüberprüfung von der mitwirkenden Behörde durchzuführen sind. Dabei handelt es sich um die neu eingeführte Abfrage von Daten an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, die Abfrage von Daten des Ausländerzentralregisters und die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden. Besonders ins Gewicht fällt darüber hinaus die neu eingeführte Einsichtnahme in öffentlich sichtbare eigene Internetseiten und in die allgemein zugänglichen Informationen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet. Es ist davon auszugehen, dass hier bei ca. 1 500 Fällen jährlich ein Zeitaufwand von ca. 60 Minuten pro Fall entsteht.

Zusätzlichen personellen Aufwand bereitet die Befragung von Auskunfts- und Referenzpersonen auch zur mitbetroffenen Person bei Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Auch die Durchführung der Wiederholungsüberprüfung zusätzlich bei der Ü1 und Ü2 (ca. 1 400 Fälle) im Abstand von zehn Jahren führt zu einem erhöhten Personalaufwand.

Schätzungsweise wird davon ausgegangen, dass für den erhöhten Aufwand der mitwirkenden Behörde personelle Kapazitäten in Höhe von ca. 4 Stellen der 3. Qualifikationsebene (jährliche Personalkosten von rd. 380 Tsd. Euro) erforderlich werden.

Zum anderen verursachen die neu geschaffenen Maßnahmen Beschaffungskosten für die entsprechende Hardware und Verbrauchsmaterialien.

Durch die zusätzlich erforderlich werdenden Befragungen zum einen bei den Mitarbeitern des Landesamtes für Verfassungsschutz (Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen auch bei der mitbetroffenen Person) und zum anderen bei der Wiederholungsüberprüfung entstehen zusätzliche Sachkosten durch zusätzlich erforderliche Reisetätigkeiten.

bb) Zuständige Stelle

Bei der zuständigen Stelle werden erhöhte Sach- und Personalkosten entstehen.

Der erhöhte Personalaufwand der zuständigen Stellen ergibt sich insbesondere aus der neu eingeführten Pflicht, der betroffenen Person das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht nur bei Ablehnung mitzuteilen. Auch die Anweisung der mitwirkenden Behörde zur Maßnahmendurchführung bei der Aktualisierung und zur Durchführung der Wiederholungsüberprüfung führt zu einem Mehraufwand. Daraus folgend sind zusätzliche Bewertungen vorzunehmen. Darüber hinaus führt die Bearbeitung von Meldungen von Veränderungen durch die Personalverwaltung der nicht-öffentlichen Stelle zu einem Mehraufwand. Auch die von der zuständigen Stelle durchzuführende Bewertung, ob vergleichbare Überprüfungsmaßnahmen rechtfertigen, dass eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden kann, führt zu einem personellen Mehraufwand.

Mit diesen neu geschaffenen Pflichten der zuständigen Stelle gehen auch Kosten für Verbrauchsmaterialien einher.

b) Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Keine

2. Kommunen

Soweit den Kommunen als zuständige Stelle ein unter D) Nr. 1. a) bb) genannter Mehraufwand entsteht, liegt dieser jedenfalls unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

a) Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

aa) Wirtschaft

Durch die Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse entstehen der Wirtschaft zusätzliche Bürokratiekosten. Es handelt sich dabei aber lediglich um einen marginalen Erfüllungsaufwand.

bb) Bürger

Im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Sicherheitserklärung entsteht künftig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Es sind bislang nicht erforderliche Angaben in der Sicherheitserklärung zu machen. Darüber hinaus ist ein Ausfüllen des Formulars für die Wiederholungsüberprüfung auch bei der Ü1 und Ü2 erforderlich. Auch die Zustimmung zur Anfrage an ausländische Sicherheitsbehörden kann erforderlich sein.

Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand ist für den Bürger zumutbar. Finanzielle Belastungen bestehen nicht.

b) Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Keine

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**7734**
05.05.2020

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1
Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG)“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
3. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „(Sicherheitsüberprüfung)“ die Wörter „sowie den Schutz von Verschlusssachen“ eingefügt.
   b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „geheimhaltungsbedürftigte“ durch das Wort „geheimhaltungsbedürftige“ ersetzt.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch ein Komma ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 wird das Wort „Ausfall“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
      bb) In Nr. 2 wird das Wort „Zerstörung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
   c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ausfall oder schwere Beschädigung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „(Betroffener)“ durch die Wörter „(betroffene Person)“ ersetzt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person.“

      cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „[4]Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person innerhalb der letzten fünf Jahre eine gleich- oder höherwertige Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist.“

   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) [1]In die Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 oder Art. 12 sind einzubeziehen (mitbetroffene Person):

      1. die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte der betroffenen Person,
      2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der betroffenen Person oder

3. die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder dem die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte).

[2]Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. [3]Die Einbeziehung bedarf der schriftlichen Zustimmung der in Satz 1 genannten Person. [4]Begründet die betroffene Person einen Personenstand im Sinn von Satz 1 während oder nach der Sicherheitsüberprüfung, hat sie die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. [5]Das Gleiche gilt, wenn die Volljährigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten während oder nach der Sicherheitsüberprüfung eintritt."

6. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Zuständigkeit

(1) [1]Zuständige Stellen für die Sicherheitsüberprüfung sind

1. die in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen oder sie dazu ermächtigen wollen, vorbehaltlich der Nr. 2,
2. die staatlichen Mittelbehörden auch für den ihnen nachgeordneten Bereich,
3. bei politischen Parteien im Sinn von Art. 21 GG sowie deren Stiftungen die Parteien selbst.

[2]Weitere Abweichungen von Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige oberste Staatsbehörde anordnen. [3]Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz, soweit nicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einzelfall die Mitwirkung einer anderen Verfassungsschutzbehörde veranlasst.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist

1. für seine Beschäftigten und Personen, die sich dort um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben,
2. für andere betroffene Personen, wenn diese dort mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 betraut werden sollen,

zuständige Stelle und mitwirkende Behörde zugleich, sofern nicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Bezug auf Nr. 1 eine abweichende Regelung trifft oder das Landesamt für Verfassungsschutz für die in Nr. 2 genannten Personen seine alleinige Zuständigkeit nach Art und Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für entbehrlich hält."

7. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Geheimschutzbeauftragter

[1]Die nach Art. 5 Abs. 1 und 3 zuständigen Stellen bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Geheimschutzbeauftragten sowie eine zu dessen Vertretung berechtigte Person. [2]Soweit ein Geheimschutzbeauftragter nicht bestellt wird, nimmt die Dienststellenleitung die Aufgaben des Geheimschutzbeauftragten wahr. [3]Der Geheimschutzbeauftragte nimmt auch die Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 wahr."

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Verschlusssachen können auch Produkte und die dazugehörenden Dokumente sowie Mittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel)."

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) [1]Von einer Verschlusssache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. [2]Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.“

c) In Abs. 2 werden die Wörter „Eine Verschlußsache ist“ durch die Wörter „Verschlusssachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 oder auf deren Veranlassung in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:“ ersetzt.

d) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wer auf Grund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlusssache erlangt,

1. ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes oder durch Verwaltungsvorschriften getroffen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlusssache erlangt.

(4) [1]Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, Verschlusssachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird, und darauf hinzuwirken, dass solche Versuche erkannt und aufgeklärt werden können. [2]Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlusssachen an nicht-öffentliche Stellen. [3]Die eine Verschlusssache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlusssachen treffen.“

9. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Im Sinn dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen
   a) ausländischer Nachrichtendienste,
   b) von Vereinigungen im Sinn der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
   c) extremistischer Organisationen, die Bestrebungen im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes verfolgen

   oder
3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Einhaltung.

[2]Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 im Hinblick auf die mitbetroffene Person vorliegen.“

10. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen und gegebenenfalls der einbezogenen Person“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„[2]Art. 4 Abs. 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. [3]Art. 16 Abs. 4 bleibt unberührt.“

11. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Wird eine Stelle neu als sicherheitsempfindlich im Sinn des Art. 3 Abs. 4 eingestuft, ist für die dort tätigen Personen unverzüglich die Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 Nr. 2 durchzuführen.“

12. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Personen oder“ die Wörter „öffentlichen und“ eingefügt.

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „beim Betroffenen oder bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „bei der betroffenen oder mitbetroffenen Person“ ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners“ durch die Wörter „der betroffenen oder mitbetroffenen Person“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„[1]Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen oder mitbetroffenen Person für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn die betroffene oder mitbetroffene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren ist und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder wenn Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. [2]Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. Art. 15 wird wie folgt gefasst:

„Art. 15
Sicherheitserklärung

(1) [1]In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
2a. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr, in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,

8. Anzahl der Kinder,

8a. private und berufliche telefonische und elektronische Erreichbarkeit,

9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Verhältnis zu diesen Personen),

10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),

11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Aufenthaltsort,

12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses sowie die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum,

13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,

14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,

15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,

16. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können,

17. anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,

17a. strafrechtliche Verurteilungen im Ausland,

18. Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,

19. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Beruf, berufliche und private Anschrift und telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Art. 12,

20. frühere Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen,

21. soweit erforderlich die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet einschließlich der Nutzernamen.

[2]Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder der betroffenen Person mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. [3]Die Lichtbilder können in elektronischer Form verlangt werden.

(2) [1]Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 10 entfallen die Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 12. [2]Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 dürfen nachträglich erhoben werden, soweit Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 4 zu treffen sind. [3]Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 entfallen, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. [4]Zu den in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind mit deren Einverständnis die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 14 bis 16 genannten Daten anzugeben.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 oder 12 sind zur mitbetroffenen Person zusätzlich die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7, 12, 13 und 17 bis 19 genannten Daten anzugeben.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in Art. 5 Abs. 3 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze und Aufenthalte seit der Geburt, Geschwister, abgeschlossene Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren, abgeschlossene Disziplinarverfahren, alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik sowie zwei Auskunftspersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie Verhältnis zur Person) zur Identitätsprüfung der betroffenen Person anzugeben.

(5) [1]Die betroffene Person kann Angaben verweigern, die für sie, eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinn von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. [2]Dies gilt auch, soweit für eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen der mitbetroffenen Person eine solche Gefahr begründet werden könnte. [3]Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.

(6) [1]Die Sicherheitserklärung ist von der betroffenen Person der zuständigen Stelle zuzuleiten. [2]Sie prüft die Angaben der betroffenen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. [3]Zu diesem Zweck kann der Personalakt eingesehen werden. [4]Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. [5]Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in den Personalakt Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.“

15. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Überprüfungszeitraum“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 5 Abs. 3)“ gestrichen.

bb) Nr. 2 wird durch die folgenden Nrn. 2 und 2 a ersetzt:

„2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,

2a. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach den Vorschriften des AZR-Gesetzes gespeicherten Daten,“.

cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „zum Betroffenen“ werden gestrichen.

bbb) Das Wort „Grenzschutzdirektion“ wird durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.

ccc) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.“

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) [1]Eine Anfrage nach Abs. 1 Nr. 4 bedarf der gesonderten Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person. [2]Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
4. Wohnsitze, Adressen des Aufenthalts in dem Staat, dessen Sicherheitsbehörde oder zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,
5. aktueller Wohnsitz, sofern erforderlich,
6. Pass- oder Personalausweisnummer oder Ablichtung des Ausweisdokuments, sofern erforderlich,
7. Angaben zu den Eltern, sofern erforderlich, und
8. Anlass der Anfrage.

[3]Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,
2. Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder
3. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen oder mitbetroffenen Person.

[4]Zugunsten der betroffenen oder mitbetroffenen Person ist zu berücksichtigen, ob im angefragten Staat ein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist. [5]Wird eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht durchgeführt oder wurde sie nicht beantwortet, ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden."

d) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]" gestrichen.

bb) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „Art. 11" werden die Wörter „und für die mitbetroffene Person" eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „zusätzlich" wird die Angabe „zu Abs. 1" eingefügt.

cc) In Nr. 1 werden die Wörter „Wohnsitze des Betroffenen" durch die Wörter „bisherigen Wohnsitze im Inland" ersetzt.

dd) In Nr. 2 werden die Wörter „des Betroffenen" gestrichen.

ee) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „dem Betroffenen" werden durch die Wörter „der betroffenen Person" ersetzt.

bbb) Das Wort „seiner" wird durch das Wort „ihrer" ersetzt.

ccc) Die Wörter „des Betroffenen" werden durch die Wörter „der betroffenen Person" ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]In den Fällen des Art. 12 Nr. 3 sind diese Maßnahmen in der Regel auch im Hinblick auf die mitbetroffene Person durchzuführen."

f) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach den Art. 10 bis 12 kann zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten und in allgemein zugängliche Informationen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet genommen werden."

g) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) [1]Die mitwirkende Behörde kann die betroffene und die mitbetroffene Person befragen. [2]Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert es die Prüfung der Identität oder eine sicherheitserhebliche Erkenntnis, kann die mitwirkende Behörde auch

1. weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen befragen,
2. Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen,
3. die betroffene Person auffordern, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse geeignete Unterlagen beizubringen, oder
4. von öffentlichen Stellen Akten beiziehen, von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Abgabenordnung auch über Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat im Sinn des § 369 Abgabenordnung.“

h) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Absätzen 1 bis 3 und gemäß Absatz 4“ werden durch die Angabe „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

i) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in Art. 5 Abs. 3 genannten Personen auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre.“

16. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Die folgenden Abs. 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) [1]Kann die mitwirkende Behörde die Sicherheitsüberprüfung nicht abschließen, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. [2]Ist die betroffene Person in Bezug auf den in Art. 16 Abs. 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar, teilt die mitwirkende Behörde zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach Art. 16 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben.

(4) [1]Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht. [2]Die Bewertung der übermittelten Erkenntnisse erfolgt auf Grund einer am Zweck der Sicherheitsüberprüfung orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalles, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit. [3]Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.

(5) [1]Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. [2]Die Unterrichtung unterbleibt gegenüber Personen im Sinn des Art. 5 Abs. 3.

(6) [1]Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn die betroffene oder mitbetroffene Person

1. der erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
2. in Bezug auf den in Art. 16 Abs. 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

[2]Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. [3]Art. 4 Abs. 1 Satz 4, Art. 10 Abs. 2 und Art. 19 bleiben unberührt.“

17. Art. 18 wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „Art. 18
    Rechte der betroffenen oder mitbetroffenen Person“.

    b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

    „[1]Vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. [2]Die betroffene Person kann im Rahmen der Anhörung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen.“

    bb) In Satz 4 werden die Wörter „Bewerber für das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Personen im Sinn des Art. 5 Abs. 3“ ersetzt.

    cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

    „[5]Die Gründe für das Unterbleiben sind aktenkundig zu machen.“

    c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) [1]Liegen im Hinblick auf die mitbetroffene Person tatsächliche Anhaltspunkte im Sinn des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vor, ist ihr Gelegenheit zu geben, sich vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. [2]Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

    d) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

18. Art. 19 wird aufgehoben.

19. Art. 20 wird Art. 19 und wie folgt geändert:
    a) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Die Angabe „Art. 4 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Art. 17 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

    bb) Die Wörter „sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen“ werden durch die Wörter „betroffene Person“ ersetzt.

    cc) Das Wort „erlauben“ wird durch die Wörter „mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen“ ersetzt.

    b) In Nr. 1 wird das Wort „einfachen“ gestrichen und nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfung“ wird die Angabe „nach Art. 10“ eingefügt.

    c) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

    „2. bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 und 12 die Maßnahmen der nächstniedrigeren Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat“

20. Nach Art. 19 wird folgender Art. 20 eingefügt:

    „Art. 20
    Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

    [1]Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der betroffenen Person. [2]Dazu zählen:

    1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis,
    2. Änderung des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
    3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
    4. Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,

5. Nebentätigkeitsgenehmigungen,
6. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können."

21. Art. 21 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 werden die Wörter „den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner" durch die Wörter „die betroffene Person oder die mitbetroffene Person" ersetzt.
    b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 19" durch die Angabe „Art. 17 Abs. 4 und 5" ersetzt.
    c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

    „(3) [1]Liegt eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vor, kann die zuständige Stelle die weitere Betrauung der betroffenen Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos untersagen, sofern die besondere Bedeutung der Erkenntnisse und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. [2]Art. 18 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt."

22. Art. 22 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift werden die Wörter „Ergänzung der Sicherheitserklärung" durch das Wort „Aktualisierung" ersetzt.
    b) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

    „(1) [1]Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel nach fünf Jahren erneut zuzuleiten und im Fall eingetretener Veränderungen von der betroffenen Person zu aktualisieren. [2]Die zuständige Stelle prüft die Aktualisierung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit; Art. 15 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 im erforderlichen Umfang für die betroffene und für die mitbetroffene Person erneut durchzuführen und zu bewerten.

    (2) [1]Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. [2]Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. [3]Die Maßnahmen bei der Weiderholungsüberprüfung entsprechen denen der Erstüberprüfung; bei der Sicherheitsüberprüfung nach den Art. 11 und 12 kann die mitwirkende Behörde von einer erneuten Identitätsprüfung absehen. [4]Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung

    1. der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und
    2. der mitbetroffenen Person.

    [5]Art. 17 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

    (3) Verweigert die betroffene oder mitbetroffene Person die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2, ist die weitere Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig."

23. Art. 23 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 werden die Wörter „den Betroffenen" durch die Wörter „die betroffene Person" ersetzt.
    b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

    aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

    „2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis,"

    bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „des" die Wörter „Familienstandes, des" eingefügt.

    cc) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,“

dd) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Überweisungsbeschlüsse,“ die Wörter „Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,“ angefügt.

ee) In Nr. 6 werden die Wörter „Straf- und Disziplinarsachen“ durch die Wörter „Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Nebentätigkeitsgenehmigungen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„[3]Im Fall des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist der Sicherheitsakt an den Geheimschutzbeauftragten der neu zuständigen Stelle abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. [4]Zum Zwecke der Prüfung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 kann der anfordernden Stelle der Sicherheitsakt zur Einsichtnahme übersandt werden.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bbb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft.“

bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„[3]Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. [4]Im Fall des Wechsels der Dienststelle ist der Sicherheitsüberprüfungsakt auf Anforderung an die zuständige mitwirkende Behörde abzugeben, wenn eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt werden soll.“

e) Abs. 5 wird durch die folgenden Abs. 5 bis 8 ersetzt:

„(5) [1]Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Satz 2 genannten Daten mit Ausnahme der Änderung des Wohnsitzes unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. [2]Die Übermittlung der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach Ablauf der in Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Fristen. [3]Die in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten sind unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen.

(6) [1]Der Sicherheitsakt und der Sicherheitsüberprüfungsakt dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. [2]Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn für die Daten die Voraussetzungen der Verarbeitung nach Art. 25 vorliegen. [3]Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.

(7) [1]Bei jeder Abfrage eines Sicherheitsakts oder Sicherheitsüberprüfungsakts nach Abs. 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, Veränderungen und Löschungen von Daten sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. [2]Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungs-

gemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. [3]Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(8) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen im Sinn des Art. 5 Abs. 3 den Sicherheitsakt zusammen mit dem Sicherheitsüberprüfungsakt in einem gemeinsamen Aktenvorgang unter Beachtung der für den jeweiligen Akt geltenden unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftsregelungen führen."

24. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Nimmt die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf, hat die zuständige Stelle die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung innerhalb eines Jahres zu vernichten. [2]Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten. [3]Eine Vernichtung unterbleibt, wenn

1. die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung einwilligt,
2. ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, für das die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung erforderlich sind,
3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
4. Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

[4]Im Falle der Nr. 4 ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. [5]Die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4" durch die Angabe „Abs. 3" ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„[3]Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

25. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 25
Verarbeiten personenbezogener Daten in Dateien".

b) In Abs. 1 wird die Angabe „Nrn." durch die Angabe „Nr." und werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und mitbetroffenen Person und die Aktenfundstelle,"

bbb) In dem Satzteil nach Nr. 3 werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen" durch das Wort „verarbeiten" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6" durch die Angabe „§ 6 Abs. 2" ersetzt.

26. Art. 26 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
            aaa) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 und 3 eingefügt:
                „2. die mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und dem Atomgesetz verfolgten Zwecke,
                3. die mit sonstigen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke,“
            bbb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.
            ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5 und das Komma wird durch die Wörter „von erheblicher Bedeutung und“ ersetzt.
            ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.
            eee) In dem Satzteil nach Nr. 6 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „weiterverarbeitet“ ersetzt.
        bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
            „[2]Die Übermittlung und Weiterverarbeitung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 ist auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung erforderlich sind.“
        cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes“ werden durch die Wörter „zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck“ ersetzt.
        dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „nutzen“ wird durch das Wort „weiterverarbeiten“ ersetzt.
    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
        bb) In Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „weiterverarbeitet“ ersetzt.
    c) In Abs. 3 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
    d) In Abs. 4 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.
    e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „verarbeiten“ durch das Wort „weiterverarbeiten“ und werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
27. Art. 27 wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

        „Art. 27
        Berichtigen, Löschen und Einschränken
        der Verarbeitung personenbezogener Daten“.
    b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Betroffenen“ durch die Wörter „von der betroffenen Person“ ersetzt.
    c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

        „(2) [1]In Dateien für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen
        1. von der zuständigen Stelle
            a) innerhalb eines Jahres, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat,
            b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,

2. von der mitwirkenden Behörde

   a) bei allen Überprüfungsarten innerhalb eines Jahres, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind,

   b) bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 11 und 12 nach Ablauf von elf Jahren und bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 10 nach Ablauf von fünf Jahren, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind,

   c) bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 10 nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,

   d) bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 11 und 12 nach Ablauf von fünfzehn Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

   [2]Die mitwirkende Behörde hat bei allen Überprüfungsarten in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten im Sinn des Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 unverzüglich zu löschen, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist. [3]Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.“

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) [1]Die Löschung nach Abs. 2 Satz 1 unterbleibt, wenn

   1. die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt,
   2. die gespeicherten personenbezogenen Daten noch in einem gerichtlichen Verfahren erforderlich sind,
   3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
   4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen oder mitbetroffenen Person beeinträchtigt würden.

   [2]Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. [3]Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen oder mitbetroffenen Person weiterverarbeitet werden.“

28. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Auf Antrag ist der anfragenden Person von der zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

   bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

   „[2]Die Zustimmung nach Satz 1 ist zu erteilen, soweit kein Ausschlussgrund nach Abs. 3 vorliegt.“

c) In Abs. 3 werden in dem Satzteil nach Nr. 3 die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der anfragenden Person“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

e) In Abs. 7 Halbsatz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

29. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt Sonderregelungen für den nicht-öffentlichen Bereich“.

30. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29
Anwendungsbereich

(1) Personen, die

1. von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen oder
2. von einer nicht-öffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 betraut werden sollen,

sind einer Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu unterziehen.

(2) Sofern sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 durch nicht-öffentliche Stellen in öffentlichen Stellen durchgeführt werden, finden diese Vorschriften nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle Anwendung.“

31. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.
    b) Satz 2 wird aufgehoben.
32. Art. 31 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Die Wörter „Der Betroffene“ werden durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
        bb) Das Wort „seine“ wird durch das Wort „ihre“ ersetzt.
    b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „[2]Außerdem legt sie der nicht-öffentlichen Stelle, in der sie beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll, ihre Angaben zu Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 vor.“
    c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

    „[5]Die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist beizufügen.“
33. Art. 32 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „[1]Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, dass die betroffene Person

    1. zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ermächtigt oder nicht ermächtigt wird,
    2. mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 betraut oder nicht betraut werden darf.“
    b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
            aaa) Nach dem Wort „Ablehnung“ werden die Wörter „oder Aufhebung“ eingefügt.
            bbb) Nach dem Wort „Tätigkeit“ werden die Wörter „oder der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ eingefügt.
        bb) In Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
    c) In Satz 3 werden die Wörter „Zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes können“ durch die Wörter „Sofern es zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck zwingend erforderlich ist, können abweichend von Satz 2“ ersetzt.
    d) In Satz 4 werden die Wörter „den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „die betroffene oder mitbetroffene Person“ ersetzt.

34. Art. 33 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift werden die Wörter „der Sicherheitserklärung“ gestrichen.
    b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Die Wörter „dem Betroffenen, der“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person, die“ ersetzt.
        bb) Die Wörter „alle fünf Jahre“ werden durch die Wörter „nach fünf Jahren“ ersetzt.
    c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
            aaa) Die Wörter „Der Betroffene“ werden durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
            bbb) Das Wort „ergänzen“ wird durch das Wort „aktualisieren“ ersetzt.
        bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
            „[2]Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aktualisierungen in Bezug auf Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen.“
        cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Nrn. 2 und 3“ wird durch die Wörter „im erforderlichen Umfang für die betroffene und die mitbetroffene Person“ ersetzt.
35. Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Art. 34
Übermittlung von Informationen über
persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

(1) Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen:

1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
3. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft und
4. auf Anfrage der zuständigen Stelle weitere bei der nicht-öffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.

(2) [1]Art. 4 Abs. 2 Satz 4 und 5, Art. 17 Abs. 5 Satz 1 und Art. 20 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der zuständigen Stelle die nicht-öffentliche Stelle tritt. [2]Für Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 gilt die Unterrichtungspflicht nach Art. 20 nicht für Veränderungen nach Art. 20 Satz 2 Nr. 3.“

36. Art. 36 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    a) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
    b) Die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ werden durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
37. Art. 37 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sicherheitsüberpüfung“ durch das Wort „Sicherheitsüberprüfung“ ersetzt.
    b) In Abs. 2 wird das Wort „fremde“ durch das Wort „ausländische“ ersetzt.
    c) In Abs. 3 wird das Wort „fremder“ durch das Wort „ausländischer“ ersetzt.

38. Art. 38 wird wie folgt gefasst:

„Art. 38
Verhältnis zum Bayerischen Datenschutzgesetz und zur Verordnung (EU) 2016/679

[1]Die Vorschriften der Art. 4 Abs. 1, 7, 11, 15 bis 17, 20 und 23 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie Art. 4, 7, 24 Abs. 1, 25, 28, 30, 32, 55 bis 58, 77 und 82 der Verordnung (EU) 2016/679 sind entsprechend anzuwenden. [2]Im Übrigen findet das BayDSG keine Anwendung."

39. Art. 40 wird Art. 39 und in Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absätzen" durch die Angabe „Abs." ersetzt.

40. Art. 40 wird wie folgt gefasst:

„Art. 40
Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von betroffenen Personen, die seit dem *[10 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes]* mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den zehn Jahren vor dem *[Zeitpunkt des Inkrafttreten des Gesetzes]* keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum *[5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes]* Art. 22 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten regulären Aktualisierung tritt."

§ 2
Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

In Art. 24 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 164 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64" durch die Angabe „Art. 75 Abs. 1 und 3, Art. 77 Abs. 2, Art. 78 Abs. 1, 2 und 3, Art. 79, 80, 81" ersetzt.

§ 3
Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Art. 20 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes (2. VwReformG) vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
2. Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) Es werden aufgehoben:

1. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541),
2. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322),
3. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272).

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Kernpunkt der Novelle des BaySÜG ist, die mit Gesetz vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) erfolgten Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG) auch auf Landesebene nachzuvollziehen, um eine Harmonisierung mit Bundesrecht zu erreichen. Hierzu bedarf es umfangreicher Änderungen und Ergänzungen des BaySÜG. Handlungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich folgender Regelungen:

– Im Hinblick auf die Bedeutung des materiellen Geheimschutzes werden in Art. 7 erstmals Regelungen hierzu in das Gesetz aufgenommen. Dabei handelt es sich um Regelungen, die zum Schutz der Verschlusssachen beachtet werden müssen, wie beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht und die erforderlichen Schutzvorkehrungen für den Umgang mit Verschlusssachen (etwa Erstellung, Kennzeichnung, Aufbewahrung, Weitergabe, Transport). Bislang enthält das BaySÜG nur Regelungen zum personellen Geheimschutz und die Regelungen zum materiellen Geheimschutz finden sich ausschließlich in untergesetzlichen Regelungen (VSA).
– Die Angaben der Sicherheitserklärung gemäß Art. 15 werden an die Anforderungen des SÜG angepasst.
– Der Gesetzentwurf setzt die durch das Fortschreiben der Informationstechnik erforderlich gewordenen Änderungen um. So soll die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung nicht länger nur durch eigenhändige Unterschrift, sondern auch elektronisch möglich sein.
– Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung wird transparenter gestaltet. Die betroffene Person soll künftig nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, sondern auch im Falle der Zulassung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet werden.
– Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Präsentations- und Kommunikationsplattform genutzt werden, sollen Informationen aus den öffentlich sichtbaren Internetseiten und allgemein zugängliche Informationen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet in die Bewertung zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, einbezogen werden dürfen.
– Zur Gewährleistung einer lückenlosen Überprüfung sollen die von der mitwirkenden Behörde zu treffenden Maßnahmen um die Einsicht in das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters und die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden mit gesonderter Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person ausgeweitet werden.
– Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird in Art. 20 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltende Stelle aufgenommen.
– Zur Aufrechterhaltung des Schutzniveaus soll die Wiederholungsüberprüfung zukünftig bei allen Überprüfungsarten durchgeführt werden. Die Aktualisierung soll ebenfalls aufgewertet werden, indem die mitwirkende Behörde die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 im erforderlichen Umfang erneut durchführen und bewerten muss.

Das Gesetzgebungsverfahren kann zugleich dazu genutzt werden, in einigen anderen Bereichen entbehrlich gewordene Vorschriften aufzuheben oder redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Im Zweiten Verwaltungsreformgesetz, in den Gesetzen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sowie im Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts sind Regelungsreste in Form von Übergangsvorschriften enthalten, die nicht mehr benötigt werden und aufgehoben werden können.

Durch Änderung des PAG mit Wirkung vom 25. Mai 2018 ist eine Verweisung in Art. 24 Satz 2 BayFwG auf Artikel im PAG unrichtig geworden und anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wird die Verweisung klarstellend präzisiert.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Der Gesetzestitel wird auf den bisherigen Kurztitel beschränkt, um die Praxistauglichkeit zu erhöhen.

Zu Nr. 2 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 3 (Art. 1)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Ergänzung der Verschlusssachen ist erforderlich, weil in das Gesetz Regelungen zum materiellen Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen aufgenommen werden, die bisher ausschließlich in untergesetzlichen Bestimmungen (VSA) geregelt waren.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Änderung in Abs. 2 dient der Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Nr. 4 (Art. 3)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Mit der Änderung in Nr. 3 wird das im Landesrecht nicht mehr gebräuchliche Wort „bzw." ersetzt.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Änderung in Nr. 1 ist erforderlich, da bereits eine Beeinträchtigung, nicht nur der Ausfall der dort aufgeführten Einrichtungen eine Gefährdung herbeiführen kann.

Die Änderung in Nr. 2 ist erforderlich, da bereits eine Beeinträchtigung, nicht nur die Zerstörung von Einrichtungen auf Grund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr eine Gefährdung darstellen kann.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Die Änderung ist erforderlich, da bereits Beeinträchtigungen der genannten Einrichtungen gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit verursachen können.

Zu Nr. 5 (Art. 4)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Mit der geschlechtsneutralen Personenbezeichnung in Satz 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 2)

Mit der geschlechtsneutralen Personenbezeichnung in Satz 2 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Die weitere Änderung (Streichung der Wörter „aber nicht in elektronischer Form") ermöglicht es der betroffenen Person, zukünftig die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung auch in elektronischer Form zu erteilen (vgl. dazu Art. 3a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zu Doppelbuchst. cc (Satz 4)

Die Neufassung des Satzes 4 dient der Klarstellung, dass nur bei einer aktuellen gleich- oder höherwertigen Überprüfung auf eine Sicherheitsüberprüfung verzichtet werden kann. Bei der Prüfung der Verzichtsmöglichkeiten dürfen auch Zuverlässigkeitsüberprüfungen z. B. nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) oder dem Atomgesetz (AtG) einbezogen werden. Ein Verzicht ist jedoch nur möglich, soweit die bereits durchgeführte Überprüfung ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen wurde. Weiter

ist der Verzicht nur möglich, wenn die bereits durchgeführte Überprüfung innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgte.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Abs. 2 wurde zum besseren sprachlichen Verständnis umformuliert.

Dabei wird in Nr. 1 bis 3 durch Aufnahme von Paarformen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Zudem wird die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung der mitbetroffenen Person definiert. Auch für die mitbetroffene Person wird die Möglichkeit geschaffen, ihre Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in elektronischer Form zu erteilen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang eröffnet. Insoweit wird auf die Begründung zu Abs. 1 Satz 2 Bezug genommen.

Die Regelung in Nr. 2 betrifft ebenfalls nur volljährige Personen, da eine Lebenspartnerschaft nur zwischen zwei volljährigen Personen begründet werden konnte.

In Nr. 3 ist unter „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur eheähnlichen Gemeinschaft eine Lebensgemeinschaft zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, d. h. über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BVerfGE 87, 234, 264).

Zu Nr. 6 (Art. 5)

Die ehemaligen Abs. 2 und 3 werden zur Straffung des Normtextes dem Abs. 1 als Sätze 1 und 2 angefügt.

Die Anpassung der Angabe in Nr. 1 stellt eine redaktionelle Änderung dar, da für die in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 genannten politischen Parteien und deren Stiftungen Abs. 1 Nr. 3 eine Sonderregelung enthält.

Die Anpassung der Angabe in Satz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Formulierung des Abs. 1 mit zwei Sätzen dar.

Die Regelung im ehemaligen Art. 6 Abs. 2 wird zur klareren Strukturierung im neuen Abs. 2 übernommen.

Schon jetzt sind die Aufgaben der zuständigen Stelle im Bereich des personellen Geheimschutzes von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Das gewährleistet einerseits, dass Sicherheitsinteressen nicht durch Personaleinsatzinteressen verdrängt werden, und andererseits, dass nachteilige Informationen aus der Sicherheitsüberprüfung nicht auf andere Personalmaßnahmen (z. B. Beförderungsentscheidungen) ausstrahlen, die nicht sicherheitsrelevant sind. Daher ist der Begriff „Personalverwaltung“ weit auszulegen und auf alle Stellen der Behörde zu beziehen, die personalverwaltende und personalrechtliche Entscheidungen treffen oder daran mitwirken. Hierzu zählen auch der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte in der Dienststelle. Zur Personalverwaltung gehören dagegen nicht die Aufgaben, die Fachvorgesetzte wahrnehmen, z. B. Geheimschutzbeauftragte gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Darüber hinaus werden der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie die Ansprechperson für Korruptionsprävention neu aufgenommen.

Datenschutzbeauftragte haben unter anderem auf die Einhaltung der datenschutzbezogenen Vorschriften des BaySÜG hinzuwirken. Wegen möglicher Interessenkollisionen sollen sie deshalb keine Aufgaben der zuständigen Stelle wahrnehmen dürfen. Auch für die Ansprechperson für Korruptionsprävention sollen wegen der engen Zweckbindung der personenbezogenen Daten aus der Sicherheitsüberprüfung (Art. 26 BaySÜG) mögliche Interessenkollisionen ausgeschlossen werden. Sämtliche in der Vorschrift genannten Funktionen fließen in der Person des Behördenleiters in zulässiger Weise zusammen.

Der neu gefasste Abs. 3 (ehemaliger Abs. 4) sieht in Satz 1 Nr. 1 zunächst entsprechend der geltenden Rechtslage eine umfassende Zuständigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz für Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen vor, die beim Landesamt für Verfassungsschutz Mitarbeiter sind. Die Vorschrift wird klarstellend

ergänzt um die betroffenen Personen, die sich beim Landesamt für Verfassungsschutz bewerben. Dabei übt das Landesamt für Verfassungsschutz sowohl die Kompetenzen der zuständigen Stelle als auch der mitwirkenden Behörde aus.

Die Festlegung der primären Zuständigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz für andere betroffene Personen, die dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, dient der Klarstellung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz auch in diesen Fällen für die Sicherheitsüberprüfung und die Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, zuständig ist (Satz 1 Nr. 2). Der letzte Halbsatz gibt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeit, in Bezug auf die in Nr. 2 genannten Personen im Einzelfall auf seine Zuständigkeit zu verzichten.

Zu Nr. 7 (Art. 6)

In Satz 1 wird klargestellt, dass auch eine zur Vertretung des Geheimschutzbeauftragten berechtigte Person von der zuständigen Stelle zu bestellen ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Dienststellenleitung die Aufgaben der Geheimschutzbeauftragten oder des Geheimschutzbeauftragten wahrnimmt, sofern eine solche oder ein solcher nicht bestellt wird.

Die Regelung im ehemaligen Abs. 2 wurde zur klareren Strukturierung in Art. 5 Abs. 2 verschoben.

Der ehemalige Abs. 3 wird zu Satz 3.

Zu Nr. 8 (Art. 7)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Satz 2 führt eine Definition der Kryptomittel in das BaySÜG ein. Die Streichung des ehemaligen Satzes 2 erfolgt aufgrund der Übernahme der Regelung in Abs. 2.

Zu Buchst. b (Abs. 1a neu)

Mit dem neuen Abs. 1a wird der im personellen Bereich geltende Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gesetzlich verankert. Die Weitergabe von eingestuften Informationen und die Kenntnisnahme solcher Informationen sind auf das zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Die Gründe der Aufgabenerfüllung im Sinn dieser Regelung gelten für Beamte und Arbeitnehmer in gleicher Weise.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Abs. 2 übernimmt zur besseren Strukturierung die Regelung des ehemaligen Abs. 1 Satz 2. Die Einstufung einer Verschlusssache erfolgt entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit durch eine Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 oder auf deren Veranlassung. Diese Beschränkung ergibt sich daraus, dass Informationen nur im öffentlichen Interesse geheim gehalten werden. Die Definitionen der Geheimhaltungsgrade entsprechen der geltenden Rechtslage.

Zu Buchst. d (Abs. 3 und 4 neu)

Mit dem neuen Abs. 3 werden die Verschwiegenheitspflicht der Personen, denen Zugang zu Verschlusssachen gewährt wird, sowie deren Pflicht, Verschlusssachen vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen, gesetzlich verankert. Die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der VSA und weitergehenden Vorschriften.

Der neue Abs. 4 Satz 1 begründet die Verpflichtung von Behörden, die mit Verschlusssachen umgehen, diese durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zu schützen. Dabei wird auch die Zielrichtung des Schutzes definiert. Verlust und Durchbrechungen der Vertraulichkeit von Verschlusssachen sollen verhindert, auf das Erkennen und die Aufklärung solcher Versuche soll hingewirkt werden. Die einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen ergeben sich aus der VSA und weitergehenden Vorschriften. Die politischen Parteien nach Art. 21 GG erhalten VS nur, soweit sie sich freiwillig zur Beachtung der VS-Vorschriften verpflichtet haben. Die Realisierung der VS-Vorschriften liegt in der Eigenverantwortung der Parteien.

Der neue Abs. 4 Satz 2 verankert gesetzlich, dass der Verschlusssachenschutz der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern (materieller Geheimschutz) nicht endet, wenn diese Verschlusssachen an nicht-öffentliche Stellen weiter-

geben. Als Weitergabe sind dabei alle Fälle zu verstehen, in denen Zugang zu Verschlusssachen gewährt wird oder die Möglichkeit einer Kenntnisnahme entsteht, die nicht durch organisatorische oder sonstige geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die eine Verschlusssache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlusssache treffen. Für die überwiegende Mehrzahl von Verschlusssachen werden die mit der jeweiligen Einstufung verbundenen Schutzmaßnahmen nach den jeweils geltenden untergesetzlichen Vorschriften genügen. Es kann aber erforderlich sein, auch für Verschlusssachen, deren Inhalt einen höheren Geheimhaltungsgrad nicht rechtfertigt, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (etwa ein Verbot der elektronischen Übermittlung). Daher sieht der neue Abs. 4 Satz 3 vor, dass die herausgebende Stelle besondere Schutzmaßnahmen unabhängig von der jeweiligen Einstufung als Auflage anordnen kann, um den jeweils notwendigen Schutz der Vertraulichkeit sicherzustellen. Diese Anordnungen sind für die Empfänger der Verschlusssache verbindlich.

Zu Nr. 9 (Art. 8 Abs. 1)

Die Anpassung der Struktur des Abs. 1 dient der Übersichtlichkeit. Weiter wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

In Nr. 2 wird klargestellt, dass die besondere Gefährdung der betroffenen Person nicht erst durch etwaige Anbahnungs- oder Werbungsversuche entsteht. Vielmehr kann eine besondere Gefährdung (z. B. aufgrund persönlicher Schwächen) bei möglichen Anbahnungs- und Werbungsversuchen bereits dann vorliegen, wenn es bisher noch nicht zu solchen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen gekommen ist. Eine materielle Änderung der Rechtslage erfolgt durch diese sprachliche Klarstellung nicht.

Die Änderung der ursprünglichen Bezeichnung „fremder Nachrichtendienste“ in „ausländische Nachrichtendienste“ (Nr. 2a) ist eine sprachliche Angleichung an Art. 15 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 4.

Da davon auszugehen ist, dass auch Vereinigungen im Sinn der §§ 129, 129b StGB oder extremistische Organisationen an Informationen über den Wissensstand der Sicherheitsbehörden interessiert sind und versuchen werden, sich entsprechenden Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen, müssen diese Gruppierungen im BaySÜG berücksichtigt werden (Nr. 2b und Nr. 2c).

Zu Nr. 10 (Art. 9 Abs. 2)

Zu Buchst. a (Satz 1)

In Satz 1 wird eine geschlechtsneutrale Bezeichnung eingeführt, die der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung trägt. Die Zustimmung der einbezogenen Person (neu: mitbetroffenen) muss in Satz 1 aufgrund der Änderung in Satz 2 nicht mehr vorgesehen werden.

Zu Buchst. b (Sätze 2 und 3)

Nach Satz 2 gilt Art. 4 Abs. 2 Satz 1 bis 5 entsprechend. An dieser Stelle ist das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung für die Einbeziehung der mitbetroffenen Person vorgesehen. Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3.

Zu Nr. 11 (Art. 10)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Abs. 1 Nr. 3 kann aufgehoben werden, da es in der Vergangenheit keinen Anwendungsbereich für diese Fallgruppe gegeben hat.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c (Abs. 3 neu)

Die Regelung im neuen Abs. 3 ist notwendig, weil lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen neu festgestellt werden können und sicherheitsempfindliche Stellen nach Art. 3 Abs. 5 Satz 4 nicht statisch festgeschrieben sind. Sie können auch neu bestimmt werden. Deshalb kann es vorkommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Feststellung einer neuen sicherheitsempfindlichen Stelle überprüft werden müssen,

ohne dass sich an ihrer Tätigkeit faktisch etwas ändert. Dies kann sowohl im öffentlichen Bereich als auch im nicht-öffentlichen Bereich der Fall sein. Für diese Personen soll eine Weiterarbeit an der nunmehr eingestuften sicherheitsempfindlichen Stelle abweichend von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 6 Satz 2 ermöglicht werden. Gleichzeitig hat die Regelung aus Sicherheitserwägungen heraus aber auch zum Inhalt, dass für das dort tätige Personal unverzüglich eine Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle beantragt wird. Die Vorschrift bringt das Sicherheitsinteresse und insbesondere betriebliche Belange in ein angemessenes Verhältnis.

Zu Nr. 12 (Art. 13)

Zu Buchst. a (Satz 2)

In Satz 2 wird eine geschlechtsneutrale Formulierung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern eingeführt.

Zu Buchst. b (Satz 3)

Im Grundsatz gilt, dass die Ermittler des Landesamtes für Verfassungsschutz bei Sicherheitsermittlungen nach dem BaySÜG die Behörde offenbaren, bei der sie tätig sind. Der Bedarf, im Ausnahmefall die Angaben der erhebenden Behörde zu unterlassen, besteht gleichermaßen bei öffentlichen Stellen wie bei nicht-öffentlichen Stellen. Dies soll die Glaubwürdigkeit der Ermittler stärken, wenn ansonsten die Gefahr bestünde, dass ein Auftreten unter verschiedenen Behörden, z. B. bei einer Überschneidung der Personenkreise, bekannt würde.

Zu Nr. 13 (Art. 14)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Mit den geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen in Abs. 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Satz 1 Halbsatz 2 konnte gestrichen werden, da es sich lediglich um eine Erläuterung handelt, die im Normtext nicht gesondert aufgeführt werden muss. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Zu Doppelbuchst. aa (Sätze 1 und 2)

Satz 1 führt geschlechtsneutrale Personenbezeichnung ein, die der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung trägt.

Der Stichtag wird an das Datum des SÜG des Bundes angepasst. Der Stichtag 1. Januar 1970 und Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist durch die Tatsache bedingt, dass im Jahre 1989 das Ende des SED-Regimes und damit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes eingeleitet wurde. Die nach dem 1. Januar 1970 Geborenen waren kurz nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr dem Zugriff des Staatssicherheitsdienstes ausgesetzt, so dass Unterlagen über sie, die sich auf die Zeit nach der Volljährigkeit beziehen, nicht vorhanden sein dürften.

Durch die Streichung des Wortes „ehemaligen“ wird eine sprachliche Anpassung nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154 vorgenommen.

Der neue Satz 2 soll sicherstellen, dass der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Auskunftserteilung im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen alle Archive berücksichtigt.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 3)

Die Änderung ist eine Folgeänderung des neu eingefügten Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 14 (Art.15)

Die Änderung im ersten Satzteil des Abs. 1 führt eine geschlechtsneutrale Personenbezeichnung ein, die der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung trägt.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist erforderlich, um festzustellen, ob sich vorhandene Erkenntnisse der zu überprüfenden Person zuordnen lassen.

Die Einfügung der neuen Nr. 2a in Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, weil eine Abfrage und eine Speicherung im Nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden (NADIS) nur mit Geschlechtsangabe möglich ist.

Die Anpassung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Person mehr als zwei Staatsbürgerschaften besessen haben oder besitzen kann.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist erforderlich, weil sich in der Praxis der Gesetzessprache und auch der Rechtsanwendung herausgebildet hat, dass unter „Familienstand“ die Angabe „verheiratet“ und „Lebenspartnerschaft“ fällt, nicht aber die Angabe „Lebensgemeinschaft/Lebensgefährte“, weil diese kein familienrechtliches Institut ist.

Nach der neu gefassten Nr. 5 des Abs. 1 Satz 1 hat eine betroffene Person länger dauernde Auslandsaufenthalte grundsätzlich erst ab dem 18. Lebensjahr anzugeben. Allerdings darf dies im Einzelfall nicht dazu führen, dass eine Sicherheitsüberprüfung etwa von ausländischen Praktikanten oder Werkstudenten erst mit Vollendung des 23. Lebensjahres möglich ist, da zuvor der Überprüfungszeitraum (Art. 16 Abs. 6) insbesondere aufgrund fehlender Wohnsitzangaben nicht erreicht werden kann. Deshalb gilt: Sollten seit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres noch keine fünf Jahre vergangen sein, sind auch länger dauernde Auslandsaufenthalte vor Vollendung des 18. Lebensjahres anzugeben, so dass insgesamt ein Fünf-Jahres-Zeitraum entsprechend Art. 16 Abs. 5 abgedeckt ist. Zur Veranschaulichung folgende Beispiele: Eine betroffene Person im Alter von 16 Jahren (Mindestalter nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3) hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 11. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben; eine betroffene Person im Alter von 21 Jahren hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 16. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben; eine betroffene Person im Alter von 40 Jahren hat alle längeren Auslandsaufenthalte ab dem 18. Lebensjahr in der Sicherheitserklärung anzugeben.

Die Aufnahme von Angaben zur privaten und beruflichen Erreichbarkeit in der neu eingefügten Nr. 8a des Abs. 1 Satz 1 ist für Terminabsprachen erforderlich. Dabei sind sowohl die telefonische als auch die elektronische Erreichbarkeit anzugeben, um so kurzfristige Terminabsprachen zu erleichtern und zu einer Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beizutragen. Bei der telefonischen Erreichbarkeit sollen zur Beschleunigung sowohl Festnetz- als auch Mobilfunknummern − soweit beides vorhanden − angegeben werden.

Die Ergänzung „auch frühere“ in Bezug auf die Vornamen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 ist erforderlich zur Zuordnung etwaiger Erkenntnisse und dient der Angleichung an Nr. 1. Die Aufnahme „Staatsangehörigkeit“ ist erforderlich, weil die im Haushalt der betroffenen Person lebenden Personen über 18 Jahre für die Beurteilung eines eventuell vorliegenden Sicherheitsrisikos von Bedeutung sind und dabei deren Staatsangehörigkeit – insbesondere bei Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken – entsprechende Bedeutung zukommt. Die Ergänzung um das „Geschlecht“ ist für die nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 mögliche NADIS-Abfrage erforderlich.

Die Ergänzung „auch frühere“ in Bezug auf die Vornamen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 ist erforderlich zur Zuordnung etwaiger Erkenntnisse und dient der Angleichung an Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Die Ergänzung in Nr. 11 des Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, um eine lückenlose Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich des Aufenthaltsortes für Zeiten der Nichtbeschäftigung zu gewährleisten. Insbesondere Letzteres benötigt die mitwirkende Behörde zur Identitätsprüfung, wenn mangels Beschäftigung keine Angaben zu Beschäftigungsstellen anfallen. Insoweit kompensiert die Angabe des Aufenthaltsortes den Wegfall der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung (bisher Abs. 1 Satz 1 Nr. 19).

Auch die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 ist erforderlich, da Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 aufgehoben wird. Zur Identitätsprüfung sollen künftig beispielsweise auch Auskünfte von Meldebehörden herangezogen werden. Die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses allein ist hierfür nicht ausreichend.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil bei der Beantwortung der Frage nach Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abgeschlossene oder laufende Insolvenzverfahren oftmals nicht angegeben werden, weil die betroffenen Personen die derzeitige gesetzliche Regelung insoweit als nicht einschlägig ansehen.

Die Streichung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 erfolgt nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 erfolgt aus Klarstellungsgründen. Im Strafprozess fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung, die festlegt, ab wann ein Strafverfahren anhängig ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bereits ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren in der Sicherheitserklärung anzugeben ist. Bereits ein solches Ermittlungsverfahren ist für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant. Die Angabe versetzt die mitwirkende Behörde in die Lage, den Sachverhalt weiter aufzuklären, insbesondere Akten beizuziehen. Angegeben werden können selbstverständlich nur solche Verfahren, die der betroffenen Person bereits tatsächlich bekannt sind (unbekannt könnten diese beispielsweise mangels Beschuldigtenvernehmung sein).

Die Aufnahme der neuen Nr. 17a in Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, da auch Verurteilungen im Ausland für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant sind. Anders als in Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 sind dabei aber keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Ausland anzugeben. Diese können aufgrund des fehlenden Zugriffs auf die jeweiligen Akten im Ausland nicht in dem Umfang aufgeklärt werden, dass sie Grundlage für die Entscheidung werden können, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt.

Der Wortlaut der Nr. 18 des Abs. 1 Satz 1 wurde an den Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG angepasst. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Weiter wurde die aktuelle Bezeichnung des BMI eingefügt.

Die bisherige Nr. 19 des Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben, weil die Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 11 und 12 nicht im angemessenen Verhältnis zum Aufwand an Personal- und Sachkosten steht. Die Befragung kann z. B. durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung entbehrlich sein oder durch Auskünfte bei den Meldebehörden ersetzt werden. Die Beschränkung dieser Überprüfungsmaßnahme auf die Bewerber und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz erscheint vertretbar.

Die Ergänzungen in der neuen Nr. 19 (bisherige Nr. 20) des Abs. 1 Satz 1 sind für die nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 mögliche NADIS-Abfrage erforderlich. Die Änderung erfolgt in Angleichung an die Nr. 2, 2a und 8a des Abs. 1 Satz 1.

Die Änderung der neuen Nr. 20 (bisherige Nr. 21) des Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, weil auch Angaben zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach anderen Rechtsgrundlagen (z. B. LuftSiG, AtG) angegeben werden sollen, um prüfen zu können, ob nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 auf eine erneute Prüfung verzichtet werden kann.

Mit den Angaben der Adressen eigener Internetseiten und der allgemein zugänglichen Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken einschließlich der Angabe der zur Identifizierung erforderlichen Nutzernamen in der neuen Nr. 21 des Abs. 1 Satz 1 können allgemein zugängliche Inhalte, die die betroffene Person im Rahmen solcher Dienste von sich preis gibt, in die Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, einbezogen werden. Auch Erkenntnisse über den Umgang mit persönlichen und sensiblen Daten können dadurch in die Bewertung einfließen. Dies kann insbesondere bei der Einschätzung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der betroffenen Person relevant sein.

Eigene Internetseiten sind sowohl solche, die die betroffene Person selbst technisch betreibt, als auch solche, die nicht selbst von der betroffenen Person technisch betrieben werden, auf deren Inhalte sie aber maßgeblich steuernden Einfluss hat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person selbst über den Inhalt der Internetseite und deren Existenz bestimmen kann.

Dabei beziehen sich die eigenen Internetseiten nur auf das World Wide Web.

Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Plattformen, die ausschließlich zur Individualkommunikation bestimmt sind, gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes.

Ist die Nutzung einer Internetplattform ohne Anmeldung möglich, liegt keine Mitgliedschaft vor, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich bei der Internetplattform um ein soziales Netzwerk handelt.

Die Begrenzung auf allgemein zugängliche Mitgliedschaften im Internet schließt die Angabe von Mitgliedschaften in nur einem bestimmten Personenkreis über das Internet zugänglichen Angeboten aus.

Durch den Erforderlichkeitsgrundsatz wird klargestellt, dass diese Daten nur erhoben werden, soweit diese für die Sicherheitsüberprüfung erforderlich sind. Die Einzelheiten zu den anzugebenden Internetseiten und Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken werden für alle Überprüfungsarten in den Verwaltungsvorschriften geregelt. Dort wird u. a. auch geregelt, dass soziale Netzwerke, die besonders schützenswerte private Daten enthalten und sich beispielsweise mit sensiblen Gesundheitsthemen befassen oder Partnerschaftsbörsen anbieten, nicht angegeben werden müssen.

Im Gegensatz zur Bundesregelung (§ 13 Abs. 1 Nr. 20) ist die Angabe der Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken auch bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der Erforderlichkeit vorgesehen. Dies ermöglicht einen höheren Sicherheitsstandard bei dieser Überprüfungsart und trägt dem Umstand der wachsenden Bedeutung der sozialen Medien Rechnung. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch beim vorbeugenden personellen Sabotageschutz, der beim Bund einer Ü2 unterliegt, eine Recherche in den sozialen Netzwerken möglich ist. Die Erforderlichkeit wird in den Verwaltungsvorschriften näher bestimmt.

Darüber hinaus sind abweichend von der Bundesregelung auch die zur Identifizierung erforderlichen Nutzernamen anzugeben, da sonst nicht alle Seiten der betroffenen Person aufgefunden werden können.

Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung.

Die Möglichkeit der Anforderung von elektronischen Lichtbildern im neuen Abs. 1 Satz 3 dient der Entlastung der mitwirkenden Behörde. Hierdurch wird ein schneller Lichtbildabgleich, der insbesondere für die Maßnahme der Internetrecherche erforderlich sein kann, ermöglicht.

In Abs. 2 Satz 1 ist die Beibringung von Lichtbildern – anders als bisher – erforderlich, da Lichtbilder für die Internetrecherche ein wichtiges Identifizierungsmittel darstellen.

Nach Abs. 2 Satz 2 ist die Möglichkeit, im Einzelfall nachträglich die Angaben zum Personalausweis oder Reisepass (Abs. 1 Satz 1 Nr. 12) zu erheben, für die Überprüfung von Auslandsaufenthalten erforderlich.

Die Änderung in Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Abs. 2 Satz 4 umfasst in Anpassung an Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 auch die Lebensgefährtin / den Lebensgefährten.

Bei der Änderung in Abs. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Abs. 1.

Mit der Neufassung des Abs. 4 werden künftig auch Angaben zu abgeschlossenen Ermittlungsverfahren verlangt. An diese Information ist durch die sonstigen Maßnahmen nicht in jedem Fall zu gelangen. Diesbezügliche Kenntnisse sind jedoch für die Beurteilung, ob ein Sicherheitsrisiko für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit mit einem derartigen besonderen Gefährdungsrisiko besteht, erforderlich.

Die Streichung „ehemaligen“ erfolgt nach Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154.

Die Ergänzung um die Auskunftspersonen ist Folge der Aufhebung des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19. Die Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung ist somit künftig auf Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz beschränkt. Für betroffene Personen in dieser spezifischen Gefährdungslage soll diese Art der Identitätsprüfung aber beibehalten werden.

Die Ergänzung der geforderten Angaben zu den Auskunftspersonen um die Daten „Geburtsdatum“, „Geburtsort“ und „Geschlecht“ ist erforderlich für die Durchführung der

Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die Aufnahme von Angaben zur telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit ist für Terminabsprachen erforderlich. Die Angabe beider Erreichbarkeiten erleichtert kurzfristige Terminabsprachen, was zu einer Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beiträgt. Dabei sollte bei der telefonischen Erreichbarkeit sowohl die Festnetz- als auch die Mobilfunknummer angegeben werden.

Die Streichung des Lebenspartners in Abs. 5 Satz 1 erfolgt, weil der Lebenspartner zu den nahen Angehörigen im Sinn von § 52 Abs. 1 StPO zählt.

Die übrigen Änderungen in Abs. 5 Satz 1 tragen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen Rechnung.

Der neue Abs. 5 Satz 2 stellt klar, dass das Recht, Angaben zu verweigern, auch dann gilt, wenn nahen Angehörigen der mitbetroffenen Person aufgrund dieser Angaben die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung droht.

Der ehemalige Abs. 5 Satz 2 wird durch Einfügen des neuen Satzes 2 zu Satz 3. Die Änderung trägt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung.

Durch die Änderung in Abs. 6 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für jede betroffene Person nur ein Personalakt geführt wird. Die weiteren Änderungen dienen der Berücksichtigung der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nr. 15 (Art. 16)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die Ergänzung in der Überschrift ist Folge des neuen Abs. 5.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Klammerverweise sind in der Normsprache nicht mehr üblich und deshalb zu streichen.

Die Ergänzung in Nr. 2 und um Nr. 2a ist erforderlich, um etwaige Sicherheitsrisiken zu erkennen und die Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung zu überprüfen. Dem dienen in gleicher Weise die übrigen Maßnahmen nach Art. 16.

Anhängige Strafverfahren werden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nicht bekannt, wenn die betroffene Person Angaben hierzu in der Sicherheitserklärung bewusst unterlässt oder noch keine Kenntnis von dem Strafverfahren hat, etwa weil sie noch nicht als Beschuldigte vernommen wurde und deshalb in der Sicherheitserklärung keine Angaben machen kann. Das Bundeskriminalamt hat keine vollständige Übersicht über anhängige Strafverfahren; die in Bezug auf den Wohnort der letzten fünf Jahre angefragten Landeskriminalämter haben diese Übersicht nur insoweit, als der Tatort in ihrem Bundesland liegt. Ein Ersuchen der mitwirkenden Behörde um eine Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister durch Ergänzung der Nr. 2 ist daher erforderlich. Gleiches gilt für die mitbetroffene Person.

Die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters nach Nr. 2a kann bereits im Rahmen einer einfachen Überprüfung im Einzelfall erforderlich sein, um die Angaben der betroffenen Personen in der Sicherheitsüberprüfung mit diesen Daten vergleichen zu können. So können unter anderem die Grundpersonalien abgeglichen und die Angaben zu den Wohnsitzen im Inland auf Übereinstimmung mit den Angaben des Ausländerzentralregisters zum Zuzug abgeglichen werden. Darüber hinaus können durch die Abfrage der Daten beim Ausländerzentralregister Informationen zu unerlaubten Einreisen, unerlaubten Aufenthalten, Einreisebedenken und anderen sicherheitserheblichen Erkenntnissen erlangt werden. Eine Abfrage ist auch notwendig, um ein vergleichbares Niveau der Überprüfungsarten zu gewährleisten, da beispielsweise auch das Luftsicherheitsgesetz und das Atomgesetz eine Abfrage des Ausländerzentralregisters vorsehen. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung für den nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 möglichen Verzicht auf eine erneute Überprüfung, wenn für die betroffene Person bereits eine andere Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist. Die Beschränkung der Abfrage auf ausländische Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, erfolgt in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 2008 (Huber C-524/06, DVBl

2009, 171) zur Speicherung und Nutzung von Unionsbürgerdaten im Ausländerzentralregister.

Die Änderung in Nr. 3 trägt der Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in die Bundespolizei Rechnung.

Mit der neuen Nr. 4 wird eine explizite Rechtsgrundlage für Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder an für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen in Staaten des angegebenen Aufenthalts geschaffen. Die Beteiligung dieser Stellen zur Abklärung von Auslandsaufenthalten, die in dem fraglichen Zeitraum den Lebensmittelpunkt der betroffenen Person darstellten, ist erforderlich, da ansonsten Lücken in der Überprüfung entstünden und gegebenenfalls eine Nichtüberprüfbarkeit festgestellt werden müsste. Im Hinblick auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes sind kurzfristige Unterbrechungen (z. B. Heimaturlaub) unbeachtlich. Die Erhebung der Auslandsaufenthalte hat der Gesetzgeber bereits in Art. 15 Abs. 1 Nr. 5 geregelt.

Zu Buchst. c (Abs. 1a neu)

Nach dem neu eingefügten Abs. 1a dürfen die Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person beziehungsweise der mitbetroffenen Person durchgeführt werden. Erforderlich ist die Zustimmung derjenigen Person, zu der die Abfrage im Ausland erfolgt. Es werden nur die zur Identifizierung der jeweiligen Person erforderlichen Daten einschließlich der Adressen im Aufenthaltsstaat, gegebenenfalls die Pass- oder Personalausweisnummer oder eine Ablichtung des Ausweisdokuments sowie als Anlass der Anfrage das Wort „Sicherheitsüberprüfung“ übermittelt. Die Übermittlung etwaiger bereits angefallener sicherheitserheblicher Erkenntnisse unterbleibt. Eine Anfrage ist ausgeschlossen, wenn auswärtige Belange oder Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person entgegenstehen. Auswärtige Belange können es z. B. gebieten, keine Anfragen an Staaten zu richten, die nicht nach demokratischen Maßstäben regiert werden oder die Menschenrechte nicht beachten. Schutzwürdige Interessen des Einzelnen bestehen z. B., wenn bekannt ist, dass der angefragte Staat die Anfrage für eigene Zwecke verwendet, oder wenn im angefragten Staat kein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist. Bestehen solche schutzwürdigen Interessen der betroffenen beziehungsweise der mitbetroffenen Person, so sind diese im Einzelfall gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Anfrage abzuwägen. Unterbleibt eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen, hat die mitwirkende Behörde die Möglichkeit, Ersatzmaßnahmen nach Abs. 4 durchzuführen, um Lücken bei der Überprüfung zu vermeiden. Sofern diese Ersatzmaßnahmen keine hinreichende Abklärung des Auslandsaufenthaltes erlauben, bleibt es bei der Nichtüberprüfbarkeit einer Person.

Zu Buchst. d (Abs. 2)

Die Ergänzung in dem Satzteil vor Nr. 1 übernimmt zur Steigerung der Übersichtlichkeit die Regelung des ehemaligen Abs. 2 Satz 2.

Mit den übrigen Anpassungen in Abs. 2 wird zum einen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen und zum anderen klargestellt, dass die mitwirkende Behörde nur Polizeidienststellen im Inland anfragt. Auch wird die Aufnahme der mitbetroffenen Person in Abs. 2 berücksichtigt.

Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben, da die für die mitbetroffene Person durchzuführenden Maßnahmen zur Steigerung der Übersichtlichkeit direkt in Abs. 2 geregelt werden.

Zu Buchst. e (Abs. 3)

Mit den Anpassungen in Abs. 3 Satz 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Mit dem neuen Abs. 3 Satz 2 wird in der Vergangenheit aufgetretenen Sicherheitslücken entgegengetreten. Für die Überprüfung des in Art. 12 Nr. 3 genannten und eng begrenzten Personenkreises wird die Möglichkeit geschaffen, die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen auf die mitbetroffene Person zu erstrecken. Die bisherige Regelung erlaubt die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person nicht. Die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen nach Art. 12 Nr. 3 ist jedoch ein geeignetes und notwendiges Mittel, um die Gefährdungssituation

umfassend einschätzen zu können. In der bisherigen Überprüfungspraxis hat sich dabei häufig herausgestellt, dass in der Person selbst begründete sicherheitserhebliche Erkenntnisse ausschließlich durch diese Befragungen gewonnen werden konnten (z. B. Kontakte zu extremistischen oder kriminellen Kreisen, die – noch – nicht in den angefragten Dateien des Verfassungsschutzes beziehungsweise der Strafverfolgungsbehörden erfasst wurden, sicherheitsrelevantes Finanzgebaren, wie z. B. Überschuldung, Suchterkrankungen oder Sachverhalte, die gegenüber Dritten verheimlicht werden sollen und Grundlage für eine Anbahnung sein können). Es ist daher davon auszugehen, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse in ebenso vielen Fällen auch bei der mitbetroffenen Person erkannt und in die Bewertung einbezogen werden können, wenn die Befragungen entsprechend auf diese erweitert werden können. Diese Erweiterung der Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen im Hinblick auf die mitbetroffene Person ist erforderlich, weil Art. 16 Abs. 4 Satz 1 insofern keine ausreichende Rechtsgrundlage ist. Er erlaubt die Befragung weiterer geeigneter Auskunftspersonen nur, soweit bereits eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vorliegt, aber gerade nicht die hier erforderliche routinemäßige Befragung. Die Maßnahme ist unabdingbar, weil dieser Personenkreis einer besonderen Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste unterliegt. Mögliche Ansatzpunkte für Anbahnungs- oder Werbungsversuche ausländischer Nachrichtendienste müssen daher ausgeschlossen sein, auch wenn diese Umstände in der mitbetroffenen Person liegen.

Zu Buchst. f (Abs. 3a neu)

Die Regelung begründet die Befugnis, die Inhalte öffentlich sichtbarer, insbesondere eigener Internetseiten und allgemein zugänglicher Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 21 bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Selbstdarstellungs- und Kommunikationsplattformen genutzt werden, ist die Möglichkeit der Einbeziehung von allgemein zugänglichen Informationen aus dem allgemein, für jeden Nutzer zugänglichen Teil der Profilseiten in sozialen Netzwerken und aus den öffentlich sichtbaren, insbesondere eigenen Internetseiten zur umfassenden Prüfung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, geboten. Die Regelung erfasst auf Grund der sowohl für die Nutzung des Dienstes als auch für seine Kommunikationsinhalte geforderten allgemeinen Zugänglichkeit indes nicht sog. Messenger-Dienste, geschlossene Chaträume und vergleichbare Angebote, die dem direkten Informationsaustausch mit bestimmten, durch die Nutzer festgelegten Adressaten dienen. Die Befugnis begründet daher auch keine Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis.

Die Begrenzung auf allgemein zugängliche Informationen trägt im Übrigen dem Schutz vertraulicher Kommunikationsbeziehungen z. B. in geschlossenen Foren Rechnung.

Zu Buchst. g (Abs. 4)

Der neu formulierte Abs. 4 trägt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung.

Satz 1 ermöglicht die generelle Befragung der betroffenen und mitbetroffenen Person, da sie das mildere Mittel gegenüber Ermittlungen bei externen Stellen darstellt.

Die Ergänzung in Satz 2 ist als Folge der Aufhebung des Art. 15 Abs. 1 Nr. 19 erforderlich, weil im Einzelfall auch eine Befragung von geeigneten Auskunftspersonen oder anderen geeigneten Stellen zur Feststellung der Identität möglich sein muss.

Die neue Strukturierung dient der besseren Lesbarkeit der Norm.

Die Aufnahme von Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 über die Beibringung von Unterlagen dient der Überprüfung der Angaben der betroffenen Person zu einer sicherheitserheblichen Erkenntnis. Die Pflicht zur Beibringung von Unterlagen ist das mildere Mittel gegenüber (umfangreichen) Ermittlungen der mitwirkenden Behörden bei sonstigen Stellen. Die vorzulegenden Unterlagen bieten darüber hinaus häufig ein zuverlässigeres Bild als die Ergebnisse von Befragungen.

Der neu angefügte Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 stellt die Befugnis zur Anforderung von Akten öffentlicher Stellen klar. Davon umfasst sind unter anderem Ermittlungs- und Strafakten sowie Akten von Finanzbehörden über Steuerstraftaten im Sinne von § 369 der Abga-

benordnung unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Abgabenordnung. Die Befugnis ist nicht auf vorgenannte Akten beschränkt, weil z. B. auch die Anforderung von Insolvenzakten zur Klärung der Frage einer Überschuldung erforderlich sein kann. In der Praxis kann es im Einzelfall erforderlich sein, bei den verschiedensten Stellen Akten anzufordern. Die Beiziehung von Akten ist zur Sachverhaltsaufklärung bereits vor der Befragung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person möglich.

Zu Buchst. h (Abs. 5)

Die Änderung in Abs. 5 dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Darüber hinaus wird eine sprachliche Verschlankung vorgenommen.

Zu Buchst. i (Abs. 6 neu)

Der neue Abs. 6 dient der Klarstellung, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein muss. Hiervon unberührt bleibt die Berücksichtigung von länger als fünf Jahre zurückliegenden sicherheitserheblichen Erkenntnissen.

Zu Nr. 16 (Art. 17)

Zu Buchst. a (Abs. 2)

Die Ergänzung in Satz 1 eröffnet der mitwirkenden Behörde die Möglichkeit, die zuständige Stelle auch elektronisch über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos zu unterrichten.

Zu Buchst. b (Abs. 3 bis 6 neu)

Nach Art. 16 trifft die mitwirkende Behörde die für die Art der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen. Kann sie diese Maßnahmen nicht über den gesamten Überprüfungszeitraum treffen (Art. 16 Abs. 5), war es ihr in der Vergangenheit nicht möglich, ein „Ergebnis“ im Sinn des Art. 14 Abs. 1 und 2 mitzuteilen. Der neu eingefügte Art. 17 Abs. 3 stellt klar, dass die Pflicht aus Art. 16 zur Durchführung der dort aufgeführten Maßnahmen die mitwirkende Behörde auch dann treffen soll, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass eine vollständige Aufklärung des nach Art. 16 Abs. 6 festgelegten Bewertungszeitraumes nicht möglich ist. Die zuständige Stelle erhält in diesen Fällen insoweit künftig nicht nur die Erkenntnislage mitgeteilt, sondern auch die Zeiträume, für die Maßnahmen nach Art. 16 nicht durchgeführt werden konnten. Die zuständige Stelle wird hierdurch in die Lage versetzt, selbst darüber zu befinden, ob ein Verfahrenshindernis im Sinn des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 dem Abschluss des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens entgegensteht oder ob ihr eine Entscheidung nach Art. 17 Abs. 4 – immer unter Zugrundelegung des in Art. 17 Abs. 4 Satz 3 niedergelegten Grundsatzes „in dubio pro securitate“ – im Einzelfall ausnahmsweise noch möglich ist.

Der neu eingefügte Art. 17 Abs. 4 übernimmt die Regelungen des ehemaligen Art. 19 Abs. 1. Die Aufnahme in Art. 17 erfolgt aus systematischen Gründen und dient der Übersichtlichkeit. Satz 2 wurde ergänzend aufgenommen. Es wird klargestellt, dass die zuständige Stelle eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles vornehmen muss.

Der neu eingefügte Art. 17 Abs. 5 soll das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung transparenter machen. Mit dem neuen Satz 1 wird sichergestellt, dass künftig die betroffene Person nicht nur im Falle der Ablehnung (ehemaliger Art. 19 Abs. 2) der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausdrücklich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet wird, sondern auch im Falle der Zulassung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Der neue Satz 2, wonach die Unterrichtung für Bewerberinnen und Bewerbern beim Landesamt für Verfassungsschutz und andere Personen nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 unterbleibt, trägt dem Umstand Rechnung, dass ausländische Nachrichtendienste immer wieder versuchen, durch gesteuerte Bewerbungen den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste beziehungsweise deren Einstellungspraktiken auszuforschen.

Die Regelung im neuen Art. 17 Abs. 6 stellt klar, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person nicht willig ist, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken oder aus sonstigen Gründen, z. B. auf Grund eines nicht ausreichenden Überprüfungszeitraumes, nicht überprüfbar

ist. Gleiches gilt beim Widerruf der Zustimmung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung. Ferner wird klargestellt, dass niemand mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf, bevor die Sicherheitsprüfung abgeschlossen ist und kein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde. Satz 3 stellt klar, dass dieser Grundsatz den Fällen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 und Art. 10 Abs. 2, in denen von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden kann und den Fällen der vorläufigen Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 19 nicht entgegensteht.

Zu Nr. 17 (Art. 18)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die Ergänzung der Überschrift trägt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung und bildet die neuen Begrifflichkeiten des BaySÜG ab.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Die Umformulierung des Abs. 1 Satz 1 dient der sprachlichen Verständlichkeit und trägt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auch im Falle einer schriftlichen Äußerung beigezogen werden kann.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 4 nimmt eine sprachliche Angleichung an Art. 17 Abs. 5 Satz 2 vor.

Für den Fall der Nachprüfung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und zum Schutz der jeweils handelnden Amtsträger sieht Abs. 1 Satz 5 vor, dass die Gründe für das Unterbleiben der Anhörung aktenkundig zu machen sind.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Nach dem neu formulierten Abs. 2 Satz 1 ist der mitbetroffenen Person verpflichtend Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern, um der mitbetroffenen Person die Gelegenheit zu geben, Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können.

Die Begrenzung auf „tatsächliche“ Anhaltspunkte erfolgt in Angleichung an Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Die Anpassung in Abs. 2 Satz 2 ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d (Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 18 (Art. 19 alt)

Die Regelungen des Art. 19 wurden aus systematischen Gründen in Art. 17 Abs. 4 und 5 aufgenommen, so dass der ehemalige Art. 19 entbehrlich wird.

Zu Nr. 19 (Art. 19 neu)

Aufgrund der Aufhebung des ehemaligen Art. 19 wird Art. 20 nunmehr zu Art. 19.

Zu Buchst. a (Satzteil vor Nr. 1)

Die Änderungen im Satzteil vor Nr. 1 in Art. 19 dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten im Gesetz. Die Anpassung der Angabe des Art. 17 Abs. 6 Satz 2 erfolgt aus systematischen Gründen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchst. b und c (Nr. 1 und 2)

Die Änderungen in Nr. 1 und 2 dienen der sprachlichen Anpassung an die Formulierungen in Art. 15 Abs. 2 und 3 und Art. 16 Abs. 1, 2 und 3.

Zu Nr. 20 (Art. 20 neu)

Die neu aufzunehmende Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltenden Stellen wurde bisher aus Art. 23 Abs. 2 abgeleitet. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage über die vom Zeitpunkt der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung bis zum Zeitpunkt des

Ausscheidens der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geltenden Verpflichtung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vorzuziehen.

Enthalten sind die wesentlichen Anlässe, die eine Unterrichtungspflicht auslösen. Soweit die personalverwaltenden Stellen Kenntnis zu dort aufgeführten Sachverhalten erlangen, haben sie diese unverzüglich der oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Unterrichtungspflicht in Fällen der Nr. 4 umfasst sowohl eingeleitete und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren als auch sämtliche Ermittlungen. Die Unterrichtungspflicht ist notwendig, da nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung viele sicherheitserhebliche Erkenntnisse zunächst der personalverwaltenden Stelle bekannt werden. In diesen Fällen müssen die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde zeitnah in die Lage versetzt werden, diese Erkenntnisse im Hinblick auf ein mögliches Sicherheitsrisiko bewerten zu können. Dabei können bereits disziplinarrechtliche Vorermittlungen Informationen enthalten, die tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko darstellen, das sofortiges Handeln durch die zuständige Stelle gebietet.

Zu Nr. 21 (Art. 21)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Änderung in Abs. 1 dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Anpassung in Abs. 2 Satz 2 war erforderlich, da die Regelung des ehemaligen Art. 19 in Art. 17 Abs. 4 und 5 übernommen wurde.

Zu Buchst. c (Abs. 3 neu)

Nach dem neuen Abs. 3 hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, die weitere Betrauung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unmittelbar zu untersagen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen, die so gravierend sind, dass sie keinen Aufschub der Untersagung zulassen. In einem solchen Fall haben der Schutz von Verschlusssachen und andere durch das BaySÜG geschützte Rechtsgüter Vorrang vor dem Interesse der betroffenen Person an der Fortführung ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Die Untersagung ist bereits vor Anhörung der betroffenen Person möglich und damit noch vor der förmlichen Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Satz 2 stellt jedoch klar, dass vor endgültiger Entscheidung über ein Sicherheitsrisiko nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 auch in einem solchen Fall eine Anhörung der betroffenen oder mitbetroffenen Person stattfinden muss.

Zu Nr. 22 (Art. 22)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die Überschrift wird geändert, weil bei der Aktualisierung auch die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1, soweit erforderlich, erneut durchgeführt und bewertet werden. Es handelt sich damit nicht um eine bloße Ergänzung der Sicherheitserklärung.

Zu Buchst. b (Abs. 1 bis 3 neu)

Nach Abs. 1 hat eine betroffene Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, ihre Sicherheitserklärung nach fünf Jahren zu überprüfen und dortige Angaben gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen. Diese aktualisierten Angaben sind von der zuständigen Stelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dazu kann sie – wie bei der Erstüberprüfung auch – die Personalakte der betroffenen Person einsehen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde in einem zweiten Schritt, die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich sind. Die Maßnahmen können sich sowohl auf die betroffene als auch auf die mitbetroffene Person beziehen. Die mitwirkende Behörde bewertet die durch die Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse und teilt das Ergebnis der zuständigen Stelle mit. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass nach fünf Jahren eine betroffene Person in dem Maße erneut überprüft wird, wie es für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus notwendig ist. Mit dieser Regelung soll der Fall vermieden werden, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die auch erst nach Abschluss der Erstüberprüfung auftreten können, nicht erkannt werden.

Nach Abs. 2 ist künftig nach in der Regel zehn Jahren bei allen Sicherheitsüberprüfungen eine Wiederholungsüberprüfung durchzuführen. Bei einer Wiederholungsüberprüfung sind – anders als bei der Aktualisierung – immer alle Maßnahmen durchzuführen, die auch bei einer Erstüberprüfung durchzuführen wären. Lediglich auf eine erneute Identitätsprüfung kann verzichtet werden. Auch für die Wiederholungsüberprüfung ist die Zustimmung der betroffenen und mitbetroffenen Person erforderlich. Im Falle der Wiederholungsüberprüfung werden auch betroffene Personen beim Landesamt für Verfassungsschutz über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet. Aus diesem Grund wird die Geltung des Art. 17 Abs. 5 Satz 2 ausgeschlossen.

Der neue Abs. 3 beinhaltet die gesetzliche Klarstellung, dass die Weigerung bei einer notwendigen Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung mitzuwirken, die Beendigung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zur Folge hat. Ohne eine abgeschlossene Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, ist eine weitere Betrauung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zulässig.

Zu Nr. 23 (Art. 23)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Anpassung dient der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Zu Doppelbuchst. aa (Nr. 2)

Die Formulierung in Nr. 2 erfolgt in Angleichung an Art. 20 Satz 2 Nr. 1.

Zu Doppelbuchst. bb (Nr. 3)

Die Formulierung in Nr. 3 dient der sprachlichen Anpassung an Art. 20 Satz 2 Nr. 2.

Zu Doppelbuchst. cc (Nr. 4)

Nr. 4 ergänzt die auf Dauer angelegte Gemeinschaft, die bislang nicht umfasst war.

Zu Doppelbuchst. dd (Nr. 5)

Die Ergänzung in Nr. 5 ist eine notwendige Folge der neuen Angabe zu abgeschlossenen Insolvenzverfahren in Art. 15 Abs. 1 Nr. 13.

Zu Doppelbuchst. ee (Nr. 6)

Die Formulierung in Nr. 6 dient der sprachlichen Anpassung an Art. 15 Abs. 1 Nr. 17.

Zu Doppelbuchst. ff (Nr. 7 neu)

Die neue Nr. 7 wurde klarstellend aufgenommen, um einen Gleichlauf mit Art. 20 Satz 2 Nr. 5 zu gewährleisten.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 2)

Mit der Anpassung in Satz 2 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchst. bb (Sätze 3 und 4)

Die Änderung im ersten Halbsatz des Satzes 3 stellt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung „Dienstherr“ dar. Die Formulierung „neu“ dient der Vereinfachung des Leseflusses. Die Ergänzung um den neuen Halbsatz dient der Klarstellung, dass der Sicherheitsakt nur dann abzugeben ist, wenn auch bei der neuen Dienststelle oder dem neuen Dienstherrn eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Der neu angefügte Satz 4 soll Mehrfachüberprüfungen verhindern. Damit eine zuständige Stelle prüfen kann, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, auf eine erneute Sicherheitsüberprüfung zu verzichten, kann sie der Sicherheitsakt der betroffenen Person anfordern und einsehen. Nur so kann sie entscheiden, ob bereits eine gleich- oder höherwertige Überprüfung für die betroffene Person durchgeführt wurde.

Zu Buchst. d (Abs. 4)

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Mit der Anpassung in dem Satzteil vor Nr. 1 wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

In Nr. 4 wird die auf Dauer angelegte Gemeinschaft ergänzt, die bislang nicht umfasst war.

Zu Doppelbuchst. bb (Sätze 3 und 4 neu)

Der neue Satz 3 stellt klar, dass auch die Sicherheitsüberprüfungsakte kein Personalakt ist. Auch sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

Die Ergänzung um Satz 4 ist erforderlich, weil die Weitergabe der Sicherheitsüberprüfungsakte für den Fall des Wechsels der Zuständigkeit der mitwirkenden Behörde im BaySÜG bislang nicht geregelt ist. Gleichwohl kommt ein Zuständigkeitswechsel der mitwirkenden Behörde, der immer die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Weitergabe nach sich zieht, in der Praxis häufiger vor. Die Weitergabe hat zum Ziel, bereits vorhandene Unterlagen über eine frühere Sicherheitsüberprüfung für die erneute Sicherheitsüberprüfung zu nutzen und Mehrfacherhebungen von personenbezogenen Daten zu vermeiden.

Zu Buchst. e (Abs. 5 bis 8)

Die unverzügliche Übermittlung der Änderung des Wohnsitzes in Abs. 5 Satz 1 ist entbehrlich, da diese Daten nicht für die fortlaufende sicherheitsmäßige Beurteilung einer betroffenen Person benötigt werden. Es ist ausreichend, wenn diese Daten bei der Aktualisierung sowie der Wiederholungsüberprüfung erneut erhoben werden.

Abs. 5 Satz 3 wurde zur Klarstellung aufgenommen, weil entgegen der in Satz 2 genannten Regelung die mitwirkende Behörde auch heute schon unverzüglich über das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu unterrichten ist, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, damit die mitwirkende Behörde ihrer Löschungspflicht nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 2 d) nachkommen kann.

Der neue Abs. 6 stellt klar, dass auch eine elektronische Aktenführung möglich ist. Darüber hinaus wird festgelegt, wann eine Abfrage personenbezogener Daten zulässig ist und ausdrücklich klargestellt, dass ein automatisierter Abgleich personenbezogener Daten nicht zulässig ist.

Im neuen Abs. 7 werden Regelungen zur Protokollierung für Zwecke der Datenschutzkontrolle aufgenommen.

Der neue Abs. 8 stellt klar, dass bei Sicherheitsüberprüfungen, für die das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 5 Abs. 3 sowohl die Aufgaben der zuständigen Stelle als auch der mitwirkenden Behörde wahrnimmt, eine Trennung von Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten nicht erforderlich ist, weil die Unterlagen für diese Sicherheitsüberprüfung nach Art. 24 Abs. 3 Satz 2 einer gemeinsamen Vernichtungsfrist unterliegen. Bei der gemeinsamen Aktenführung sind die unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftsregelungen zu den jeweiligen Akten zu beachten.

Zu Nr. 24 (Art. 24)

Zu Buchst. a (Abs. 2)

Die Umformulierung in Satz 1 1. Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass eine frühere Vernichtung ebenfalls gestattet ist, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Da die personalverwaltende Stelle nach Art. 20 die Pflicht hat, die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle mitzuteilen, ist sichergestellt, dass diese Tatsache bekannt wird.

Die Streichung in Satz 1 2. Halbsatz erfolgt, weil die mögliche Aufbewahrung der Unterlagen nun in Satz 3 geregelt wird.

Die Streichung in Satz 2 2. Halbsatz erfolgt ebenfalls aufgrund der Aufnahme der Regelung im nunmehrigen Satz 3.

Satz 3 regelt nun die Fälle, in denen abweichend von Satz 1 und 2 eine längere Aufbewahrung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung möglich ist. Dies ist wie bisher

dann der Fall, wenn die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung einwilligt (ehemaliger Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz, Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz), beispielsweise weil die betroffene Person in Zukunft eine erneute sicherheitsempfindliche Tätigkeit anstrebt. Eine Befragung der betroffenen Person zur über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinausgehenden Aufbewahrung des Sicherheitsakts unterbleibt, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Befragung bereits aus der den Sicherheitsakt führenden Dienststelle ausgeschieden ist. Auch bei einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren oder Gerichtsverfahren ist eine längere Aufbewahrung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn es bei dem Verfahren auch auf den Inhalt dieser Unterlagen ankommt. Zudem ist eine längere Aufbewahrung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn die zuständige Stelle die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen möchte (ehemaliger Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz). Durch eine längere Aufbewahrungsmöglichkeit wird in diesen Fällen die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung der personenbezogenen Daten und der erneuten Durchführung der Maßnahmen nach Art. 16 geschützt. Von einer Vernichtung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung ist zuletzt dann abzusehen, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren und die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Die Änderung der Angabe in Satz 2 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Der neue Satz 3 ist eine Folgeänderung der Änderung in Abs. 2.

Zu Nr. 25 (Art. 25)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die neue Formulierung der Überschrift trägt den Änderungen des Datenschutzrechts Rechnung.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Die Änderung dient der Anpassung an das neue Datenschutzrecht.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Die Änderung in Nr. 1 dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Änderung im 2. Halbsatz trägt den Änderungen des Datenschutzrechts Rechnung.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des BVerfSchG durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938).

Zu Nr. 26 (Art. 26)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Die neuen Nr. 2 und 3 dienen als Klarstellung wegen des bisher in der Praxis bereits bestehenden Bedarfs, sicherheitserhebliche Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung auch für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz oder dem Atomgesetz oder anderen gesetzlich geregelten Überprüfungssystemen zur Feststellung der Zuverlässigkeit (z. B. im Sprengstoffgesetz) zur Verfügung zu stellen, sofern eine Anfragebefugnis an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gesetzlich vorgesehen ist oder vorausgesetzt wird. Die Übermittlung und Nutzung beschränkt sich auf die für die Identifizierung erforderlichen biografischen Daten sowie auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung erforderlich sind.

Die Anpassung der Nr. 4, 5 und 6 erfolgt aufgrund der Einfügung der neuen Nr. 2 und 3.

Die Einschränkung in der nunmehrigen Nr. 5 regelt, dass nicht für die Verfolgung aller Straftaten eine Datenübermittlung erfolgen darf, sondern nur für Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Der Begriff „weiterverarbeiten“ wurde in Anpassung an die neue Terminologie des Datenschutzrechts eingefügt.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 2 neu)

Der neue Satz 2 begrenzt die nach Satz 1 Nr. 2 und 3 weiterverarbeiteten und übermittelten Daten auf die personenbezogenen Daten, die für den Zweck der Anfrage erforderlich sind.

Zu Doppelbuchst. cc (Satz 3)

Die Zweckdurchbrechung zur disziplinarrechtlichen Verfolgung bzw. zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Satz 3 ist nur zulässig, wenn dies zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck (z. B. zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes) erforderlich ist, d. h. es müssen personelle Maßnahmen für notwendig erachtet werden (z. B. wenn ein Sicherheitsrisiko einer Weiterbeschäftigung der betroffenen Person in einer insgesamt zum Sicherheitsbereich erklärten Behörde entgegensteht und eine Versetzung in eine nicht-sicherheitsempfindliche Tätigkeit außerhalb dieser Behörde oder die Entfernung einer betroffenen Person von einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung durch Umsetzung erfordert).

Die Regelung ist allerdings als Ausnahmevorschrift zu Satz 1 eng auszulegen. Wird ein Sicherheitsrisiko festgestellt, so ist es regelmäßig ausreichend, dass die Personalverwaltung auf der Grundlage des Satzes 3 über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung informiert wird. Eine Mitteilung weitergehender Erkenntnisse kommt daher – unabhängig davon, ob ein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde – nur ausnahmsweise in Betracht. Hierfür müssen aus Sicht der zuständigen Stelle zunächst Anhaltspunkte für einen schuldhaften Verstoß gegen dienst- oder arbeitsrechtliche Pflichten vorliegen. Dieser Verstoß muss ferner ein besonderes Gewicht aufweisen. Andernfalls würde sich ein Wertungswiderspruch zu Satz 1 Nr. 5 ergeben, der eine Nutzung von Erkenntnissen nur zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässt. Gegebenenfalls dürfen auch nicht alle vorliegenden Erkenntnisse übermittelt werden, sondern nur solche, die die Personalverwaltung zur disziplinarrechtlichen Verfolgung oder die erforderlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen benötigt.

Zu Doppelbuchst. dd (Satz 4)

Die Änderung ist Folge der Ergänzung des neuen Satzes 2. Die Begrifflichkeit wird in Anpassung an Satz 1 übernommen.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Änderung der Begrifflichkeit in Satz 2 erfolgt in Anpassung an die neue Terminologie des Datenschutzrechts.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d (Abs. 4)

Die Änderung der Begrifflichkeit in Abs. 4 erfolgt in Anpassung an die neue Terminologie des Datenschutzrechts.

Zu Buchst. e (Abs. 5 Satz 1)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung der Änderungen in Abs. 2 dar.

Zu Nr. 27 (Art. 27)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die neue Formulierung stellt eine Anpassung an die neue Terminologie des Datenschutzrechts dar.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Die Änderung in Satz 1 Nr. 1 a) stellt klar, dass eine frühere Löschung ebenfalls gestattet ist, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Da die personalverwaltende

Stelle nach Art. 20 die Pflicht hat, die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle mitzuteilen, ist sichergestellt, dass diese Tatsache bekannt wird. Der letzte Halbsatz wurde gestrichen, da die Ausnahmeregelungen zur Wahrung der Übersichtlichkeit vollständig in Abs. 3 aufgenommen wurden.

Durch die Formulierung in Satz 1 Nr. 1 b) wird der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung getragen. Die Streichung des 2. Halbsatzes erfolgt, da die Ausnahmeregelungen zur Wahrung der Übersichtlichkeit vollständig in Abs. 3 aufgenommen wurden.

Die Aufnahme der Nr. 2 a) in Satz 1 dient der Vervollständigung der gesetzlichen Regelung. Nimmt die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf und sind keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen, ist es regelmäßig nicht erforderlich, dass die personenbezogenen Daten von der mitwirkenden Behörde länger gespeichert und die Sicherheitsüberprüfungsakte nach Art. 24 Abs. 3 länger aufbewahrt wird als von der zuständigen Stelle. Wenn die zuständige Stelle die personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Jahres löscht und den Sicherheitsakt vernichtet, kommt eine Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ohnehin nur nach Einleitung und Durchführung einer neuen Sicherheitsüberprüfung in Betracht. Daher hat die mitwirkende Behörde die personenbezogenen Daten innerhalb eines Jahres zu löschen und die Sicherheitsüberprüfungsakte zu vernichten.

Die Aufnahme der Nr. 2 b) in Satz 1 dient der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Die lange Speichermöglichkeit von elf Jahren bei Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 11 und 12 bei Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und Vorliegen von sicherheitserheblichen Erkenntnissen entspricht der bisher in Satz 1 Nr. 2 b) integrierten Regelung. Hierdurch können Erkenntnisse bei späteren Sicherheitsüberprüfungen berücksichtigt werden. Ansonsten müssten diese durch umfangreiche und die betroffene Person belastende Datenerhebungen erneut erhoben werden. Für Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 10 gilt in diesem Fall eine Speicherfrist von fünf Jahren. Dies entspricht der bereits geltenden Rechtslage und trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

Die bisherige Nr. 2 a) in Satz 1 wird aus systematischen Gründen zu Satz 1 Nr. 2 c). Die neue Formulierung trägt der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

Die bisher in Satz 1 Nr. 2 b) enthaltene Regelung wurde zur besseren Lesbarkeit und aus Zwecken der Übersichtlichkeit in der neuen Nr. 2 d) aufgenommen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Die bisherige Nr. 2 c) in Satz 1 wird im neuen Satz 2 aufgenommen und war deshalb zu streichen.

Nach Satz 2 sind in automatisierten Dateien gespeicherte sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen, zu löschen, wenn feststeht, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, oder aus ihr ausgeschieden ist. Grund für die sofortige Löschung dieser Daten in den automatisierten Dateien der mitwirkenden Behörde ist die besondere Sensibilität solcher Daten, die nicht länger als unbedingt erforderlich in den automatisierten Dateien gespeichert bleiben sollen. Die Vorschrift entspricht der bisher in Satz 1 Nr. 2 c) enthaltenen Regelung.

Zu Buchst. d (Abs. 3)

Abs. 3 regelt nun die Fälle, in denen abweichend von Abs. 2 Satz 1 eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die betroffene Person in die längere Speicherung einwilligt (ehemaliger Abs. 2 Nr. 1 a) und Nr. 1 b)), beispielsweise weil die betroffene Person in Zukunft eine erneute sicherheitsempfindliche Tätigkeit anstrebt. Eine Befragung der betroffenen Person zur über die gesetzliche Speicherfrist hinausgehenden Speicherung der personenbezogenen Daten unterbleibt, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Befragung bereits aus der die personenbezogenen Daten speichernden Dienststelle ausgeschieden ist. Auch bei einem anhängigen Gerichtsverfahren ist eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn es bei dem Verfahren auch auf den Inhalt dieser Daten ankommt. Zudem ist dann

eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich, wenn die zuständige Stelle die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen möchte (ehemaliger Abs. 2 Nr. 1 b) 2. Halbsatz). Durch eine längere Speichermöglichkeit wird in diesen Fällen die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung der personenbezogenen Daten und der erneuten Durchführung der Maßnahmen nach Art. 16 geschützt. Von einer Löschung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung ist zuletzt dann abzusehen, wenn durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen oder mitbetroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Falle ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen oder mitbetroffenen Person weiterverarbeitet werden.

Zu Nr. 28 (Art. 28)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Änderung in Satz 1 1. Halbsatz verschlankt den Gesetzestext und trägt zudem der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

Die Änderung in Satz 1 2. Halbsatz enthält eine klarstellende Formulierung, dass Auskunft über die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten Daten erteilt werden muss. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Ergänzung um den neuen Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die Zustimmung zu erteilen ist, wenn kein Ausschlussgrund nach Abs. 3 vorliegt. Dies trägt dem Recht der anfragenden Person auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Abs. 1 und trägt darüber hinaus der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

Zu Buchst. d (Abs. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. e (Abs. 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 29 (Überschrift des Fünften Abschnitts)

Die Änderung der Überschrift des Fünften Abschnitts ist erforderlich, weil der Fünfte Abschnitt nicht nur Sonderregelungen für nicht-öffentliche Stellen, sondern für den gesamten nicht-öffentlichen Bereich enthält.

Zu Nr. 30 (Art. 29)

Die Ergänzung um Abs. 2 stellt die Anwendbarkeit des Fünften Abschnitts und die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen von Personen klar, die bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt sind, aber in öffentlichen Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausüben. Für Sicherheitsüberprüfungen auch dieser Personen gilt der Grundsatz, dass diejenige Stelle, die für den materiellen Geheimschutz zuständig ist, auch für den personellen Geheimschutz zuständig ist. Demzufolge ist grundsätzlich die öffentliche Stelle zuständig, in der die Verschlusssache zur Kenntnis genommen wird oder die zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist. Denn die Geheimschutzbetreuung einer nicht-öffentlichen Stelle ist nur erforderlich, wenn an nicht-öffentliche Stellen im Rahmen von Aufträgen Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH oder entsprechender Grade über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen übergeben werden. Sofern der nicht-öffentlichen Stelle Verschlusssachen nicht übergeben werden, sondern nur die betroffene Person in öffentliche Stellen entsandt wird, sind technische oder organisatorische Geheimschutzmaßnahmen bei der nicht-öffentlichen Stelle grundsätzlich nicht erforderlich. Dann muss die jeweilige öffentliche Stelle die betroffene Person selbst überprüfen oder kann nach Art. 10 Abs. 2 von einer Überprüfung absehen. In Ausnahmefällen, wenn z. B. aufgrund der großen Zahl betroffener Personen oder der besonderen Bedeutung oder besonderer Umstände der Verschlusssachen-Bearbeitung organisatorische Maßnahmen in der nicht-öffentlichen Stelle erforderlich sind, kann die

nicht-öffentliche Stelle allerdings im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (jeweilige oberste Staatsbehörde) in deren Geheimschutzbetreuung aufgenommen werden.

Zu Nr. 31 (Art. 30)

Abs. 1 Satz 2 kann gestrichen werden, da von der geregelten Verordnungsermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht wurde und ein zukünftiger Bedarf nicht ersichtlich ist.

Zu Nr. 32 (Art. 31)

Zu Buchst. a (Satz 1)

Die Änderungen in Satz 1 dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Buchst. b (Satz 2)

Die Ergänzung in Satz 2 erfolgt in Angleichung an Art. 4 Abs. 1. Die übrigen Änderungen tragen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.

Zu Buchst. c (Satz 5)

Die Formulierung des neuen Satzes 5 folgt der neuen Definition in Art. 4 Abs. 2.

Zu Nr. 33 (Art. 32)

Zu Buchst. a (Satz 1)

Mit den Ergänzungen in Satz 1 werden redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf den vorbeugenden personellen Sabotageschutz vorgenommen.

Zu Buchst. b (Satz 2)

Auch die Ergänzungen in Satz 2 stellen redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf den vorbeugenden personellen Sabotageschutz dar.

Zu Buchst. c (Satz 3)

Die Änderung in Satz 3 ist geboten, da die nicht-öffentliche Stelle zum Schutz aller vom BaySÜG geschützten Rechtsgüter die Möglichkeit besitzen muss, sicherheitserhebliche Erkenntnisse, aus denen sich Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben, übermittelt zu erhalten, um als sachnächste Stelle innerhalb des Unternehmens zusätzlich auftretende Erkenntnisse bewerten zu können. Die nicht-öffentliche Stelle wird damit in die sicherheitsmäßige Betreuung der betroffenen Person eingebunden. Eine Übermittlung sicherheitserheblicher Erkenntnisse ist angesichts der allein bei der zuständigen Stelle verbleibenden Kompetenz, Entscheidungen über die sicherheitsmäßige Situation zu treffen (z. B. Feststellung eines Sicherheitsrisikos), allerdings nur zulässig, wenn die nicht-öffentliche Stelle die Entwicklung im Hinblick auf die sicherheitserhebliche Erkenntnis weiter beobachten soll, weil die zuständige Stelle hierzu aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht ebenso effektiv wie die nicht-öffentliche Stelle in der Lage ist. Weder eine routinemäßige Übermittlung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen noch von umfassenden Einzelerkenntnissen ist damit zulässig. Vielmehr ist eine möglichst abstrakte Form der Darstellung zu wählen. Die Übermittlung setzt voraus, dass die nicht-öffentliche Stelle hierüber informiert werden muss, damit sie bei Hinweisen, die bei ihr anfallen und auf eine Veränderung der Situation hindeuten, auf der die sicherheitserhebliche Erkenntnis beruht, die zuständige Stelle unverzüglich unterrichten kann (Satz 4). In Betracht kommt eine Übermittlung sicherheitserheblicher Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle z. B. über die Tatsache, dass sicherheitserhebliche finanzielle Probleme bestehen, nicht dagegen über die konkrete finanzielle Situation im einzelnen (z. B. Höhe der Schulden, Gegenüberstellungen von Einnahmen und Ausgaben). Bei einer Alkohol- oder sonstigen Drogenproblematik kann die nicht-öffentliche Stelle die weitere Entwicklung häufig nur dann sachgerecht bewerten, wenn sie insoweit sensibilisiert ist. Daher kann sie insoweit in allgemeiner Form unterrichtet werden. Entsprechendes gilt bei sicherheitsrelevanten Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat besondere Sicherheitsrisiken für die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind. Soweit die betroffene Person auf Grund der Entscheidung der zuständigen Stelle Stellungnahmen zu ihrer sicherheitserheblichen Situation abzugeben hat, haben diese unmittelbar gegenüber der zuständigen Stelle zu erfolgen. Diese

hat dann nach den oben genannten Voraussetzungen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die nicht-öffentliche Stelle hierüber zu unterrichten ist.

Zu Buchst. d (Satz 4)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nr. 34 (Art. 33)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die Überschrift wird geändert, weil nach Abs. 2 bei der Aktualisierung auch die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 erneut durchgeführt und bewertet werden.

Zu Buchst. b (Abs. 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Nach der Erstüberprüfung wechseln aufgrund der Neufassung von Art. 22 Abs. 1 und 2 Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung regelmäßig einander ab. Das Erfordernis der Klarstellung, dass die Sicherheitserklärung der betroffenen Person nach fünf Jahren zur Aktualisierung erneut zugeleitet wird und nicht alle fünf Jahre, ergibt sich aus diesem Verhältnis zwischen Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung: Bevor eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden kann, ist für sie eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung durchzuführen; im Rahmen dieser Erstüberprüfung füllt die betroffene Person erstmalig eine Sicherheitserklärung aus. Diese Sicherheitserklärung wird ihr nach fünf Jahren zur Aktualisierung erneut zugeleitet, Art. 33 Abs. 1. Nach zehn Jahren (bezogen auf die Erstüberprüfung bzw. die letzte Wiederholungsüberprüfung) ist für die betroffene Person gemäß Art. 22 Abs. 2 eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Dabei hat die betroffene Person eine neue Sicherheitserklärung auszufüllen. Diese neue Sicherheitserklärung wird der betroffenen Person fünf Jahre nach der Wiederholungsüberprüfung zur Aktualisierung zugeleitet. Somit ist nicht die erstmalige Sicherheitserklärung alle fünf Jahre zu aktualisieren, sondern die jeweils zuletzt ausgefüllte Sicherheitserklärung nach fünf Jahren.

Zu Buchst. c (Abs. 2)

Die betroffene Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, hat ihre Sicherheitserklärung alle fünf Jahre zu überprüfen und dortige Angaben gegebenenfalls zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Der neue Satz 2 und die Ergänzung im Satz 3 sind Folgeänderungen zu den Ergänzungen in Art. 22 Abs. 1.

Zu Nr. 35 (Art. 34)

Die Formulierung in Abs. 1 lehnt sich größtenteils an den Wortlaut des Art. 23 Abs. 4 Satz 1 an. Nach Art. 23 Abs. 5 ist die zuständige Stelle verpflichtet, diese Daten mit Ausnahme der Änderung eines Wohnsitzes unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Sie kann dieser Pflicht aber nur nachkommen, wenn sie selbst von der nicht-öffentlichen Stelle Kenntnis über entsprechende Veränderungen erhalten hat. Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 schafft die Voraussetzung für die zuständige Stelle, bei der nicht-öffentlichen Stelle weitere Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse im Sicherheitsüberprüfungsverfahren anzufragen. Dies betrifft in erster Linie Fragen, die bei der Prüfung der Sicherheitserklärung auftreten und die vor Weiterleitung an die mitwirkende Behörde geklärt werden müssen. Darüber hinaus erteilt die zuständige Stelle eine Verschlusssachen-Ermächtigung teilweise mit Auflagen an die betroffene Person mit der Verpflichtung, der zuständigen Stelle über einen festgelegten Zeitraum weitere Informationen, z. B. Finanzunterlagen, Insolvenzberichte, Laborbefunde zum Ausschluss einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, mitzuteilen. Die betroffene Person leitet diese der nicht-öffentlichen Stelle zu. Die nicht-öffentliche Stelle muss diese Informationen unverzüglich der zuständigen Stelle weiterleiten, um diese in die Lage zu versetzen, bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen unverzüglich zu entscheiden, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer weiteren Verwendung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

Der neue Abs. 2 regelt die Besonderheiten im nicht-öffentlichen Bereich. Eine unmittelbare Unterrichtung der zuständigen Stelle ist nicht zielführend. Ferner besteht die Unterrichtungspflicht der personalverwaltenden Stelle im nicht-öffentlichen Bereich gegenüber diesen Personen und nicht direkt gegenüber der zuständigen Stelle. Auch die Un-

terrichtung der betroffenen Person über deren Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung erfolgt über die nicht-öffentliche Stelle. Für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz in der Wirtschaft bedarf es einer Sonderregelung. Hier sind die in Art. 20 Satz 2 Nr. 3 genannten Daten nicht relevant. Der in Art. 20 genannte Begriff der „personalverwaltenden Stelle“ ist weit auszulegen und auf alle Stellen der nicht-öffentlichen Stelle zu beziehen, die personalverwaltende Aufgaben wahrnehmen und aufgrund dessen über die gemäß Art. 20 mitzuteilenden Informationen verfügen. Hierzu zählen auch Stellen, die Aufgaben der personalverwaltenden Stelle in Auftragsverarbeitung wahrnehmen.

Zu Nr. 36 (Art. 36)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den neuen Begrifflichkeiten des Datenschutzrechts Rechnung.

Zu Nr. 37 (Art. 37)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

In Abs. 1 wird ein Rechtschreibfehler berichtigt.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Die Änderung in Abs. 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung in Art. 8 Abs. 1 Nr. 2a.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Die Änderung in Abs. 3 ist ebenfalls eine Folgeänderung zur Änderung in Art. 8 Abs. 1 Nr. 2a.

Zu Nr. 38 (Art. 38)

Die Änderungen sind erforderlich, da die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) seit dem 25. Mai 2018 anwendbar ist und das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Sicherheitsüberprüfungen nach dem BaySÜG dienen dem Zweck der nationalen Sicherheit und unterfallen damit nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts, mit der Folge, dass die DSGVO auf das BaySÜG keine Anwendung findet (Art. 2 Abs. 2 lit. a) DSGVO).

Auch über das BayDSG findet die DSGVO keine Anwendung, da für den Bereich des Schutzes der nationalen Sicherheit die Regelung des Art. 1 Abs. 5 BayDSG einschlägig ist, wonach die Vorschriften spezieller Gesetze vorgehen, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz oder über Verfahren der Rechtspflege auf personenbezogene Daten anzuwenden sind. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit Blick auf das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit (BVerfG, U. v. 15.12.1983, NJW 1984, 419) gerecht zu werden, wurden für den sensiblen Bereich der Sicherheitsüberprüfungen spezialgesetzliche Regelungen im BaySÜG geschaffen. Diese sind bereichsspezifische Vorschriften im Sinne des Art. 1 Abs. 5 BayDSG und gehen deshalb den allgemeinen Datenschutzvorschriften vor, womit ein Rückgriff auf die DSGVO über Art. 2 BayDSG nicht möglich ist.

Es ist deshalb nach wie vor erforderlich, auf die Vorschriften des BayDSG und nunmehr auch auf die Vorschriften der DSGVO zu verweisen, die im Rahmen der Anwendung des BaySÜG entsprechende Anwendung finden sollen.

Die Bezugnahme auf die Vorschriften des BayVSG konnte gestrichen werden. Die Vorschriften des BayVSG finden per se neben den Vorschriften des BaySÜG Anwendung, soweit im BaySÜG keine Sonderregelungen enthalten sind.

Zu Nr. 39 (Art. 39 neu)

Die neue Nummerierung ist eine Folge der Aufhebung des Art. 39 und die Änderung in Abs. 3 Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 40 (Art. 40 neu)

Die Übergangsregelung ist aufgrund der Änderung von Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und Ausweitung der Vorschrift auf alle in Art. 9 Abs. 1 genannten Überprüfungsarten als Folgeänderung erforderlich. Eine Vielzahl von nach Art. 10 oder 11 überprüften Personen üben bereits 10 Jahre und länger sicherheitsempfindliche Tätigkeiten aus. Für sie alle müssten nach dem Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 nach Inkrafttreten des Gesetzes Wiederholungsüberprüfungen eingeleitet werden – unabhängig von eventuell bereits erst vor kurzem durchgeführten Aktualisierungsverfahren. Im Ergebnis würde die große Menge der Wiederholungsüberprüfungen die Arbeitskapazität der nicht-öffentlichen Stellen, der zuständigen Stellen und der mitwirkenden Behörden deutlich übersteigen. Deshalb sieht die Übergangsvorschrift vor, für derartige Fälle bis zur turnusgemäß anstehenden Aktualisierung zu warten und erst dann die Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und klarstellende Konkretisierung der durch Änderung des PAG unrichtig gewordenen Verweisung.

Zu § 3 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Es handelt sich um die Aufhebung von Übergangsvorschriften, die aufgrund Zeitablaufs nicht mehr benötigt werden.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss in jedem Gesetz der Tag bestimmt werden, an dem es in Kraft tritt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Katharina Schulze
Abg. Norbert Dünkel
Abg. Stefan Löw
Abg. Wolfgang Hauber
Abg. Stefan Schuster
Abg. Alexander Muthmann

Präsidentin Ilse Aigner: Damit rufe ich den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/7734)

- Erste Lesung -

Das Wort hat der Herr Staatsminister, der sich schon an das Rednerpult begeben hat. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich stelle Ihnen heute kurz den Gesetzentwurf zur Novellierung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vor. Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen für Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten.

Zweck der Sicherheitsüberprüfung ist es festzustellen, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Ist dies der Fall, darf die betroffene Person nicht mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden. Durch diese spezielle Zuverlässigkeitsüberprüfung sollen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten geschützt und auch die Beschäftigung von unzuverlässigen Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen ausgeschlossen werden. Das ist sozusagen ein vorbeugender personeller Sabotageschutz.

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die Neuerungen des novellierten Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes umgesetzt und das Landesgesetz weitgehend an das Bundesrecht angepasst.

Lassen Sie mich kurz auf die zentralen Punkte des Gesetzentwurfs eingehen:

Um das Verfahren zu vereinfachen, soll die betroffene Person ihre Zustimmung zur Sicherheitserklärung zukünftig auch elektronisch erteilen können. Zur Erhöhung der

Transparenz des Verfahrens soll generell eine Unterrichtung der betroffenen Person durch die zuständige Stelle erfolgen.

Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung von sozialen Netzwerken und Internetpräsenzen sollen Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet einschließlich der zur Identifizierung erforderlichen Nutzernamen bei allen Überprüfungsarten angegeben werden. Hiervon umfasst sind nur die allgemein zugänglichen Inhalte im Netz, die die betroffene Person öffentlich sichtbar preisgibt.

Durch die Aufnahme des Erforderlichkeitsgrundsatzes in die entsprechenden Regelungen wird den Vorgaben des Datenschutzes Rechnung getragen. Auch soll die regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführende Aktualisierung durch die Möglichkeit zu erneuten Überprüfungsmaßnahmen aufgewertet und die Wiederholungsüberprüfung auf alle Überprüfungsarten ausgeweitet werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie sehen, sind es kleine Bauteile, die die Sicherheitsüberprüfung komplettieren, auf den aktuellen Stand der Technik bringen und dieses wichtige Mittel zur Erreichung eines angemessenen Sicherheitsniveaus in unseren hoch sensiblen Betätigungsfeldern stärken.

Ich bitte um sorgfältige Beratung und möglichst rasche Zustimmung zu diesem Gesetz.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank.

– Damit eröffne ich die Aussprache. Als Gesamtredezeit der Fraktionen haben wir 32 Minuten vereinbart.

Als Erster erteile ich der Kollegin Katharina Schulze für BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN das Wort – sobald hier alles gerichtet ist.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist in die Jahre gekommen und soll modernisiert werden. Das finden wir GRÜNE richtig und wichtig.

2017 gab es schon auf Bundesebene eine Reform der Sicherheitsüberprüfung. Dieser vorliegende Gesetzentwurf will jetzt die Rechtslage in Bayern entsprechend anpassen. Ich finde es sehr sinnvoll, einen weitgehenden Gleichklang mit den Vorschriften auf Bundesebene herzustellen. So können wir ein einheitliches Sicherheitsniveau aufrechterhalten und auch eine gegenseitige Anerkennung von Sicherheitsüberprüfungen ermöglichen.

Andere Länder wie beispielsweise Baden-Württemberg oder Hessen haben das schon umgesetzt. Ich werde hier jetzt schon mal kurz die Frage stellen, warum es in Bayern drei Jahre gedauert hat, bis wir diesen Gesetzentwurf vorliegen haben und endlich die nötigen Anpassungen an die Bundesregeln vornehmen. Aber besser spät als nie! Darum begrüßen wir es, dass wir das jetzt hier gemeinsam diskutieren.

Als GRÜNE begrüßen wir ausdrücklich, dass in diesem Gesetzentwurf nun vermerkt ist, dass die betroffenen Personen nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, sondern auch im Falle der Betrauung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet werden. Wir finden, das ist ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz im Verfahren.

Auch finde ich es persönlich sehr gut, dass die Ausweitung der Wiederholungsüberprüfung, die bisher nur bei der Ü3, der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlung, gemacht wurde, jetzt auf alle Überprüfungsarten, also auch auf Ü1 und Ü2 ausgedehnt wurde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir wissen alle, dass innerhalb von zehn Jahren wesentliche neue, sicherheitserhebliche und relevante Erkenntnisse auftreten können. Diese gilt es dann auch zu erkennen. Nur durch die Wiederholung der Erstüberprü-

fung kann eine umfassende Erkennung sicherheitserheblicher Umstände auch ermöglicht werden.

Aus grüner Sicht finden wir auch, dass es allerhöchste Zeit ist, dass das Sicherheitsüberprüfungsgesetz die digitale Realität anerkennt. Um das Verfahren zu vereinfachen, soll jetzt auch die elektronische Form zugelassen werden. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber man kann sich kaum vorstellen, dass bisher alles nur über Papier ging.

Wir finden es auch sinnvoll, dass aufgrund der immer größer werdenden Bedeutung der sozialen Medien die Angabe der Adressen eigener Internetseiten und die Angabe der Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken aufgelistet werden soll. Die Behörden sollen nun bei allen Überprüfungsarten in die öffentlich sichtbaren Internetseiten Einsicht nehmen können; bei Ü2- und Ü3-Prüfungen zusätzlich auch in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke.

Aus grüner Sicht sind wir der Meinung, dass wir im Sinne der Rechtssicherheit auch für die nötige Rechtsklarheit sorgen sollten. Ich frage mich ein bisschen: Was ist jetzt der öffentlich sichtbare Teil einer Profilseite in einem sozialen Netzwerk? – Ist es der für wirklich jeden, auch für Nichtnutzerinnen und Nichtnutzer des Netzwerks, einsehbare Teil? Oder ist es der für alle Nutzer des Netzwerks, unabhängig vom Zugriffsrecht bzw. vom Friendship Status, einsehbare Teil?Schon allein an diesem Beispiel sieht man: Es wäre ganz sinnvoll, darüber im federführenden Ausschuss zu diskutieren, damit wir ein einheitliches Recht und damit Rechtssicherheit schaffen können, um den Ausgleich zwischen dem öffentlichen Sicherheitsinteresse und der Wahrung der Rechte und Interessen der Betroffenen zu gewährleisten.

Kolleginnen und Kollegen, Sie alle wissen, dass wir GRÜNE großen Wert auf die notwendige Abwägung von Datenschutz- und Sicherheitsbelangen legen. Deswegen fänden wir es sehr gut, wenn bei der Beratung im federführenden Ausschuss der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Prof. Petri anwesend sein könnte.

Dadurch würde die Einzeldebatte zu verschiedenen Punkten noch klarer werden. Wir als Abgeordnete hätten dann auch die Möglichkeit, die noch offenen Fragen zu klären.

Deswegen bleibt mir nur zu sagen: Ich freue mich auf die weitere Debatte in den Ausschüssen zu diesem Gesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächster Redner kommt Kollege Norbert Dünkel für die CSU-Fraktion.

Norbert Dünkel (CSU): Liebe Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe gedacht, dies wird heute eine trockene Materie. Wenn sich aber selbst die GRÜNEN freuen, ist dies natürlich ein Freudentag für uns alle. Sicherlich wird auch die Beratung im zuständigen Ausschuss erbaulich.

Nichtsdestoweniger sind die Ausführungen daran zu messen, was der Herr Staatsminister bereits zum Ausdruck gebracht hat. Der heutigen Debatte liegen als Schwerpunkt zwei Anpassungen zugrunde. Erstens ist das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen im Sinne der sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten an das Fortschreiten der Informationstechnik anzupassen. Zweitens wurde im Jahre 2017 das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes geändert. Ich möchte einige Beispiele dazu nennen, was dort aufgenommen worden ist.

Erstmals wurde die Regelung zum materiellen Geheimschutz aufgenommen. Die elektronische Form für die Zustimmung der betreffenden Person zur Sicherheitsüberprüfung ist zugelassen. Die mitwirkende Behörde darf nun bei allen Überprüfungsarten Einsicht in die öffentlich sichtbaren Internetseiten nehmen. Eine Rechtsgrundlage zur Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltende Stelle wurde aufgenommen.

Was bedeutet dies nun für unser Gesetz? – Wir werden zum Beispiel das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung vereinfachen, indem wir auch für Bayern die elektronische Form zulassen. Zur Verbesserung der Transparenz des Verfahrens soll auch nach

Landesrecht die betreffende Person künftig über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet werden. Man meint, dies wäre eine Selbstverständlichkeit; wir haben dies bisher aber noch nicht in dieser Art und Weise gesetzlich verankert.

Die Identitätsprüfung ist durch andere Maßnahmen möglich, beispielsweise durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung oder Auskünfte bei der Meldebehörde. Erinnern wir uns, was der Staatsminister vorhin dazu vorgetragen hat, welcher Personenkreis mit welchen Inhalten dieser Überprüfung unterliegt. Dies ist daher von enormer Bedeutung.

Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Präsentations- und Kommunikationsplattform genutzt werden, ist es natürlich erforderlich – wir sehen in dieser bewegten Zeit der Corona-Krise, dass sich in den sozialen Netzwerken Leute immer wieder sehr eindrucksvoll und in vielerlei Hinsicht auch rechtswidrig äußern –, Informationen aus öffentlich sichtbaren Internetseiten zu überprüfen und in die Bewertung einmünden zu lassen, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt oder nicht.

Schließlich geht es um den Zeitabstand der Wiederholungsprüfung. Wir sprechen über einen Zeitraum von zehn Jahren, in dem sicherlich wesentliche neue sicherheitserhebliche Erkenntnisse auftreten können, die es zu erkennen gilt; denn nur durch Wiederholung der ersten Überprüfung ist eine umfassende Erkennung möglich.

Im bayerischen Gesetz werden die generelle Unterrichtung der betroffenen Person – Stichwort: erhöhte Transparenz – aufgenommen sowie die Anpassung der Angaben in der Sicherheitserklärung an die aktuellen Bedürfnisse und an den Stand der Technik, vor allen Dingen Angaben der Adressen eigener Internetseiten und von Mitgliedschaften in allgemeinen sozialen Netzwerken. Wir werden die Anpassung der vom Landesamt für Verfassungsschutz als mitwirkender Behörde durchzuführenden Maßnahmen insbesondere zur Recherche im Internet und in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken regeln. Hier gleich zur Frage von Kollegin Schulze: Wir haben eine ausführli-

che Bewertung und Würdigung sowohl der Verbände als auch des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht vorliegen, die sich – vielleicht mag dies dazu beigetragen haben, dass es ein wenig länger gedauert hat – in bester Weise positiv geäußert haben und – ich zitiere – ausdrücklich keine datenschutzrechtlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf haben.

Weiter werden wir die Auswertung der regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführenden Aktualisierung dahin gehend konkretisieren, dass diese Maßnahmen im Benehmen mit dem Landesamt für Datenschutzaufsicht im erforderlichen Umfang erneut durchgeführt werden. Schließlich geht es um die Ausweitung der alle zehn Jahre durchzuführenden Wiederholungsüberprüfung.

Außer dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht sind auch die Verbände gehört worden. Wir können heute feststellen: Rückgemeldet haben sich die Deutsche Polizeigewerkschaft, der Bayerische Beamtenbund und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie der Bayerische Städtetag. Die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Beamtenbund haben Zustimmung signalisiert und keine Einwände erhoben. Die Einwände der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und des Städtetags konnten im Anschluss entkräftet werden, sodass ich abschließend sagen kann, dass wir dem Änderungsentwurf zum Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz zustimmen werden.

Wir danken der Verwaltung für die sehr ausführliche Vorbereitung. Es handelt sich um ein Gesetz mit tiefgreifenden Überprüfungsmöglichkeiten. Dies muss entsprechend sorgfältig vorbereitet sein. Lieber Innenminister, alles perfekt auf den Weg gebracht! – Ihnen danke ich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, will ich einen früheren Kollegen, nämlich Herrn Raimund Kamm, auf der Tribüne begrüßen. Herzlich willkommen! – Barbara Stamm, unsere frühere Präsidentin, ist heute auch im Haus. Vielleicht sieht sie jemand. Sie wollte aber nicht in die Sitzung kommen.

Als Nächster hat Kollege Stefan Löw für die Fraktion der AfD das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zeiten ändern sich, Technologien ändern sich, und auch Gesetze müssen sich ändern, vor allem, wenn diese die Sicherheit unseres Landes betreffen. Insofern ist es Zeit geworden, dieses Gesetz zu aktualisieren. Mich erfreut, dass auf Kritikpunkte der Opposition im Bundestag eingegangen wurde. Andere Punkte, insbesondere die restriktive Einstufung von Dokumenten als Verschlusssache, sind auch im jetzigen Entwurf weiterhin zu beanstanden.

Wir von der AfD wollen auch im Bayerischen Landtag im Ausschuss mit konstruktiven Vorschlägen einen Beitrag leisten. In der Gesetzesänderung ist bereits enthalten, dass geprüft wird, ob Kontakte zu verbotenen Organisationen, Geheimdiensten und Organisationen, die den Betroffenen zur Verschwiegenheit verpflichten, bestehen. Unser Vorschlag soll eine weitere Schwachstelle beheben. So müssen auch solche Organisationen aufgenommen werden, die von ausländischen Staaten beeinflusst werden und die das Ziel verfolgen, das gesellschaftliche Leben in unserem Land negativ zu verändern, oder Organisationen, die für Anbahnungs- oder Werbeversuche missbraucht werden könnten.Diese Staaten fühlen sich mit ihren Zielen nicht an unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung gebunden. Oft sind ihre Ziele sogar komplett gegensätzlich dazu. Dieser Gefahr müssen wir begegnen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FREIEN WÄHLER erteile ich dem Kollegen Wolfgang Hauber das Wort.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Man hört schon an den Redebeiträgen, und zwar auch aus Oppositionskreisen, dass das Gesetz offenbar relativ unspektakulär ist. Warum ist es unspektakulär? – Es

ist einfach die Reformierung des Gesetzes, das in die Jahre gekommen ist. Die ursprüngliche Fassung stammt aus dem Jahr 1996. Es ist also 24 Jahre alt, sodass man das eine oder andere anpassen muss.

Anpassen musste man auch einige Dinge, weil 2017 – das alles wurde bereits gesagt – das Bundessicherheitsüberprüfungsgesetz reformiert wurde. Die wesentlichen Änderungen werden jetzt auf Landesebene umgesetzt.

Die Digitalisierung und Vernetzung sind wohl eine der Hauptgründe für den Änderungsbedarf. Wesentliche Neuerungen sind deswegen die Internetrecherche – sie wurde reformiert – und die Wiederholungsprüfungen.

Der Datenschutz spielt bei einem solchen Gesetz natürlich ebenfalls eine wichtige Rolle; auch das wurde schon gesagt. Das Landesamt für Datenschutzaufsicht und der Datenschutzbeauftragte waren in die Vorbereitungen einbezogen und haben keine Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf geäußert.

Aus meiner Sicht ist die Zustimmung der betroffenen Person für die Sicherheitsüberprüfung wichtig; das heißt, sie muss vorher wissen, dass sie überprüft wird, und sie muss ihre Zustimmung erteilen. Wichtig ist außerdem, dass sie auch über das Ergebnis – ob positiv oder negativ – unterrichtet wird.

Zu den Recherchen im Internet: Es ist erforderlich, dass die zu überprüfende Person ihre Adresse auf allen Internetseiten angibt und die Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet unter Angabe der Nutzernamen in das Formular einträgt.

Zu den Aktualisierungsüberprüfungen: Es erfolgt eine vollständige Wiederholungsprüfung nach zehn Jahren und eine Aktualisierung im erforderlichen Umfang bereits nach fünf Jahren. Das gilt jetzt für alle Überprüfungsstufen.

Das sind die wesentlichen Inhalte, die ich aus dem Gesetzentwurf herausgelesen habe. Aus meiner Sicht ist er, wie gesagt, unspektakulär und auf alle Fälle zustimmungswürdig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die SPD-Fraktion der Kollege Stefan Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die jetzige Krise macht uns wieder einmal deutlich, wie wichtig es ist, dass wir uns auf die staatliche Infrastruktur verlassen können. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, über das wir heute sprechen, regelt das Verfahren zur Überprüfung der Mitarbeiter, die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut sind. Es ist immens wichtig, dass in hochsensiblen Bereichen, die für den Staat lebensnotwendig sind, Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden. Damit schützen wir uns vor Sabotage und Geheimnisverrat, die den Freistaat gefährden können.

Der Gesetzentwurf, den die Staatsregierung eingebracht hat, sieht etliche Anpassungen vor. Der Bund hat das entsprechende Bundesgesetz 2017 novelliert, und Bayern zieht jetzt nach. Außerdem soll das Gesetz auf den aktuellen Stand der Digitalisierung gebracht werden.

Die Aktualisierung des Gesetzes ist sicherlich sinnvoll. Erstmals wird der materielle Geheimschutz normiert, werden also Regelungen geschaffen, die zum Schutz von Verschlusssachen zu beachten sind. Das schafft insgesamt Klarheit.

Künftig soll die betroffene Person immer über das Ergebnis unterrichtet werden anstatt wie bisher nur bei einem negativen Ergebnis. Aus unserer Sicht ist das ein Mehr an Transparenz.

Die Befragung von Auskunftspersonen aus dem Umfeld des betroffenen Mitarbeiters wird abgeschafft. Uns erscheint das in der Tat aus der Zeit gefallen und steht in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand.

Die Sicherheitsüberprüfung wird auf den aktuellen Stand der Informationstechnik gebracht. So sollen Erklärungen künftig auch elektronisch abgegeben werden können.

Überprüft werden außerdem die Aktivitäten des betroffenen Mitarbeiters im Internet, zum Beispiel in den sozialen Netzwerken. Auch das ist wichtig und richtig, um Sicherheitsrisiken auszuschließen. Wenn jemand etwa im Internet gegen den Staat oder gegen Minderheiten hetzt, wäre es nicht hinnehmbar, wenn demjenigen Staatsgeheimnisse anvertraut würden.

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf ausgewogen und sieht sinnvolle Aktualisierungen des Gesetzes vor. Es ist in unser aller Interesse, dass vertrauliche Informationen des Staates geschützt und Unterwanderungen sicherheitsrelevanter Behörden ausgeschlossen werden. Die Sicherheitsüberprüfung muss daher möglichst effektiv sein und sich natürlich auch auf digitale Aktivitäten beziehen. Gleichzeitig muss sie für den Betroffenen aber transparent sein. All das findet sich in dem Gesetzentwurf wieder, den wir in den kommenden Wochen in den Ausschüssen beraten werden.

Den Vorschlag der GRÜNEN hinsichtlich des Datenschutzbeauftragten fand ich anfangs ganz spannend. Er hat das Gesetz jedoch bereits überprüft und erklärt, darin keine Datenschutzvergehen zu finden. Nichtsdestoweniger wäre es natürlich spannend, wenn er an der Ausschussberatung teilnehmen würde.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächstem erteile ich für die FDP-Fraktion dem Kollegen Alexander Muthmann das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! An dieser Stelle bleibt nicht mehr viel zu sagen. Eigentlich kann ich Ihnen nur noch Wiederholungen ankündigen.

Die FDP-Fraktion begrüßt die Anpassungen in zweierlei Hinsicht – zum einen an das Bundesrecht, und zum anderen vor allem an die technologischen Entwicklungen bis in das Jahr 2020. Auf all die Einzelbewertungen, die auch die Kolleginnen und Kollegen schon erläutert haben, sind wir ebenfalls gestoßen; ich will Ihnen jetzt aber Erläuterungen hinsichtlich der elektronischen Verfahrenselemente, Bekanntgaben und Transparenz im Verfahren ersparen.

Die Fragen, die die Kollegin Schulze aufgeworfen hat, werden sich auch klären lassen; durchaus mit Herrn Petri zusammen, wenn ihn der Vorsitzende des Innenausschusses einlädt. Möglicherweise kennen Sie ihn auch und haben gewisse Kontakte. Wir bekommen das dann hin; denn es ist in der Tat sicherlich lohnend zu klären, was alles zum öffentlich sichtbaren Teil gehört, den alle erreichen können, oder wofür Spezialisten notwendig sind.

Auch wir als FDP signalisieren Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Die Details beraten wir im Ausschuss.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist damit geschlossen. – Ich möchte einfach darauf hinweisen: Man muss die vorgesehene Redezeit nicht zwingend bis zum Schluss ausschöpfen. Es ist auch möglich, kürzer zu sprechen, was hier geschehen ist.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 02.07.2020 **Drucksache** 18/**8898**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/**7734**

zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Löw, Roland Magerl und Fraktion (AfD)

Drs. 18/**7982**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/7734)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Josef Zellmeier, Alexander König u.a. CSU,
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/**8426**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/7734)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 bis 7 eingefügt:

‚§ 3

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 116 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 119 Nr. 2)“ durch die Angabe „(Art. 118 Nr. 2)“ ersetzt.
2. In Art. 117a Satz 1 wird die Angabe „Art. 123“ durch die Angabe „Art. 120“ ersetzt.
3. Art. 119 wird Art. 118.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

4. Art. 121 wird Art. 122 und wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Art. 120a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 120a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“
5. Der bisherige Art. 122 wird Art. 119.
6. Die Überschrift des Fünften Teils wird dem Art. 119 vorangestellt.
7. Art. 123 wird Art. 120.
8. Nach Art. 120 wird folgender Art. 120a eingefügt:

„Art. 120a
Gemeindewirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 120 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 Abs. 4),
4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 71 Abs. 1, Art. 62 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 71 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 71 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 71 Abs. 3),
9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 73 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 73 Abs. 2) und
11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 102a).

[2]Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. [3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.“

9. Art. 124 wird Art. 121.

§ 4
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 102 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 105 Nr. 2)“ durch die Angabe „(Art. 104 Nr. 2)“ ersetzt.
3. In Art. 103a Satz 1 wird die Angabe „Art. 109“ durch die Angabe „Art. 106“ ersetzt.
4. Art. 105 wird Art. 104.
5. Art. 107 wird Art. 105.
6. Die Überschrift des Fünften Teils wird dem Art. 105 vorangestellt.
7. Art. 108 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Art. 106a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 106a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“
8. Art. 109 wird Art. 106.
9. Nach Art. 106 wird folgender Art. 106a eingefügt:

„Art. 106a
Landkreiswirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den landkreiswirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 106 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 55 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 59 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 61 Abs. 4),
4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 62 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 65 Abs. 1, Art. 56 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 65 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 65 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 65 Abs. 3),
9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 67 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 67 Abs. 2) und

11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 88 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 88a).

[2]Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. [3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von landkreiswirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032."

10. Art. 110 wird Art. 107.

§ 5
Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 99a Satz 1 wird die Angabe „Art. 103" durch die Angabe „Art. 101" ersetzt.
3. Art. 102 wird Art. 103 und wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten" angefügt.
   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
      „(2) Art. 101a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 101a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft."
4. Der bisherige Art. 103 wird Art. 101.
5. Nach Art. 101 wird folgender Art. 101a eingefügt:

„Art. 101a
Bezirkswirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den bezirkswirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 101 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 53 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 57 Abs. 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 59 Abs. 4),
4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 60 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 63 Abs. 1, Art. 54 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 63 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 63 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 63 Abs. 3),

9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 Abs. 2) und
11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 84 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 84a).

[2]Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. [3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von bezirkswirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032."

6. Art. 104 wird Art. 102.

§ 6
Änderung des Prüfungsverbandsgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 Satz 3 des Prüfungsverbandsgesetzeses (PrVbG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 122" durch die Angabe „Art. 119" ersetzt.

§ 7
Änderung des Verwaltungsschulgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsschulgesetz (BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 290, BayRS 2038-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 97 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 123" durch die Angabe „Art. 120" ersetzt.'

2. Der bisherige § 3 wird § 8.
3. Der bisherige § 4 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„**§ 9**
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am ……. in Kraft. [2]Abweichend hiervon treten die §§ 3 bis 7 am ……. in Kraft."

Berichterstatter zu 1, 3:	**Norbert Dünkel**	
Berichterstatter zu 2:	**Stefan Löw**	
Mitberichterstatterin zu 1:	**Katharina Schulze**	(1. Beratung)
Mitberichterstatter zu 1:	**Johannes Becher**	(2. Beratung)
Mitberichterstatter zu 2:	**Norbert Dünkel**	
Mitberichterstatter zu 3:	**Johannes Becher**	

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/7982 in seiner 22. Sitzung am 27. Mai 2020 in einer 1. Beratung behandelt.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7982 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/7982 in seiner 25. Sitzung am 23. Juni 2020 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 1 Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7982 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Ablehnung
   Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/7982 und Drs. 18/8426 in seiner 66. Sitzung am 24. Juni 2020 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Enthaltung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung
   Zustimmung mit folgenden Änderungen empfohlen:

1. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 bis 7 eingefügt:

„**§ 3**

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 116 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 119 Nr. 2)“ durch die Angabe „(Art. 118 Nr. 2)“ ersetzt.
2. In Art. 117a Satz 1 wird die Angabe „Art. 123“ durch die Angabe „Art. 120“ ersetzt.
3. Art. 119 wird Art. 118.
4. Art. 121 wird Art. 122 und wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Art. 120a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 120a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“
5. Der bisherige Art. 122 wird Art. 119.
6. Die Überschrift des Fünften Teils wird dem Art. 119 vorangestellt.
7. Art. 123 wird Art. 120.
8. Nach Art. 120 wird folgender Art. 120a eingefügt:

„Art. 120a

Gemeindewirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 120 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 Abs. 4),
4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 71 Abs. 1, Art. 62 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 71 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 71 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 71 Abs. 3),

9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 73 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 73 Abs. 2) und
11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 102a).

[2]Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. [3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032."

9. Art. 124 wird Art. 121.

§ 4
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 102 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 105 Nr. 2)" durch die Angabe „(Art. 104 Nr. 2)" ersetzt.
3. In Art. 103a Satz 1 wird die Angabe „Art. 109" durch die Angabe „Art. 106" ersetzt.
4. Art. 105 wird Art. 104.
5. Art. 107 wird Art. 105.
6. Die Überschrift des Fünften Teils wird dem Art. 105 vorangestellt.
7. Art. 108 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Art. 106a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 106a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft."
8. Art. 109 wird Art. 106.
9. Nach Art. 106 wird folgender Art. 106a eingefügt:

„Art. 106a
Landkreiswirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den landkreiswirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 106 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 55 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 59 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 61 Abs. 4),

4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 62 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 65 Abs. 1, Art. 56 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 65 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 65 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 65 Abs. 3),
9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 67 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 67 Abs. 2) und
11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 88 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 88a).

[2]Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft.[3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von landkreiswirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.“

10. Art. 110 wird Art. 107.

§ 5
Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 99a Satz 1 wird die Angabe „Art. 103“ durch die Angabe „Art. 101“ ersetzt.
3. Art. 102 wird Art. 103 und wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Art. 101a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 101a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“
4. Der bisherige Art. 103 wird Art. 101.
5. Nach Art. 101 wird folgender Art. 101a eingefügt:

Art. 101a
Bezirkswirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den bezirkswirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 101 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 53 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 57 Abs. 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 59 Abs. 4),
4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 60 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 63 Abs. 1, Art. 54 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 63 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 63 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 63 Abs. 3),
9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 Abs 2) und
11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 84 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 84a).

[2]Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. [3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von bezirkswirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.“

6. Art. 104 wird Art. 102.

§ 6
Änderung des Prüfungsverbandsgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 Satz 3 des Prüfungsverbandsgesetzeses (PrVbG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 122“ durch die Angabe „Art. 119“ ersetzt.

§ 7
Änderung des Verwaltungsschulgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsschulgesetz (BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 290, BayRS 2038-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 97 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 123“ durch die Angabe „Art. 120“ ersetzt.“

2. Der bisherige § 3 wird § 8.
3. Der bisherige § 4 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„**§ 9**
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft. [2]Abweichend hiervon treten die §§ 3 bis 7 am …… in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/8426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7982 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/8426 in seiner 24. Sitzung am 1. Juli 2020 in einer **2. Beratung** behandelt.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Ablehnung

   zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/8426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Enthaltung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Ablehnung

   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/7982 und Drs. 18/8426 in seiner 36. Sitzung am 2. Juli 2020 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **in der Fassung der Zweitberatung** zugestimmt, mit der Maßgabe, dass

1. in § 1 Nr. 40 Art. 40 wie folgt gefasst wird:

   „Art. 40
   Übergangsregelung

   Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von betroffenen Personen, die seit dem 01.09.2010 mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den zehn Jahren vor dem 01.09.2020 keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum 01.09.2025 Art. 22 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten regulären Aktualisierung tritt.“
2. in dem neuen § 9 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „01.09.2020“ und in dem neuen § 9 Satz 2 als Datum des Inkrafttretens der „01.08.2020“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/8426 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Enthaltung
SPD:	Zustimmung
FDP:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7982 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
AfD:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung
FDP:	Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 08.07.2020 **Drucksache** 18/**8986**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**7734**, 18/**8898**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1
Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG)“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
3. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „(Sicherheitsüberprüfung)“ die Wörter „sowie den Schutz von Verschlusssachen“ eingefügt.
   b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „geheimhaltungsbedürftigte“ durch das Wort „geheimhaltungsbedürftige“ ersetzt.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch ein Komma ersetzt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 1 wird das Wort „Ausfall“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
      bb) In Nr. 2 wird das Wort „Zerstörung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
   c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ausfall oder schwere Beschädigung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „(Betroffener)“ durch die Wörter „(betroffene Person)“ ersetzt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person.“

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„[4]Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person innerhalb der letzten fünf Jahre eine gleich- oder höherwertige Überprüfung abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]In die Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 oder Art. 12 sind einzubeziehen (mitbetroffene Person):

1. die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte der betroffenen Person,
2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der betroffenen Person oder
3. die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder dem die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte).

[2]Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. [3]Die Einbeziehung bedarf der schriftlichen Zustimmung der in Satz 1 genannten Person. [4]Begründet die betroffene Person einen Personenstand im Sinn von Satz 1 während oder nach der Sicherheitsüberprüfung, hat sie die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. [5]Das Gleiche gilt, wenn die Volljährigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten während oder nach der Sicherheitsüberprüfung eintritt.“

6. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Zuständigkeit

(1) [1]Zuständige Stellen für die Sicherheitsüberprüfung sind

1. die in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen oder sie dazu ermächtigen wollen, vorbehaltlich der Nr. 2,
2. die staatlichen Mittelbehörden auch für den ihnen nachgeordneten Bereich,
3. bei politischen Parteien im Sinn von Art. 21 GG sowie deren Stiftungen die Parteien selbst.

[2]Weitere Abweichungen von Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige oberste Staatsbehörde anordnen. [3]Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz, soweit nicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einzelfall die Mitwirkung einer anderen Verfassungsschutzbehörde veranlasst.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist

1. für seine Beschäftigten und Personen, die sich dort um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben,
2. für andere betroffene Personen, wenn diese dort mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 betraut werden sollen,

zuständige Stelle und mitwirkende Behörde zugleich, sofern nicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Bezug auf Nr. 1 eine abweichende Regelung trifft oder das Landesamt für Verfassungsschutz für die in Nr. 2 genannten Personen seine alleinige Zuständigkeit nach Art und Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für entbehrlich hält.“

7. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Geheimschutzbeauftragter

[1]Die nach Art. 5 Abs. 1 und 3 zuständigen Stellen bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Geheimschutzbeauftragten sowie eine zu dessen Vertretung berechtigte Person. [2]Soweit ein Geheimschutzbeauftragter nicht bestellt wird, nimmt die Dienststellenleitung die Aufgaben des Geheimschutzbeauftragten wahr. [3]Der Geheimschutzbeauftragte nimmt auch die Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 wahr.“

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Verschlusssachen können auch Produkte und die dazugehörenden Dokumente sowie Mittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel).“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) [1]Von einer Verschlusssache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. [2]Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.“

c) In Abs. 2 werden die Wörter „Eine Verschlußsache ist“ durch die Wörter „Verschlusssachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 oder auf deren Veranlassung in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:“ ersetzt.

d) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wer auf Grund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlusssache erlangt,

1. ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes oder durch Verwaltungsvorschriften getroffen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlusssache erlangt.

(4) [1]Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, Verschlusssachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird, und darauf hinzuwirken, dass solche Versuche erkannt und aufgeklärt werden können. [2]Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlusssachen an nicht-öffentliche Stellen. [3]Die eine Verschlusssache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlusssachen treffen.“

9. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Im Sinn dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, bei möglichen Anbahnungs- oder Werbungsversuchen
   a) ausländischer Nachrichtendienste,
   b) von Vereinigungen im Sinn der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
   c) extremistischer Organisationen, die Bestrebungen im Sinn des Art. 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes verfolgen

   oder

3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Einhaltung.

[2]Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 im Hinblick auf die mitbetroffene Person vorliegen.“

10. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen und gegebenenfalls der einbezogenen Person“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„[2]Art. 4 Abs. 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. [3]Art. 16 Abs. 4 bleibt unberührt.“

11. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Wird eine Stelle neu als sicherheitsempfindlich im Sinn des Art. 3 Abs. 4 eingestuft, ist für die dort tätigen Personen unverzüglich die Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 Nr. 2 durchzuführen.“

12. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Personen oder“ die Wörter „öffentlichen und“ eingefügt.

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „beim Betroffenen oder bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „bei der betroffenen oder mitbetroffenen Person“ ersetzt.

bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners“ durch die Wörter „der betroffenen oder mitbetroffenen Person“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„[1]Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen oder mitbetroffenen Person für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn die betroffene oder mitbetroffene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren ist und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder wenn Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. [2]Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. Art. 15 wird wie folgt gefasst:

„Art. 15
Sicherheitserklärung

(1) [1]In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
2a. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr, in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
8. Anzahl der Kinder,
8a. private und berufliche telefonische und elektronische Erreichbarkeit,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Verhältnis zu diesen Personen),
10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Aufenthaltsort,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses sowie die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum,
13. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
16. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können,
17. anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,
17a. strafrechtliche Verurteilungen im Ausland,
18. Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstige Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
19. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Beruf, berufliche und private Anschrift und telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Art. 12,
20. frühere Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen,

21. soweit erforderlich die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet einschließlich der Nutzernamen.

[2]Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder der betroffenen Person mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. [3]Die Lichtbilder können in elektronischer Form verlangt werden.

(2) [1]Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 10 entfallen die Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 12. [2]Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 dürfen nachträglich erhoben werden, soweit Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 4 zu treffen sind. [3]Angaben zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 entfallen, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. [4]Zu den in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind mit deren Einverständnis die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 14 bis 16 genannten Daten anzugeben.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 oder 12 sind zur mitbetroffenen Person zusätzlich die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7, 12, 13 und 17 bis 19 genannten Daten anzugeben.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in Art. 5 Abs. 3 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze und Aufenthalte seit der Geburt, Geschwister, abgeschlossene Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren, abgeschlossene Disziplinarverfahren, alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik sowie zwei Auskunftspersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie Verhältnis zur Person) zur Identitätsprüfung der betroffenen Person anzugeben.

(5) [1]Die betroffene Person kann Angaben verweigern, die für sie, eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinn von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. [2]Dies gilt auch, soweit für eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen der mitbetroffenen Person eine solche Gefahr begründet werden könnte. [3]Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.

(6) [1]Die Sicherheitserklärung ist von der betroffenen Person der zuständigen Stelle zuzuleiten. [2]Sie prüft die Angaben der betroffenen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. [3]Zu diesem Zweck kann der Personalakt eingesehen werden. [4]Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. [5]Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in den Personalakt Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.“

15. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Überprüfungszeitraum“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 5 Abs. 3)“ gestrichen.

bb) Nr. 2 wird durch die folgenden Nrn. 2 und 2 a ersetzt:

„2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,

2a. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach den Vorschriften des AZR-Gesetzes gespeicherten Daten,“.

cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „zum Betroffenen“ werden gestrichen.

bbb) Das Wort „Grenzschutzdirektion“ wird durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.

ccc) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.“

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) [1]Eine Anfrage nach Abs. 1 Nr. 4 bedarf der gesonderten Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person. [2]Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
4. Wohnsitze, Adressen des Aufenthalts in dem Staat, dessen Sicherheitsbehörde oder zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,
5. aktueller Wohnsitz, sofern erforderlich,
6. Pass- oder Personalausweisnummer oder Ablichtung des Ausweisdokuments, sofern erforderlich,
7. Angaben zu den Eltern, sofern erforderlich, und
8. Anlass der Anfrage.

[3]Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,
2. Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder
3. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen oder mitbetroffenen Person.

[4]Zugunsten der betroffenen oder mitbetroffenen Person ist zu berücksichtigen, ob im angefragten Staat ein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist. [5]Wird eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht durchgeführt oder wurde sie nicht beantwortet, ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.“

d) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.

bb) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „Art. 11“ werden die Wörter „und für die mitbetroffene Person“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „zusätzlich“ wird die Angabe „zu Abs. 1“ eingefügt.

cc) In Nr. 1 werden die Wörter „Wohnsitze des Betroffenen“ durch die Wörter „bisherigen Wohnsitze im Inland“ ersetzt.

dd) In Nr. 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ gestrichen.

ee) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „dem Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bbb) Das Wort „seiner“ wird durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]In den Fällen des Art. 12 Nr. 3 sind diese Maßnahmen in der Regel auch im Hinblick auf die mitbetroffene Person durchzuführen.“

f) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach den Art. 10 bis 12 kann zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten und in allgemein zugängliche Informationen in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet genommen werden.“

g) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) [1]Die mitwirkende Behörde kann die betroffene und die mitbetroffene Person befragen. [2]Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert es die Prüfung der Identität oder eine sicherheitserhebliche Erkenntnis, kann die mitwirkende Behörde auch

1. weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen befragen,
2. Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen,
3. die betroffene Person auffordern, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse geeignete Unterlagen beizubringen, oder
4. von öffentlichen Stellen Akten beiziehen, von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Abgabenordnung auch über Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat im Sinn des § 369 Abgabenordnung.“

h) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Absätzen 1 bis 3 und gemäß Absatz 4“ werden durch die Angabe „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

i) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in Art. 5 Abs. 3 genannten Personen auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre.“

16. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

b) Die folgenden Abs. 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) [1]Kann die mitwirkende Behörde die Sicherheitsüberprüfung nicht abschließen, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. [2]Ist die betroffene Person in Bezug auf den in Art. 16 Abs. 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar, teilt die mitwirkende Behörde zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach Art. 16 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben.

(4) [1]Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht. [2]Die Bewertung der übermittelten Erkenntnisse erfolgt auf Grund einer am Zweck der Sicherheitsüberprüfung orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalles, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit. [3]Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.

(5) [1]Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. [2]Die Unterrichtung unterbleibt gegenüber Personen im Sinn des Art. 5 Abs. 3.

(6) [1]Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn die betroffene oder mitbetroffene Person

1. der erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
2. in Bezug auf den in Art. 16 Abs. 6 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

[2]Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. [3]Art. 4 Abs. 1 Satz 4, Art. 10 Abs. 2 und Art. 19 bleiben unberührt."

17. Art. 18 wird wie folgt geändert:
    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

    „Art. 18
    Rechte der betroffenen oder mitbetroffenen Person".

    b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

    „[1]Vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. [2]Die betroffene Person kann im Rahmen der Anhörung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen."

    bb) In Satz 4 werden die Wörter „Bewerber für das Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Wörter „Personen im Sinn des Art. 5 Abs. 3" ersetzt.

    cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

    „[5]Die Gründe für das Unterbleiben sind aktenkundig zu machen."

    c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) [1]Liegen im Hinblick auf die mitbetroffene Person tatsächliche Anhaltspunkte im Sinn des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 vor, ist ihr Gelegenheit zu geben, sich vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. [2]Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

    d) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze" durch die Angabe „Abs." ersetzt.

18. Art. 19 wird aufgehoben.

19. Art. 20 wird Art. 19 und wie folgt geändert:
    a) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Die Angabe „Art. 4 Abs. 1" wird durch die Angabe „Art. 17 Abs. 6 Satz 2" ersetzt.

    bb) Die Wörter „sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen" werden durch die Wörter „betroffene Person" ersetzt.

    cc) Das Wort „erlauben" wird durch die Wörter „mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen" ersetzt.

    b) In Nr. 1 wird das Wort „einfachen" gestrichen und nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfung" wird die Angabe „nach Art. 10" eingefügt.

    c) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

    „2. bei der Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 und 12 die Maßnahmen der nächstniedrigeren Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat"

20. Nach Art. 19 wird folgender Art. 20 eingefügt:

„Art. 20
Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

[1]Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der betroffenen Person. [2]Dazu zählen:

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis,
2. Änderung des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
4. Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,
5. Nebentätigkeitsgenehmigungen,
6. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können.“

21. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „die betroffene Person oder die mitbetroffene Person“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 17 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) [1]Liegt eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vor, kann die zuständige Stelle die weitere Betrauung der betroffenen Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos untersagen, sofern die besondere Bedeutung der Erkenntnisse und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. [2]Art. 18 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

22. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Ergänzung der Sicherheitserklärung“ durch das Wort „Aktualisierung“ ersetzt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) [1]Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel nach fünf Jahren erneut zuzuleiten und im Fall eingetretener Veränderungen von der betroffenen Person zu aktualisieren. [2]Die zuständige Stelle prüft die Aktualisierung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit; Art. 15 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 im erforderlichen Umfang für die betroffene und für die mitbetroffene Person erneut durchzuführen und zu bewerten.

(2) [1]Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. [2]Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. [3]Die Maßnahmen bei der Weiderholungsüberprüfung entsprechen denen der Erstüberprüfung; bei der Sicherheitsüberprüfung nach den Art. 11 und 12 kann die mitwirkende Behörde von einer erneuten Identitätsprüfung absehen. [4]Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung

1. der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und
2. der mitbetroffenen Person.

[5]Art. 17 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Verweigert die betroffene oder mitbetroffene Person die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2, ist die weitere Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig.“

23. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis,“

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „Familienstandes, des“ eingefügt.

cc) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,“

dd) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Überweisungsbeschlüsse,“ die Wörter „Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,“ angefügt.

ee) In Nr. 6 werden die Wörter „Straf- und Disziplinarsachen“ durch die Wörter „Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Nebentätigkeitsgenehmigungen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„[3]Im Fall des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist der Sicherheitsakt an den Geheimschutzbeauftragten der neu zuständigen Stelle abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. [4]Zum Zwecke der Prüfung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 kann der anfordernden Stelle der Sicherheitsakt zur Einsichtnahme übersandt werden.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bbb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft.“

bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„[3]Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. [4]Im Fall des Wechsels der Dienststelle ist der Sicherheitsüberprüfungsakt auf Anforderung an die zuständige mitwirkende Behörde abzugeben, wenn eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt werden soll.“

e) Abs. 5 wird durch die folgenden Abs. 5 bis 8 ersetzt:

„(5) [1]Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Satz 2 genannten Daten mit Ausnahme der Änderung des Wohnsitzes unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. [2]Die Übermittlung der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach Ablauf der in Art. 27 Abs. 2

Nr. 1 festgelegten Fristen. [3]Die in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten sind unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen.

(6) [1]Der Sicherheitsakt und der Sicherheitsüberprüfungsakt dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. [2]Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn für die Daten die Voraussetzungen der Verarbeitung nach Art. 25 vorliegen. [3]Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.

(7) [1]Bei jeder Abfrage eines Sicherheitsakts oder Sicherheitsüberprüfungsakts nach Abs. 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, Veränderungen und Löschungen von Daten sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. [2]Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. [3]Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(8) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen im Sinn des Art. 5 Abs. 3 den Sicherheitsakt zusammen mit dem Sicherheitsüberprüfungsakt in einem gemeinsamen Aktenvorgang unter Beachtung der für den jeweiligen Akt geltenden unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftsregelungen führen.“

24. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Nimmt die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auf, hat die zuständige Stelle die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung innerhalb eines Jahres zu vernichten. [2]Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten. [3]Eine Vernichtung unterbleibt, wenn

1. die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung einwilligt,
2. ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, für das die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung erforderlich sind,
3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
4. Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

[4]Im Falle der Nr. 4 ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. [5]Die Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„[3]Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

25. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 25
Verarbeiten personenbezogener Daten in Dateien“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und mitbetroffenen Person und die Aktenfundstelle,“

bbb) In dem Satzteil nach Nr. 3 werden die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

26. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 und 3 eingefügt:

„2. die mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz und dem Atomgesetz verfolgten Zwecke,

3. die mit sonstigen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke,“

bbb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5 und das Komma wird durch die Wörter „von erheblicher Bedeutung und“ ersetzt.

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.

eee) In dem Satzteil nach Nr. 6 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „weiterverarbeitet“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„[2]Die Übermittlung und Weiterverarbeitung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 ist auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung erforderlich sind.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes“ werden durch die Wörter „zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „nutzen“ wird durch das Wort „weiterverarbeiten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „weiterverarbeitet“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Weiterverarbeitung“ ersetzt.

e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „verarbeiten“ durch das Wort „weiterverarbeiten“ und werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

27. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 27
Berichtigen, Löschen und Einschränken
der Verarbeitung personenbezogener Daten“.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Betroffenen“ durch die Wörter „von der betroffenen Person“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]In Dateien für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle

a) innerhalb eines Jahres, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat,

b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,

2. von der mitwirkenden Behörde

a) bei allen Überprüfungsarten innerhalb eines Jahres, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind,

b) bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 11 und 12 nach Ablauf von elf Jahren und bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 10 nach Ablauf von fünf Jahren, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind,

c) bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 10 nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,

d) bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß Art. 11 und 12 nach Ablauf von fünfzehn Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

[2]Die mitwirkende Behörde hat bei allen Überprüfungsarten in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten im Sinn des Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 unverzüglich zu löschen, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist. [3]Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist."

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) [1]Die Löschung nach Abs. 2 Satz 1 unterbleibt, wenn

1. die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt,

2. die gespeicherten personenbezogenen Daten noch in einem gerichtlichen Verfahren erforderlich sind,

3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder

4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen oder mitbetroffenen Person beeinträchtigt würden.

[2]Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. [3]Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen oder mitbetroffenen Person weiterverarbeitet werden."

28. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag ist der anfragenden Person von der zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Die Zustimmung nach Satz 1 ist zu erteilen, soweit kein Ausschlussgrund nach Abs. 3 vorliegt."

c) In Abs. 3 werden in dem Satzteil nach Nr. 3 die Wörter „des Betroffenen" durch die Wörter „der anfragenden Person" ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Absätze" durch die Angabe „Abs." ersetzt.

e) In Abs. 7 Halbsatz 1 wird das Wort „Absatz" durch die Angabe „Abs." ersetzt.

29. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

    „Fünfter Abschnitt Sonderregelungen für den nicht-öffentlichen Bereich“.

30. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29
Anwendungsbereich

(1) Personen, die

1. von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen oder
2. von einer nicht-öffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 betraut werden sollen,

sind einer Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu unterziehen.

(2) Sofern sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 durch nicht-öffentliche Stellen in öffentlichen Stellen durchgeführt werden, finden diese Vorschriften nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle Anwendung.“

31. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.
    b) Satz 2 wird aufgehoben.

32. Art. 31 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Die Wörter „Der Betroffene“ werden durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.
        bb) Das Wort „seine“ wird durch das Wort „ihre“ ersetzt.
    b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

        „[2]Außerdem legt sie der nicht-öffentlichen Stelle, in der sie beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll, ihre Angaben zu Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 vor.“
    c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

        „[5]Die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist beizufügen.“

33. Art. 32 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

        „[1]Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, dass die betroffene Person

        1. zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ermächtigt oder nicht ermächtigt wird,
        2. mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 betraut oder nicht betraut werden darf.“
    b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
            aaa) Nach dem Wort „Ablehnung“ werden die Wörter „oder Aufhebung“ eingefügt.
            bbb) Nach dem Wort „Tätigkeit“ werden die Wörter „oder der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ eingefügt.
        bb) In Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
    c) In Satz 3 werden die Wörter „Zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes können“ durch die Wörter „Sofern es zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck zwingend erforderlich ist, können abweichend von Satz 2“ ersetzt.

d) In Satz 4 werden die Wörter „den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Wörter „die betroffene oder mitbetroffene Person“ ersetzt.

34. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Sicherheitserklärung“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „dem Betroffenen, der“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person, die“ ersetzt.

bb) Die Wörter „alle fünf Jahre“ werden durch die Wörter „nach fünf Jahren“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Der Betroffene“ werden durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

bbb) Das Wort „ergänzen“ wird durch das Wort „aktualisieren“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aktualisierungen in Bezug auf Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Nrn. 2 und 3“ wird durch die Wörter „im erforderlichen Umfang für die betroffene und die mitbetroffene Person“ ersetzt.

35. Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Art. 34
Übermittlung von Informationen über
persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

(1) Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen:

1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
3. Beginn oder Ende einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft und
4. auf Anfrage der zuständigen Stelle weitere bei der nicht-öffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.

(2) [1]Art. 4 Abs. 2 Satz 4 und 5, Art. 17 Abs. 5 Satz 1 und Art. 20 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der zuständigen Stelle die nicht-öffentliche Stelle tritt. [2]Für Sicherheitsüberprüfungen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 gilt die Unterrichtungspflicht nach Art. 20 nicht für Veränderungen nach Art. 20 Satz 2 Nr. 3.“

36. Art. 36 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „des Betroffenen“ werden durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

b) Die Wörter „speichern, verändern und nutzen“ werden durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

37. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sicherheitsüberpüfung“ durch das Wort „Sicherheitsüberprüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „fremde“ durch das Wort „ausländische“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „fremder“ durch das Wort „ausländischer“ ersetzt.

38. Art. 38 wird wie folgt gefasst:

„Art. 38
Verhältnis zum Bayerischen Datenschutzgesetz
und zur Verordnung (EU) 2016/679

[1]Die Vorschriften der Art. 4 Abs. 1, 7, 11, 15 bis 17, 20 und 23 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie Art. 4, 7, 24 Abs. 1, 25, 28, 30, 32, 55 bis 58, 77 und 82 der Verordnung (EU) 2016/679 sind entsprechend anzuwenden. [2]Im Übrigen findet das BayDSG keine Anwendung.“

39. Art. 40 wird Art. 39 und in Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

40. Art. 40 wird wie folgt gefasst:

„Art. 40
Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von betroffenen Personen, die seit dem 1. September 2010 mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den zehn Jahren vor dem 1. September 2020 keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum 1. September 2025 Art. 22 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten regulären Aktualisierung tritt.“

§ 2
Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

In Art. 24 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 164 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64“ durch die Angabe „Art. 75 Abs. 1 und 3, Art. 77 Abs. 2, Art. 78 Abs. 1, 2 und 3, Art. 79, 80, 81“ ersetzt.

§ 3
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 116 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 119 Nr. 2)“ durch die Angabe „(Art. 118 Nr. 2)“ ersetzt.
2. In Art. 117a Satz 1 wird die Angabe „Art. 123“ durch die Angabe „Art. 120“ ersetzt.
3. Art. 119 wird Art. 118.
4. Art. 121 wird Art. 122 und wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Art. 120a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 120a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“
5. Der bisherige Art. 122 wird Art. 119.
6. Die Überschrift des Fünften Teils wird dem Art. 119 vorangestellt.
7. Art. 123 wird Art. 120.

8. Nach Art. 120 wird folgender Art. 120a eingefügt:

„Art. 120a
Gemeindewirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 120 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 Abs. 4),
4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 71 Abs. 1, Art. 62 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 71 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 71 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 71 Abs. 3),
9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 73 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 73 Abs. 2) und
11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 102a).

[2]Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. [3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.“

9. Art. 124 wird Art. 121.

§ 4
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 102 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 105 Nr. 2)“ durch die Angabe „(Art. 104 Nr. 2)“ ersetzt.
3. In Art. 103a Satz 1 wird die Angabe „Art. 109“ durch die Angabe „Art. 106“ ersetzt.
4. Art. 105 wird Art. 104.
5. Art. 107 wird Art. 105.
6. Die Überschrift des Fünften Teils wird dem Art. 105 vorangestellt.
7. Art. 108 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
   b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 106a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 106a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“

8. Art. 109 wird Art. 106.

9. Nach Art. 106 wird folgender Art. 106a eingefügt:

„Art. 106a
Landkreiswirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den landkreiswirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 106 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 55 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 59 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 61 Abs. 4),
4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 62 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 65 Abs. 1, Art. 56 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 65 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 65 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 65 Abs. 3),
9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 67 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 67 Abs. 2) und
11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 88 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 88a).

[2]Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. [3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von landkreiswirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.“

10. Art. 110 wird Art. 107.

§ 5
Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 99a Satz 1 wird die Angabe „Art. 103“ durch die Angabe „Art. 101“ ersetzt.
3. Art. 102 wird Art. 103 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 101a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 101a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“

4. Der bisherige Art. 103 wird Art. 101.
5. Nach Art. 101 wird folgender Art. 101a eingefügt:

„Art. 101a
Bezirkswirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den bezirkswirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 101 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 53 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 57 Abs. 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 59 Abs. 4),
4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 60 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 63 Abs. 1, Art. 54 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 63 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 63 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 63 Abs. 3),
9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 Abs. 2) und
11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 84 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 84a).

[2]Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. [3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von bezirkswirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.“

6. Art. 104 wird Art. 102.

§ 6
Änderung des Prüfungsverbandsgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 Satz 3 des Prüfungsverbandsgesetzeses (PrVbG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 122“ durch die Angabe „Art. 119“ ersetzt.

§ 7
Änderung des Verwaltungsschulgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsschulgesetz (BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 290, BayRS 2038-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 97 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 123“ durch die Angabe „Art. 120“ ersetzt.

§ 8
Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Art. 20 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes (2. VwReformG) vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) Es werden aufgehoben:

1. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541),
2. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322),
3. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272).

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft. [2]Abweichend hiervon treten die §§ 3 bis 7 am 1. August 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Abg. Norbert Dünkel
Abg. Katharina Schulze
Abg. Joachim Hanisch
Erster Vizepräsident Karl Freller
Abg. Stefan Löw
Abg. Klaus Adelt
Abg. Alexander Muthmann
Staatsminister Joachim Herrmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/7734)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Löw, Roland Magerl und Fraktion (AfD)

(Drs. 18/7982)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Manfred Ländner, Josef Zellmeier, Alexander König u. a. (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/8426)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat Herr Kollege Norbert Dünkel für die CSU-Fraktion das Wort.

Norbert Dünkel (CSU): Liebe Frau Präsidentin, meine Herrn Staatsminister, Kolleginnen und Kollegen! Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes empfiehlt die CSU-Fraktion Zustimmung mit der Maßgabe, dass die im Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN auf der Drucksache 18/8426 eingefügten Änderungen aufgenommen werden.

Zum Prozedere: Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur federführenden Beratung zugewiesen. Dort wurde die

erste und eine zweite Beratung durchgeführt. Der Gesetzentwurf wurde ebenso im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen sowie im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration behandelt. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/7982 am 27. Mai 2020 in erster Beratung behandelt. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Staatsregierung hat der Ausschuss Zustimmung empfohlen, hinsichtlich des Änderungsantrags der AfD Ablehnung.

Wir behandeln heute außerdem die Ergänzung durch den Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN auf der Drucksache 18/8426. Auch hierzu haben der Ausschuss für Finanzfragen und der Ausschuss für Innere Sicherheit Zustimmung empfohlen. Das Ganze wurde mit der Maßgabe verabschiedet, dass in § 1 Nummer 40 Artikel 40 wie folgt gefasst wird:

> Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von betroffenen Personen, die seit dem 1. September 2010 mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den zehn Jahren vor dem 1. September 2020 keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt bis zum 1. September 2025 Art. 22 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten regulären Aktualisierung tritt.

Im neuen § 9 Satz 1 soll als Datum des Inkrafttretens der "1. September 2020" und im neuen § 9 Satz 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2020" eingefügt werden.

Zum Inhalt: Die Novelle des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes umfasst wesentliche Änderungen, zum Beispiel zur Aufnahme von Regelungen zur materiellen Geheimschutztätigkeit und stärkeren Betonung deren hoher Bedeutung und zur Zulassung der elektronischen Zustimmung der betroffenen Personen zur Sicherheitsüberprüfung. Letztere stellt eine deutliche Verfahrensvereinfachung dar. Des Weiteren umfasst sie Regelungen zur generellen Unterrichtung der betroffenen Personen über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung, die Anpassung der Angaben in der Sicherheits-

erklärung an aktuelle Bedürfnisse und den Stand der Technik, die Aufwertung der regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführenden Aktualisierung und schließlich die Ausweitung der alle zehn Jahre durchzuführenden Wiederholungsprüfung.

Die Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist aus Sicht der CSU-Fraktion notwendig und sinnvoll. Wir sind in den Beratungen einhellig dieser Meinung gewesen. Die FDP vertrat eine andere Meinung beim Änderungsantrag zu den kommunalwirtschaftlichen Erleichterungen für Bayern. Den jetzt auf den Weg gebrachten Erleichterungen für unsere Kommunen stimmen wir zu, weil wir der Überzeugung sind, dass unsere Kommunen eine temporäre Lockerung der kommunalwirtschaftlichen Vorgaben brauchen. Sie müssen noch in diesem Jahr und durch die heutige Befassung und Beschlussfassung auf den Weg gebracht werden, damit die Kommunen flächendeckend handlungsfähig bleiben.

Die Kommunen, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind als Auftraggeber von Investitionen wichtige Impulsgeber für die Wirtschaft. Sie müssen zahlungsfähig bleiben, damit wichtige Investitionen und Projekte nicht auf Eis gelegt werden. Die aktuelle Wirtschaftskrise ist für die vielerorts verabschiedeten kommunalen Haushalte 2020 eine enorme Belastungsprobe. Viele Kommunen müssen mit Nachtragshaushalten auf wegbrechende Einnahmen und nötige Mehrausgaben reagieren. Neben zusätzlichen Kosten und sinkenden Einnahmen öffentlicher Einrichtungen sind die Kommunen auch erheblich von den steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen im Zuge der Corona-Hilfen betroffen. Das Herunterfahren des öffentlichen Lebens, des Handels und der Industrie wird zu Steuerausfällen insbesondere bei der Gewerbesteuer führen, die in den laufenden kommunalen Haushalten nicht mehr ausgeglichen werden können. Im schlechtesten Fall droht eine gesamtwirtschaftliche Abwärtsspirale aus weiter sinkenden Einnahmen und dadurch weiter reduzierten Ausgaben. Um diese Entwicklung zu verhindern, sollen die kommunalwirtschaftlichen Vorgaben temporär für 2020 und 2021 gelockert werden können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben das im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit sehr intensiv diskutiert, wo ganz viele Kolleginnen und Kollegen über Erfahrungen aus kommunalpolitischer Tätigkeit verfügen. Wir sind der Überzeugung, dass wir diese Erleichterungen anbieten müssen, weil wir sie als Basis sehen für die Hinnahme einer temporär nicht sichergestellten Leistungsfähigkeit einzelner Kommunen. Für Verfahrensbeschleunigungen bei der Haushaltsaufstellung und die Aussetzung von Genehmigungspflichten brauchen sie einen erleichterten Zugang zu Krediten und Kassenkrediten sowie Erleichterungen in Bezug auf den doppischen konsolidierenden Jahresabschluss. Bei diesen temporären Erleichterungen – und das ist mir sehr wichtig, nach der Diskussion im Ausschuss darauf hinzuweisen – geht es um zwei Jahre, nämlich 2020 und 2021. Diese temporäre Erleichterung führt auch dazu – und auch dies ist eines Hinweises wert – zu keiner materiell verbesserten Finanzausstattung der Kommunen an dieser Stelle. Sie stellen eine solche vonseiten des Staates heute auch nicht in Aussicht. Sie dürfen auch nicht dazu führen, dass beliebig neue Projekte angegangen werden, die im Rahmen geordneter Haushaltswirtschaft nicht finanzierbar wären. Aber ich sage auch, wir zählen auf einen verantwortungsvollen Umgang der Kommunen mit der neuen Verantwortung. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Landrätinnen und Landräte wissen sich hier auch in ihrer Aufgabe. Im Kern bleibt die Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen unabdingbare Zielsetzung der CSU.

Ich komme zurück zum ursprünglichen Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Hierzu gibt es auch noch einen Änderungsantrag der AfD. Der Antrag ist aus unserer Sicht abzulehnen. Das von der AfD geforderte zusätzliche Kriterium in der Sicherheitserklärung ist nicht geeignet, auch formalrechtlich nicht geeignet, einen relevanten Sicherheitsgewinn zu erreichen. Bereits durch die Angaben nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut, insbesondere in Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 14, 15 und 18 können alle notwendigen Erkenntnisse über Beziehungen zu ausländischen Nachrichtendiensten, verfassungsfeindlichen Organisationen oder Beziehungen in und zu den Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken gewonnen werden.

Der Zweck des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist es einerseits, staatliche Verschlusssachen zu schützen, und andererseits, die Beschäftigung von Personen, bei denen Sicherheitsrisiken vorliegen, an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern. Wir sehen hier in diesen Monaten und Jahren auch einen evidenten Bedarf. Deshalb halten wir die von der Staatsregierung vorgeschlagene Vorgehensweise für richtig.

Der Umfang der Überprüfungen – auch das darf man hier nicht aus dem Auge verlieren, wir hatten den Beauftragten für Datenschutz bei uns im Ausschuss – und damit die Intensität der Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Person findet ihre Schranken in der Verhältnismäßigkeit. Im vorliegenden Fall des Antrags der AfD ist nach Abwägung des Schutzobjekts des Staates gegen die Freiheitsrechte der betroffenen Person bereits fraglich, ob das im Antrag vorgeschlagene neue Datum geeignet ist, zu einer zusätzlichen Risikominimierung beizutragen. Anzugeben wären demnach beispielsweise auch Kontakte zur Air France, weil dieses Unternehmen eine Niederlassung in Frankfurt und eine Zentrale in Frankreich hat und unter staatlicher Kontrolle steht. Diese Angabe ist aus unserer Sicht für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren ohne Relevanz.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass die Vorschrift im Antragstext der AfD nicht hinreichend bestimmt und damit auch nicht vollziehbar ist. Angaben in der Sicherheitserklärung müssen vollständig und wahrheitsgetreu erklärt werden. Was unter dem Begriff "organisatorische Beziehungen" zu verstehen ist, ist ebenfalls völlig unklar. Auch dürfte der betroffenen Person oft überhaupt nicht bekannt sein, ob eine inländische Organisation oder ein Unternehmen zu einer Hauptorganisation gehört, die ihr Zentrum im Ausland hat, und erst recht nicht, inwieweit diese Organisation von einer ausländischen Regierung kontrolliert wird.

Ich fasse zusammen: Dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und dem Änderungsantrag auf Drucksache 18/8426 der CSU und der FREIEN WÄHLER-Fraktion stimmen wir zu. Den Antrag der AfD werden wir ablehnen.

Ich habe versucht, es kurz zu machen. Zumindest ist es gelungen, kürzer als die Redezeit zu bleiben. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich der Kollegin Katharina Schulze das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist an der Zeit, dass das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz modernisiert wird. Wir haben es in den Ausschüssen und in der Ersten Lesung schon gehört: Andere Länder wie Hessen oder Baden-Württemberg haben schon längst mit der Reform auf Bundesebene gleichgezogen. Im Jahr 2017 hat die Bundesebene die Anpassung bei der Sicherheitsüberprüfung angepackt. Als GRÜNE halten wir es für richtig und wichtig, demzufolge auch die Rechtslage in Bayern anzupassen. Es ist zielführend, wenn wir ein einheitliches Sicherheitsniveau im Bund und in den Ländern haben, wenn wir das aufrechterhalten können und wenn wir sinnvoll weitgehenden Gleichklang mit den Vorschriften auf Bundesebene auch hier in Bayern haben. Dafür braucht es auch die gegenseitige Anerkennung von Sicherheitsüberprüfungen. Das geschieht jetzt endlich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, wir GRÜNE legen großen Wert auf die notwendige Abwägung von Datenschutz und Sicherheitsbelangen. Da mit dem Gesetz auch in den privaten Bereich der Betroffenen eingegriffen wird, war es gut, dass wir in den Ausschüssen sehr ausführlich über die Veränderungen diskutiert haben. Wir haben als GRÜNE schon in der Ersten Lesung darauf hingewiesen, dass es zum Beispiel noch einige offenen Fragen beim Thema "Einsicht in die öffentlich sichtbaren sozialen Netzwerke" gibt; denn – das möchte ich ganz klar und deutlich sagen – es ist

richtig, dass man aufgrund der immer größer werdenden Bedeutung der sozialen Medien mittlerweile auch die Angabe der Adressen von eigenen Internetseiten und die Angabe der Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken bei Sicherheitsüberprüfungen offenlegen soll.

Diese Regelung in dem Gesetzentwurf, der uns hier vorliegt, sagt nun, dass die Behörden bei allen Überprüfungsarten – Ü1, Ü2 und Ü3 – auch Einsicht in die öffentlich sichtbaren Internetseiten nehmen dürfen und bei der Ü2 und bei der Ü3 zusätzlich in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke. Wir hatten dann den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Prof. Dr. Petri, im Innenausschuss und konnten die offenen Fragen zum Thema Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eindeutig klären. Mit diesem Gesetzentwurf wird unserer Meinung nach der gerechte Ausgleich zwischen dem öffentlichen Sicherheitsinteresse auf der einen Seite und der Wahrung der Rechte und Interessen der Betroffenen auf der anderen Seite geschaffen.

Wenn ich jetzt schon beim Digitalen bin, dann muss ich lobend erwähnen: Ein großes Plus dieses Gesetzentwurfs ist es, dass die digitale Realität endlich anerkannt wird. Um das Verfahren zu vereinfachen, soll jetzt auch die elektronische Form und nicht nur die Papierform zugelassen werden. Willkommen im Jahr 2020, kann ich da nur sagen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie ich schon in der Ersten Lesung betont habe und wie wir schon in den Ausschüssen betont haben, begrüßen wir es ausdrücklich, dass nun in dem Gesetzentwurf vermerkt ist, dass die betroffenen Personen nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, sondern auch im Falle der Betrauung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet werden. Wir finden, das ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz im Verfahren.

Auch die Ausweitung der Wiederholungsüberprüfung auf alle Überprüfungsarten sehen wir sehr positiv. Bisher war es so geregelt, dass nur bei der Ü3, der erweiterten

Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen, immer wieder wiederholt und geschaut wurde, ob sich etwas verändert hat und man noch einmal genauer hinschauen muss. Ich meine, innerhalb von 10 Jahren kann sich einiges ändern. Darum finden wir es gut, dass diese Wiederholungsprüfung jetzt auch für die Ü1 und für die Ü2 aufgenommen wurde.

Zum Änderungsantrag zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kommunen hat Herr Kollege Dünkel schon viel gesagt. Wir haben das im Ausschuss intensiv diskutiert. Die Änderungen sind temporär und notwendig. Darum tragen wir das mit.

Zusammenfassend kann ich sagen: Es ist gut, dass das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz endlich modernisiert wird. Unserer Meinung nach hätte das gerne schon ein bisschen früher kommen können, aber wie heißt es so schön: Besser spät als nie. Deswegen stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Herr Kollege Joachim Hanisch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sicherheit des Staates, Sicherheit aber auch für die Bürgerinnen und Bürger eines Staates – ich glaube, das ist eine ganz elementare Grundlage der Demokratie. Heute geht es darum, ein sehr, sehr altes Gesetz den Gegebenheiten unserer Zeit anzupassen, dieses Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Darin geht es darum, die Personen zu überprüfen, die mit der Sicherheit des Staates und der Bürger beauftragt sind. Ich glaube, das ist eine ganz, ganz wichtige Geschichte. Der Bund hat sein Gesetz vor einigen Jahren geändert. Einige Länder haben nachgezogen. Bayern tut dies jetzt auch. Ich glaube, es ist wichtig.

Hier geht es im Wesentlichen um die Änderungen in letzter Zeit.Das waren ganz gravierende Änderungen: Ich denke an das Internet, an die Digitalisierung und an all die

Probleme der Sicherheit, die sich hier ergeben, die teilweise weit über das hinausgehen, was wir bisher an Gefahren für den Staat kannten; denn das Internet ist noch etwas relativ Anonymes, und Sicherheit und Datenschutz im Internet sind Punkte, denen Rechnung getragen werden muss. Das tut dieses Gesetz zur Genüge.

Ich glaube, dass gerade die elektronische Form der Datenübermittlung ein Punkt ist, dem man hier Rechnung getragen hat; aber auch soziale Netzwerke, Internet-Auftritte generell, werden einbezogen. Sicherheitsüberprüfungen sind in regelmäßigen Abständen möglich. – All das gibt das Gesetz her.

Meine Damen und Herren, da das Thema dieses Tagesordnungspunktes die Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften ist, lassen Sie mich einfach mal etwas umfangreicher auf diese weiteren Rechtsvorschriften eingehen, weil es dabei um unsere bayerischen Kommunen geht, weil es um die Folgen der Corona-Krise geht, weil es darum geht, dass unsere Kommunen auch diese Schwierigkeiten, die sich zweifelsohne jetzt ergeben werden, gut meistern können.

Das ist ein unwahrscheinlich wichtiger Punkt. Wenn man der Meinung ist – und ich bin ein starker Verfechter davon –, dass der Staat sich von unten nach oben aufbaut und die Kommunen die tragende Säule des Staates sind, dann muss reagiert werden. Mit diesem Gesetz wird auch reagiert.

Meine Damen und Herren, Corona und die Folgen für die kommunale Ebene – das heißt sinkende Einnahmen, das heißt wachsende Ausgaben, um diese Krise zu bewältigen und die Folgen dieser Krise auch auf kommunaler Ebene in den Griff zu bekommen. Das heißt aber auch, dass wir ein Problem haben, wie wir es seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr hatten: Den Kommunen brechen die Gewerbesteuereinnahmen weg.

Wir haben natürlich staatliche Zusagen. Der Bund hat erklärt, dass er helfen wird. Die Länder haben erklärt, dass sie helfen werden. Aber als ersten Schritt müssen wir den

Kommunen die Möglichkeit geben, den Bürokratismus für das Zustandekommen eines Haushaltsplans zu erleichtern; den Bürokratismus, wenn es darum geht, dass die Kommunen Gelder bekommen und natürlich überprüft werden muss, inwieweit es in welchem Rahmen möglich ist, Kredite aufzunehmen. Man muss den Kommunen Wege eröffnen, dass – ohne dass viele dieser Vorschriften zur Geltung kommen – bei der Genehmigung des Haushaltsplans von dem einen oder anderen abgewichen werden kann, dass es leichter gemacht wird, die Hürden zu umgehen. Das Ganze wird natürlich zeitlich begrenzt auf die nächsten zwei Jahre. Dann müssen die Kommunen versuchen, wieder auf den Normalstandard zu kommen.

Das ist heute das Wesentliche dieses Gesetzes. Wir glauben, dass es unwahrscheinlich wichtig ist, dass Regelungen getroffen werden, um die Kommunen wieder auf feste Beine zu stellen. Wir haben kommunalwirtschaftliche Bestimmungen, die dem Grundsatz der stetigen Erfüllung der kommunalen Aufgaben dienen. Wir haben die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen in Gesetzen geregelt, und wir haben eine Vermeidung der Überschuldung der Kommunen geregelt. Das ist alles sauber geregelt.

Aber ich glaube, es ist wichtig, jetzt, in diesen Zeiten, von diesen drei Regeln zwar nicht gänzlich abzuweichen, aber den Kommunen Erleichterungen an die Hand zu geben. Das haben wir in sehr übersichtlicher und deutlicher Form in diesem Gesetzentwurf geregelt.

Das wird mithelfen, dass diese Corona-Krise Kommunen, die sehr stark von Gewerbesteuereinnahmen abhängig sind, nicht in den Ruin treiben wird. Ich sage das mal so deutlich. Wir haben nun mal ein umlagefinanziertes System, bei dem die Kommunen auch für die Landkreise und die Bezirke über die entsprechenden Umlagen mitzahlen müssen.

Für viele Kommunen sind die Gewerbesteuereinnahmen die wichtigsten Einnahmen, neben der Beteiligung an der Einkommensteuer. Beide können stark in Mitleidenschaft

gezogen werden. Ich denke nur an Kommunen, die viele Zulieferbetriebe für die Autoindustrie haben, die jetzt schon merken, dass die Vorauszahlungen zurückgezahlt werden müssen, dass die Hebesätze auf null gesetzt werden; das bedeutet unter Umständen einen totalen Einnahmenverlust bei der Gewerbesteuer.

Deshalb müssen wir diese Erleichterungen für die Kommunen schaffen. Wir bringen sie mit diesem Gesetz auf den Weg. Es sieht Ermächtigungen für das Innenministerium vor, diese Möglichkeiten für die Kommunen durch eine Rechtsverordnung ganz deutlich aufzuzeigen. Da sind Punkte mit drin, die wirklich sofort wirken können und das erreichen, was wir wollen, nämlich dass spätestens bei der Aufstellung der Nachtragshaushaltspläne der Kommunen die entsprechende Richtung eingeschlagen werden kann.

Für uns ist es ein ganz bedeutender Schritt, dass man die Vorschriften dort lockert, wo es geht, um den Kommunen sofort zu helfen. Da geht es nicht um große Gelder, die primär fließen. Das ist eine andere Ebene. Ich habe schon signalisiert, dass dafür auch das eine oder andere in Aussicht gestellt worden ist. Sondern es geht darum, den Kommunen die Möglichkeit zu geben, leichter an Geld zu kommen und ohne große Vorschriften Geld aufnehmen zu können, die Haushalte genehmigt zu bekommen und Ähnliches.

Das ist durchaus sinnvoll. Sowohl die Gemeindeordnung als auch die Landkreisordnung, die Bezirksordnung, das Prüfungsverbandsgesetz und das Verwaltungsschulgesetz müssen geändert werden, um überall dort Erleichterungen zu geben, damit die Institutionen – von der Schule über die Bezirke, die Landkreise bis zu den Gemeinden – in den nächsten zwei Jahren leichtere Bedingungen vorfinden.

Wir werden diesem Gesetz natürlich zustimmen. Dem AfD-Antrag können wir nicht zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter Hanisch. – Als nächster Redner ist Herr Abgeordneter Stefan Löw von der AfD-Fraktion benannt. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Maske ab! – Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Die Anpassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes an die Änderungen im Bundesgesetz macht Sinn. Daher unterstützen wir das auch.

Unser Änderungsantrag, der zum Ziel hatte, dass der zu Überprüfende auch Beziehungen zu Organisationen angeben muss, welche zum Beispiel vom Ausland finanziert werden, wurde leider in seiner Bedeutung falsch verstanden. Es wurde kritisiert, dass die Kontakte nicht relevant wären. Dem gebe ich insoweit recht, gebe aber zu bedenken, dass solche Verbindungen in der Zukunft von Bedeutung sein könnten; wenn sich eben erst später herausstellt, dass diese Organisationen Ziele verfolgen, welche uns schaden. Das ist eben der große Unterschied zur aktuellen Regelung. Vorsorge ist nun mal besser als Nachsorge.

Kritisiert wurde auch, dass die Vereinigungen so unbestimmt seien und die Angaben daher ausufern würden. Dem Vorschlag sind wir gefolgt und haben im Ausschuss unseren Antrag noch so weit ergänzt, dass das Innenministerium einen Katalog erstellen soll, in dem diese kritischen Organisationen enthalten sind, und dass nur diese angegeben werden sollen. Das wurde leider ohne Kommentar abgelehnt.

Und nun zum Änderungsantrag der Koalition: Das hat zwar überhaupt nichts mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu tun, wird aber zusammen behandelt. Das ist zwar zulässig, aber doch ein bisschen ungewöhnlich. Es ist erklärt worden, warum. Es geht darum, dass Kommunen zur Bewältigung der Corona-Krise zwei Jahre über ihre Verhältnisse leben dürfen, diese Zeche aber dann innerhalb von zehn Jahren begleichen müssen.

Wir befürchten aber, dass dies bloß den Gemeinden etwas bringt, welche jetzt schon finanziell gut dastehen und auch nach der Krise bald wieder gut dastehen werden. Kommunen, die aktuell schon eine schwere Situation haben, wird dadurch wahrscheinlich nicht geholfen werden können. Deshalb werden wir uns dazu enthalten.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Löw, und darf als nächsten Redner den Kollegen Klaus Adelt von der SPD-Fraktion aufrufen. – Herr Kollege, bitte schön.

Ich nutze auch heute wieder die Gelegenheit, den Offiziantinnen und Offizianten dafür zu danken, dass sie immer für die Hygiene sorgen.

(Allgemeiner Beifall)

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Reform des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes auf Bundesebene im Jahr 2017 hat eine Anpassung unseres Landesrechts notwendig gemacht. Dem kommt der Freistaat mit diesem Gesetzentwurf nun nach.

Seit der Ersten Lesung hat sich gezeigt, dass das relativ unumstritten ist; die vorgeschlagene Aktualisierung ist richtig und notwendig. Der materielle Geheimnisschutz wird erstmals normiert. Die Befragung der Auskunftspersonen aus dem persönlichen Umfeld des Mitarbeiters wird abgeschafft. Erklärungen können künftig digital abgegeben werden. Außerdem werden die Internetaktivitäten der betroffenen Mitarbeiter genau unter die Lupe genommen. Für uns war es auch wichtig – die Vorredner hatten diesen Punkt bereits erwähnt –, dass die Meinung des Datenschutzbeauftragten eingeholt wird.

Kurz: Der Gesetzentwurf bringt Klarheit und mehr Transparenz und führt zu einer deutlichen Verbesserung des Istzustandes. Die SPD-Fraktion wird ihm deshalb zustimmen.

Dem Änderungsantrag der AfD können wir nicht zustimmen; sicherheitspolitisch ist er ohne jeglichen Nutzen.

Zum entscheidenden Punkt: Das ist die Unterstützung der Kommunen mit dem Änderungsantrag der Regierungsfraktionen, obwohl sie eigentlich mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz nichts zu tun haben. Hier wird ein parlamentarisch nicht ganz sauberer Trick angewandt. Man hat uns schon einmal so ein faules Ei bei der Fortschreibung der DSGVO untergeschoben, indem dann das PAG dringend gemacht wurde. Das hat unsere Zustimmung nicht gefunden. Heute ist das anders; denn es ist wichtig, dass noch vor der Sommerpause dringend notwendige Erleichterungen für die Städte und Gemeinden beschlossen werden.

Die Vorredner haben es ausgeführt: Die Hütte brennt in ganz Bayern. Wir müssen das Feuer jetzt löschen und nicht erst die Bedienungsanleitungen anpassen. Unsere Kommunen stehen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht nur an vorderster Front, sondern sie sind auch finanziell stark unter Druck geraten. Bis zur Hälfte der Gewerbesteuereinnahmen – in manchen Gemeinden ist es sogar mehr – sind weggebrochen; Ähnliches ist beim Anteil der Einkommensteuer zu erwarten. Es fehlen auch Einnahmen aufgrund der Schließung von Schwimmbädern und Bibliotheken.

Etwas ist allerdings noch weitaus wichtiger, und die "Bayerische Staatszeitung" hat am Wochenende darauf hingewiesen mit dem Satz: Firmenpleiten verhindern; die säumige Zahlungsmoral der öffentlichen Auftraggeber. – Das heißt, die Kassen sind leer, und wir müssen bei den Kassenkrediten dringend handeln. Reagieren wir jetzt nicht schnell, gibt es eine Pleitewelle nicht nur bei den Unternehmen, sondern auch bei den Kommunen.

Eine Konjunkturankurbelung durch Kommunen mit einer Haushaltssperre geht wohl nicht. Die Bundesregierung hat das erkannt, allen voran Finanzminister Olaf Scholz zusammen mit den Ministerpräsidenten. Gewerbesteuerausfälle werden ersetzt, und es werden Investitionen in Schulen, Kitas und Sporteinrichtungen ermöglicht. Ganz

wichtig für die großen Städte ist auch die Übernahme der Kosten der Unterkunft. In den Städten mit großen sozialen Herausforderungen sind die steigenden Sozialetats für schwindende Kassenbestände verantwortlich.

Das betrifft aber nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Bezirke und die Landkreise. So sollen Abweichungen von den Haushaltsgrundsätzen zugelassen werden: Kassenkredite – ich habe sie bereits erwähnt – sind gerade für viele junge Bürgermeister oftmals ein Damoklesschwert; Haushaltsgenehmigungen erleichtern, Rückzahlung aufgenommener Kredite bis 2023 – das Ganze begrenzt auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Ich hoffe auch, dass das drohende Schwert der Rechtsaufsicht stumpf ist.

Die im Ausschuss angesprochene Problematik der dauernden Leistungsfähigkeit kann man hier in der Kürze der Zeit mit Sicherheit nicht lösen.

Wir begrüßen diese Erleichterungen deshalb uneingeschränkt, allerdings darf es nicht dabei bleiben. Die Bundesmittel müssen mit den entsprechenden Landesmitteln ergänzt werden, um zu einem echten Aufschwung der Konjunktur zu gelangen. Wer jetzt auf Sparsamkeit setzt und wie Joachim Herrmann in der Antwort vom 7. April auf meine Anfrage zum Plenum lapidar meint, jetzt müssten alle ihren Gürtel enger schnallen, nimmt den Kommunen jeden Spielraum und würgt die Konjunktur ab.

Wir brauchen deshalb einen eigenen Rettungsschirm für bayerische Kommunen. Eine einfache Lösung wurde vom Deutschen Städte- und Gemeindebund vorgeschlagen, der gefragt hat: Warum verzichtet der Freistaat in 2020 und 2021 denn nicht auf die Gewerbesteuerumlage? – Das wäre eine direkte Hilfe.

Warum legt der Freistaat nicht selbst noch einmal ein Konjunkturpaket auf, einen Innovationsturbo für den ländlichen Raum? – Wir diskutieren morgen über die RZWas. Das ist eine gute Gelegenheit, die Kommunen mit Mitteln auszustatten, denn das führt zu mehr Investitionen und zu einem höheren Umweltschutz.

Unsere Städte und Gemeinden brauchen Hilfe, und zwar jetzt. Wir werden dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zustimmen, den Änderungsantrag der AfD hingegen ablehnen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Adelt. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion aufrufen. Herr Kollege Muthmann, Sie haben das Wort.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zur Frage der Sicherheitsüberprüfung will ich mich gar nicht weiter äußern; denn wir sind uns im Kern und in der Bewertung vollständig darüber einig, dass das eine angemessene Antwort auf die Herausforderungen und Möglichkeiten des Jahres 2020 darstellt. Ich will ausschließlich über den Änderungsantrag sprechen, der sich mit den kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften befasst. Auch bei der Frage, ob wir angesichts der gesamten finanziellen Situation der kommunalen Haushalte reagieren müssen, sind wir uns völlig einig.

Sind Erleichterungen im Bereich der kommunalen Haushaltsführung notwendig? Wäre es beispielsweise richtig und wichtig, hier auf den Vorrang alternativer Lösungen, bevor Kredite aufgenommen werden können, zu verzichten? – Ja, natürlich; wir können den Kommunen jetzt nicht abverlangen, auf der Einnahmenseite zunächst um zusätzliche Einnahmen zu ringen oder zu schauen, ob man die Hebesätze erhöhen könnte und derlei mehr, das im klassischen Geschäft auch bekannt und richtig ist und sich bewährt hat. Natürlich muss man reagieren. Die Frage ist aber – wir haben das im Innenausschuss auch schon diskutiert –, ob das ein Geschäft der Exekutive ist oder ein Geschäft, dem der Gesetzgeber nachzugehen hat. Die Vorredner haben da und dort den Eindruck erweckt, als würden wir in dieser Hinsicht Entscheidungen treffen. Das tun wir aber nicht. Wir ermächtigen die Exekutive; wir ermächtigen die Staatsre-

gierung, hier jetzt Veränderungen durchzuführen. Das ist aber unsere Verantwortung, und das ist unser Geschäft.

Das ist nicht nur eine Aussage aus der Opposition, sondern das ist Rechts- und Verfassungslage. Artikel 80 des Grundgesetzes macht das für bundesgesetzliche Ermächtigungen ausdrücklich deutlich. Das gilt aber ebenso im Verhältnis der Landesparlamente zur Exekutive aus ganz allgemeinen rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungsgrundsätzen heraus.

Außerdem gilt die Wesentlichkeitstheorie. Danach hat der Gesetzgeber wesentliche gesetzliche Regelungen zu treffen und sie nicht auf die Exekutive zu übertragen.Aber wenn er dies schon tut, dann hat er sehr präzise Inhalte, Zweck und Ausmaß der Regelungen festzulegen. Blankoschecks sind auch in diesem Zusammenhang unzulässig. Um ein Bild zu wählen: Was wir hier und heute tun, ist etwa so, wie wenn man eine Vollmacht unterschreibt und es letztlich dem Bevollmächtigten überlässt, welche Vollmachten er da nachträglich ergänzt. Das geht nicht, und das können wir uns an dieser Stelle nicht gefallen lassen.

Herr Staatsminister Herrmann, ich habe keine Zweifel, dass Sie in Ihrem Haus die Dinge redlich, nach bestem Wissen und Gewissen und unter Würdigung der kommunalen Bedürfnisse in Verordnungen kleiden. Ich glaube aber, das ist nicht das Geschäft des Innenministeriums, auch nicht in Abstimmung mit dem Finanz- und dem Wirtschaftsministerium, sondern das wäre unser Geschäft, insbesondere in den wesentlichen Fragen. Wir haben, da wir es nicht genau wissen, im Innenausschuss vor allem die Frage gestellt: Wie wird die Verordnung aussehen? Was wird insbesondere beim ersten Punkt, in dem es um Ausnahmen von der dauernden Leistungsfähigkeit geht, alles geregelt? Als Antwort dazu haben wir erhalten: Das ist noch in der Ressortabstimmung. – Ich bezweifle nicht, dass dieses Anliegen in den Ministerien sorgfältig behandelt wird. Aber wir sollen hier und heute die Staatsregierung ermächtigen, gesetzgeberische Tätigkeiten in erheblichem Umfang und mit großer Bedeutung für die Kommunen auszuführen, ohne zu wissen, wie weit das gehen kann. Das ist der

Grund, weshalb wir nicht zustimmen werden; denn wir bezweifeln, dass das verfassungskonform und Sache der Exekutive ist, sondern wir glauben, dass wir uns diesen ganz zentralen Fragen hier stellen müssen.

In Bezug auf Artikel 120a der Bayerischen Gemeindeordnung – bei den Landkreisen und Bezirken ist es ähnlich, aber Pars pro toto – sind die Punkte 2 bis 11 des Änderungsantrags zum Gesetzentwurf, die wir auch beschließen sollen, weitgehend erklärbar. Aber die zentrale Frage betrifft die vorübergehende Abweichung von einer dauernden Leistungsfähigkeit. Wie soll das gehen, von einer dauernden Leistungsfähigkeit abzuweichen? Entweder ist die dauerhafte Leistungsfähigkeit vorhanden, oder sie ist nicht vorhanden. Wir müssen in diesen Zeiten reduzierter Einnahmen und vielleicht zusätzlicher Ausgaben die Begrifflichkeit ein Stück weit anpassen. Wenn die Einnahmen weniger werden, muss die Leistungsfähigkeit möglicherweise ein bisschen anders bewertet werden. Aber wir halten es im Kern für falsch und für gefährlich, da Abstriche gesetzlicher Art zu machen. Das ist mit uns nicht zu machen.

Ich bitte um Verständnis, dass wir aus diesen grundsätzlichen Erwägungen – denn es ist unser eigenes Geschäft – diesem Änderungsantrag nicht zustimmen werden.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Muthmann. – Nun hat der Bayerische Staatsminister des Innern ums Wort gebeten. Es sei ihm gerne gewährt. Bitte schön, Herr Staatsminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute abschließend gesetzliche Neuerungen des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Ich bin sehr dankbar, dass es im Hohen Haus offensichtlich auf eine so breite Zustimmung stößt. Damit wird das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz weitgehend an das Bundesrecht angepasst. Um das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung zu vereinfachen, soll, wie hier bereits angesprochen wurde, die betroffene Person zukünftig ihre Zustimmung zur Si-

cherheitserklärung auch elektronisch erteilen können. Zur Erhöhung der Transparenz des Verfahrens soll generell eine Unterrichtung der betroffenen Person durch die zuständige Stelle erfolgen.

Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung von sozialen Netzwerken und Internetpräsenzen sollen in erforderlichem Maß Angaben zu den Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet, einschließlich der zur Identifizierung erforderlichen Nutzernamen, bei allen Überprüfungsarten angegeben werden. Hiervon umfasst sind nur die allgemein zugänglichen Inhalte im Netz, die die betroffene Person öffentlich sichtbar preisgibt. Durch die Aufnahme des Kriteriums der Erforderlichkeit in den Gesetzestext wird den Vorgaben des Datenschutzes Rechnung getragen.

Auch soll die regelmäßig alle fünf Jahre durchzuführende Aktualisierung durch die Möglichkeit erneuter Überprüfungsmaßnahmen aufgewertet und die alle zehn Jahre anstehenden Wiederholungsüberprüfung auf alle Überprüfungsarten ausgeweitet werden. Dies alles sind wichtige Bausteine, um unser Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen und es als wichtiges Mittel zur Erreichung eines angemessenen Sicherheitsniveaus in unseren hochsensiblen Betätigungsfeldern zu stärken.

Der Änderungsantrag der AfD führt nicht weiter und sollte deshalb bitte abgelehnt werden.

Schließlich zum Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN, mit dem kommunalwirtschaftliche Erleichterungen an dieses Gesetz angehängt werden. Das hat in der Tat mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz nichts zu tun. Aber nur mit diesem Verfahren wird ermöglicht – das sollte nicht verschwiegen werden, lieber Herr Kollege Muthmann –, dass das Gesetz so schnell in Kraft treten kann und die Ausführungsverordnung sofort, also noch vor der Sommerpause, erlassen werden kann. Damit können die Kommunen bereits sofort Klarheit bekommen, wie zum Beispiel ein Nach-

tragshaushalt gestaltet werden kann. Wenn wir diesen Verfahrensweg nicht gewählt hätten, würde das alles erst im September oder Oktober, also im Herbst, stattfinden, sodass die Kommunen bei der Erarbeitung der Nachtragshaushalte noch immer keine Klarheit hätten.

Ich bin deshalb ausdrücklich dankbar dafür, dass dieser Verfahrensweg hier im Parlament eine breite Mehrheit gefunden hat und dass nicht nur die beiden Regierungsfraktionen, sondern auch die SPD und die GRÜNEN ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf signalisiert haben.

Der Gesetzentwurf sieht für unsere Kommunen eine ganz wesentliche Erleichterung vor. Wir spüren alle, wie unsere Kommunen im Moment an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten stoßen. Der Bund hat entsprechende Steuerausfälle zu verzeichnen. Auch die Länder haben Steuerausfälle zu verzeichnen, ebenso die Kommunen. Nun müssen wir mehr Spielraum schaffen. Ich kann Ihnen versichern, dass wir die Verordnungsermächtigung unverzüglich nutzen werden, aber natürlich inhaltlich mit Augenmaß vorgehen werden.

Herr Kollege Adelt, nicht ganz verstanden habe ich Ihre Ausführungen betreffend meine Antwort bezüglich Ihrer Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarsitzung am 1. April.

(Klaus Adelt (SPD): 7. April! Das war kein Aprilscherz!)

– Das war kein Aprilscherz. – Ich habe Ihnen jedenfalls schon Anfang April umfassend geantwortet und darauf hingewiesen, wie umfangreich die Staatsregierung den Kommunen hilft. Sie tun hier so, als würden wir uns hier nur mit Verfahrensänderungen beschäftigen. Sie wissen, dass wir in diesem Jahr mit über 10 Milliarden Euro ohnehin den höchsten kommunalen Finanzausgleich haben, den es in der Geschichte Bayerns jemals gegeben hat. Obwohl natürlich auch der Freistaat Bayern erhebliche Steuerausfälle zu verzeichnen hat, wird zunächst einmal kein Cent gekürzt – im Gegenteil.

Der Finanzminister hat die Auszahlung der Mittel an die Kommunen sogar beschleunigt, vorgezogen und so die Liquidität der Kommunen deutlich verbessert.

Darüber hinaus gibt es die Entscheidung auf Bundesebene, dass der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern bereit ist, den Kommunen erhebliche Teile der Gewerbesteuerausfälle zu erstatten. Über die Details laufen im Moment die Verhandlungen. Auch das ist eine ganz starke Leistung. Union und SPD haben das auf Bundesebene gemeinsam auf den Weg gebracht. Sie sollten also jetzt wahrlich nicht versuchen, den Eindruck zu erwecken, als würden wir hier nur ein Verfahren ändern und ansonsten für die Kommunen nichts tun. Das Gegenteil ist der Fall. Wir haben auch in Bayern Riesenprogramme zur Unterstützung der Kommunen auf den Weg gebracht. Die bayerischen Kommunen stehen stärker da als alle anderen Kommunen in Deutschland.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

In der Summe nochmals herzlichen Dank für die konstruktive Beratung in den Ausschüssen. Ich bitte Sie nun um Unterstützung der beiden Vorhaben auch hier im Plenum: des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der Neuregelungen in der Gemeindeordnung, in der Landkreisordnung und in der Bezirksordnung.

(Beifall)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Staatsminister, ich bedanke mich, bitte Sie aber, am Rednerpult zu bleiben. – Herr Abgeordneter Muthmann hat um eine Zwischenbemerkung gebeten. Bitte schön.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Minister, ich wollte auf Ihr Argument eingehen, wonach wir bis September oder Oktober hätten warten müssen, wenn der Landtag das nicht heute beschließen würde. Der Sitzungsplan des Bayerischen Landtags liegt vor und ist mir bekannt. Für die FDP-Fraktion möchte ich darauf hinweisen, dass wir zu zusätzlichen Sitzungen bereit wären. So könnten coronabedingt eilige Entscheidungen schnell getroffen werden. Dass die Staatsregierung permanent außertourlich tagt, ist

bekannt. Auch der Landtag könnte dies tun und wäre dazu bereit. Ich halte ihn auch für dazu verpflichtet. Das Argument der Sitzungsplanung als Begründung dafür anzuführen, warum der Landtag das Gesetz nicht selbst erlassen kann und die Sache mittels Verordnung eilig erledigt werden muss, ist zu wenig. Ihre Argumentation wollte ich nicht unwidersprochen stehen lassen.

(Beifall bei der FDP)

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Kollege, es ist sehr nett, dass Sie das nicht unwidersprochen lassen wollten, aber Sie haben einer Sache widersprochen, die ich überhaupt nicht gesagt habe. Ich habe auf den Verfahrensschritt hingewiesen. Die beiden Regierungsfraktionen haben das Anliegen im Rahmen eines Änderungsantrags zum laufenden Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Sie haben aber noch eine andere Frage aufgeworfen. Sie meinen, dass alle Details, die in den Verordnungen geregelt werden sollen, im Gesetz generell geregelt werden sollen. Nachdem Ihnen das offensichtlich so am Herzen liegt, sage ich Ihnen hierzu gerne noch einen Satz: Lieber Herr Muthmann, wir haben bisher klare Vorgaben in der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung. Die Details sind bisher auch in einer Verordnung geregelt. Es ist nicht so, dass bisher alle Details im Gesetz stehen. Aber es gibt ein paar Vorgaben, die stehen im Gesetz. Ohne Änderung des Gesetzes könnten wir in der Verordnung, im Vollzug, seitens der Kommunalaufsicht, des Innenministeriums und der Regierungen die Sache nicht großzügig handhaben. Wir könnten das Ganze nicht so großzügig handhaben, wie das ganz offensichtlich auch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände in der jetzigen Situation notwendig ist. Deshalb werden die engen Vorgaben, die im Gesetz stehen, gelockert. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass die ohnehin bestehenden Verordnungen zur Ausführung angepasst werden können. Dies ist keineswegs eine Reduzierung dessen, was das Parlament regelt. Insofern darf ich Ihrer vorherigen Argumentation mit Inhalten, die ich gar nicht

gesagt habe, meinerseits deutlich widersprechen und nochmals um Zustimmung bitten.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/7734, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/7982, der interfraktionelle Änderungsantrag auf Drucksache 18/8426 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 18/8898 zugrunde.

Vorab ist über den von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/7982 abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat zum Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des interfraktionellen Änderungsantrags in einer Zweitberatung Zustimmung zum Gesetzentwurf und zu den hierzu vorgeschlagenen Änderungen empfohlen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit diesen Änderungen. Darüber hinaus schlägt er vor, in Artikel 40 betreffend die Übergangsregelungen, die notwendigen Daten einzufügen und in § 9 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der Änderungen zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz den "1. September 2020" sowie in Satz 2 als Zeitpunkt

des Inkrafttretens der übrigen Änderungen den "1. August 2020" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/8898.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN, der AfD und der SPD sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das ist die Fraktion der FDP. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN, der AfD und der SPD sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die Fraktion der FDP. Stimmenthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/8426 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2020

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier